



Disclaimer: unless otherwise agreed by the Council of UPOV, only documents that have been adopted by the Council of UPOV and that have not been superseded can represent UPOV policies or guidance.

This document has been scanned from a paper copy and may have some discrepancies from the original document.

Avertissement: sauf si le Conseil de l'UPOV en décide autrement, seuls les documents adoptés par le Conseil de l'UPOV n'ayant pas été remplacés peuvent représenter les principes ou les orientations de l'UPOV.

Ce document a été numérisé à partir d'une copie papier et peut contenir des différences avec le document original.

Allgemeiner Haftungsausschluß: Sofern nicht anders vom Rat der UPOV vereinbart, geben nur Dokumente, die vom Rat der UPOV angenommen und nicht ersetzt wurden, Grundsätze oder eine Anleitung der UPOV wieder.

Dieses Dokument wurde von einer Papierkopie gescannt und könnte Abweichungen vom Originaldokument aufweisen.

Descargo de responsabilidad: salvo que el Consejo de la UPOV decida de otro modo, solo se considerarán documentos de políticas u orientaciones de la UPOV los que hayan sido aprobados por el Consejo de la UPOV y no hayan sido reemplazados.

Este documento ha sido escaneado a partir de una copia en papel y puede que existan divergencias en relación con el documento original.

INTERNATIONALER VERBAND ZUM SCHUTZ VON PFLANZENZÜCHTUNGEN

GENEVE

VERWALTUNGS- UND RECHTSAUSSCHUSS

Fünfte Tagung

Genf, 17. und 18. April 1980

UPOV-MUSTERGESETZ FÜR SORTENSCHUTZ

vom Verbandsbüro ausgearbeitetes Dokument

1. Ein Vorentwurf eines UPOV-Mustergesetzes für Sortenschutz wurde während der vierten Tagung des Verwaltungs- und Rechtsausschusses im November 1979 erörtert. Dieser Vorentwurf war eine Anlage zu Dokument CAJ/IV/3.
2. Noch vor der vierten Tagung des Verwaltungs- und Rechtsausschusses gingen beim Verbandsbüro Stellungnahmen der Leiter der Sortenschutzämter von Dänemark, der Schweiz und dem Vereinigten Königreich ein. Die dänische Stellungnahme findet sich in der Anlage zu Dokument CAJ/IV/6, die schweizerische Stellungnahme in Anlage I zu Dokument CAJ/IV/5 und die Stellungnahme des Vereinigten Königreichs in Anlage II zu Dokument CAJ/IV/5. Der Vorentwurf des UPOV-Mustergesetzes für Sortenschutz wurde während der vierten Tagung des Verwaltungs- und Rechtsausschusses im Lichte der vorgenannten Stellungnahmen behandelt, und eine Reihe weiterer - mündlicher - Bemerkungen wurde von den Teilnehmern an dieser Sitzung abgegeben. Diese Bemerkungen sind in Absatz 16 des Berichtsentwurfs über diese Tagung (Dokument CAJ/IV/8) wiedergegeben. Im Anschluss an diese Tagung erhielt das Verbandsbüro zwei weitere Stellungnahmen, eine vom kanadischen Landwirtschaftsdepartement, eine weitere von dem Patent- und Warenzeichenamt der Vereinigten Staaten. Die erstgenannte Stellungnahme bildet die Anlage II zu diesem Dokument, die zweite Stellungnahme Anlage III zu diesem Dokument.
3. Wie vom Verwaltungs- und Rechtsausschuss erbeten, hat das Verbandsbüro einen zweiten Entwurf des Mustergesetzes für Sortenschutz ausgearbeitet, der in Anlage I wiedergegeben ist. Dieser, mit Erläuterungen versehene zweite Entwurf versucht alle bisher abgegebenen Stellungnahmen zu berücksichtigen. Er enthält in seinem Kapitel III drei neue Teile, nämlich Teil VI, der das Verfahren in Fällen einer umstrittenen Inhaberschaft an der Sorte behandelt, Teil VII, der das Verfahren in Fällen von Anträgen auf Nichtigerklärung und das Aufhebungsverfahren behandelt, sowie Teil VIII, der gemeinsame Regeln für die Verfahren vor dem Sortenschutzamt aufstellt; es bestand der Eindruck, dass diese Teile in dem Vorentwurf fehlten.
4. Der zweite Entwurf des UPOV-Mustergesetzes für Sortenschutz, der in der Anlage I zu diesem Dokument enthalten ist, soll die Behandlung des Punktes 5 des vom Verbandsbüro vorgeschlagenen Tagesordnungsentwurfs für die fünfte Tagung des Verwaltungs- und Rechtsausschusses (Dokument CAJ/V/1) erleichtern.

[Drei Anlagen folgen]

ANLAGE I

UPOV-MUSTERGESETZ FÜR SORTENSCHUTZ

ZWEITER ENTWURF

Einführende Bemerkung

Das UPOV-Mustergesetz für Sortenschutz (nachstehend als "Mustergesetz" oder "dieses Gesetz" bezeichnet) soll in erster Linie eine Anleitung für Staaten darstellen, die sich dem Internationalen Verband zum Schutz von Pflanzenzüchtungen (nachstehend als "Verband" bezeichnet) anschliessen möchten; es soll ihnen bei der Abfassung oder bei der Überarbeitung ihres Sortenschutzrechts dienen. Mit einigen wenigen wenigen Einführungen könnte jeder Staat dieses Mustergesetz, so wie es abgefasst ist, als nationales Sortenschutzgesetz einführen. Höchstwahrscheinlich wird ein solcher Staat dieses Mustergesetz jedoch seinen nationalen Bedürfnissen, seiner Gesetzgebungspraxis und seinen nationalen Traditionen anpassen müssen. Er wird es möglicherweise auch den bereits bestehenden Gesetzen auf verwandten Gebieten, beispielsweise einem Gesetz über den Handel mit Saatgut oder dem Gesetz über industrielle Patente angleichen müssen. In einem solchen Fall könnte das Mustergesetz als Leitfaden und als eine Kontrollliste für die Bestimmungen verwendet werden, die das nationale Sortenschutzrecht enthalten muss oder jedenfalls sollte. In bestimmten Staaten können einzelne rechtliche Bestimmungen, die in dem Mustergesetz enthalten sind, in Form ergänzender Verfahrensordnungen, Verordnungen, Dekreten oder sonstiger Rechtsvorschriften erlassen werden, die nach der verfassungsmässigen Ordnung des Landes nicht der Zustimmung der oder aller gesetzgebenden Körperschaften bedürfen oder nicht ein bestimmtes Gesetzgebungsverfahren zu durchlaufen brauchen. Die Aufnahme von Rechtsvorschriften in solche ergänzende Verfahrensordnungen, Verordnungen oder Dekrete könnte nicht nur das Verfahren zur Einführung eines Sortenschutzsystems beschleunigen. Es hätte auch den Vorteil, dass jede künftige Änderung dieser Regeln erleichtert würde. Für Gegenstände, die im allgemeinen in Verordnungen geregelt werden, sieht Artikel 54 des Mustergesetzes vor, dass entsprechende Verordnungen vom Landwirtschaftsminister erlassen werden können.

Das UPOV-Mustergesetz schliesst sich zunächst einmal an die grundlegenden Bestimmungen an, die in dem Internationalen Übereinkommen zum Schutz von Pflanzenzüchtungen (nachstehend als UPOV-Übereinkommen bezeichnet)¹ enthalten sind. Enthält das UPOV-Übereinkommen keine Regeln oder überlässt es den Verbandsstaaten eine gewisse Auswahl, so schlägt das UPOV-Mustergesetz die Lösung vor, die für einen neuen Verbandsstaat die einfachste zu sein scheint. Wo dies angezeigt ist, wird in den Erläuterungen zu den Vorschriften angegeben, welche Bestimmungen nach dem UPOV-Übereinkommen obligatorisch sind und welche Bestimmungen lediglich Vorschläge der Verfasser des Mustergesetzes darstellen. Die Erläuterungen zu Einzelbestimmungen enthalten Anregungen für Alternativlösungen. Weitere Alternativlösungen können in den Rechten der gegenwärtigen Verbandsstaaten gefunden werden. Staaten, deren Recht sich eng an das Recht eines der gegenwärtigen Verbandsstaaten anlehnt, wird empfohlen zu prüfen, ob das nationale Recht des genannten Staates ihren Bedürfnissen nicht besser entspricht als das Mustergesetz.

Das Mustergesetz strebt nicht an, eine Ideallösung darzustellen. Staaten, die von der vorgeschlagenen Lösung abweichen möchten, sind vollständig frei, dies zu tun, solange sie nur die obligatorischen Bestimmungen beachten, die in dem UPOV-Übereinkommen enthalten sind. Das Mustergesetz sollte auch nicht als Schritt zu einer möglichen weiteren Harmonisierung der nationalen Rechte der Verbandsstaaten angesehen werden.

Das Mustergesetz regt an, das Recht des Züchters einer neuen Pflanzensorte durch die Gewährung eines besonderen Schutzrechtes vorzusehen. Es folgt damit dem Rechtssystem der Mehrheit der gegenwärtigen Verbandsstaaten. Nach Artikel 2 Absatz 1 des UPOV-Übereinkommens kann das Züchterrecht auch durch die Gewährung eines Pflanzenpatents anerkannt werden. Hierauf wird in der Erläuterung zu Artikel 1 hingewiesen.

Ein Sortenschutzrecht - wie das besondere Schutzrecht in Artikel 1 des Mustergesetzes genannt wird - ist, vereinfacht dargestellt, ein Dokument, das von Regierungsstelle (in diesem Mustergesetz als "Sortenschutzamt" bezeichnet) dem Züchter einer neuen Pflanzensorte oder seinem Rechtsnachfolger erteilt wird und das rechtlich und wirtschaftlich zur Folge hat, dass nur der Inhaber dieses Rechts oder eine von ihm bevollmächtigte Person für eine begrenzte Anzahl von Jahren die Befug-

¹ Internationales Übereinkommen zum Schutz von Pflanzenzüchtungen vom 2. Dezember 1961, revidiert in Genf am 10. November 1972 und am 23. Oktober 1978.

nis hat, die neue Pflanzensorte dadurch auszuwerten, dass er Saatgut oder anderes Vermehrungsmaterial dieser Sorte - zu Zwecken des gewerbsmässigen Vertriebs - herstellt oder dass er dieses Saatgut oder anderes Vermehrungsmaterial zum Kauf anbietet oder gewerbsmässig vertreibt oder dass er mit dieser Sorte bestimmte weitere Tätigkeiten vornimmt, die das nationale Recht ausdrücklich dem Rechtsinhaber vorbehält.

Die Anerkennung des Rechts des Züchters durch die Gewährung eines Sortenschutzrechts stellt erfahrungsgemäss ein sehr wirksames Mittel dar, um zu züchterischer Betätigung anzuregen. Vermehrte züchterische Tätigkeit trägt zur Entwicklung der Landwirtschaft, des Gartenbaus und der Forstwirtschaft bei und hilft somit einem Land, die Nutzung seiner natürlichen Hilfsmittel zu verbessern, um für seine Bevölkerung und möglicherweise auch für den Export die erforderlichen landwirtschaftlichen, gartenbaulichen und forstwirtschaftlichen Produkte zu erzeugen. Sortenschutzrechte tragen auch zur Gerechtigkeit in der Gesellschaft bei, denn sie setzen den Züchter in die Lage, ein angemessenes Entgelt für seine im allgemeinen erheblichen Investitionen bei der Entwicklung einer neuen Pflanzensorte zu erzielen. Sie stellen den Züchter auf die gleiche Stufe mit dem technischen Erfinder und mit dem Urheber auf den Gebieten der Kunst und der Literatur, die in den meisten Rechten eine ähnliche Befugnis erhalten, andere von der Auswertung der Früchte ihrer Arbeit, ihrer Investitionen und ihrer schöpferischen Betätigung auszuschliessen.

Aufbau des Mustergesetzes

Das Mustergesetz enthält sieben Kapitel, die in einzelne Teile von ungleicher Länge aufgeteilt sind. Kapitel I enthält allgemeine Vorschriften betreffend den Sortenschutz. Es zählt in seinem Teil I die materiell-rechtlichen Vorschriften auf, die für die Erteilung von Sortenschutzrechten massgebend sind. Teil II enthält Regeln für die Bestimmung des Schutzberechtigten. Teil III behandelt die Möglichkeit einer Übertragung der Schutzrechtsanmeldung oder des bereits erteilten Rechts und befasst sich mit einer gemeinsamen Inhaberschaft an Sortenschutzrechten. Teil IV beschreibt den Schutzzumfang der erteilten Rechte. Teil V enthält die Verpflichtung des Schutzrechtsinhabers, die Sorte zu erhalten. Schliesslich befasst sich Teil VI mit der Schutzrechtsdauer und der Verpflichtung zur Zahlung von Erneuerungsgebühren und zählt die Fälle auf, in denen der Schutz beendet, für nichtig erklärt oder aufgehoben werden kann, bevor die normale Schutzrechtsdauer abgelaufen ist.

Kapitel II befasst sich in seinem Teil I mit der Einrichtung des Sortenschutzamts sowie in seinem Teil II mit der Anwendbarkeit internationaler Vereinbarungen.

Kapitel III behandelt das Verfahren vor dem Sortenschutzamt sowie die Berufung an das Gericht. Teil I befasst sich mit der Anmeldung für die Erteilung eines Sortenschutzrechts, Teil II mit der Sortenbezeichnung, Teil III mit dem Anmeldedatum, Teil IV mit der Prüfung der Anmeldung einschliesslich der Erteilung des Rechts oder der Zurückweisung der Anmeldung, Teil V mit dem Verfahren nach Einlegung eines Einspruchs, Teil VI mit dem Verfahren in Fällen, in denen das Recht auf Sortenschutz bestritten wird, Teil VII mit dem Verfahren im Fall eines Antrags auf Nichtigerklärung sowie mit dem Aufhebungsverfahren, Teil VIII enthält gemeinsame Regeln für die Verfahren vor dem Sortenschutzamt und Teil IX befasst sich mit Berufungen sowie mit dem zur Entscheidung über Berufungen eingesetzten Gericht.

Kapitel IV befasst sich mit Massnahmen in Fällen einer Verletzung des Sortenschutzrechts, Teil I dieses Kapitels mit den zivilrechtlichen Sanktionen und Teil II mit den strafrechtlichen Sanktionen, während Teil III die zuständigen Gerichte für beide Fälle bestimmt.

Kapitel V behandelt Lizenzen, in seinem Teil I vertragliche Lizenzen, in seinem Teil II die Jedermannserlaubnis und in seinem Teil III die Zwangerlaubnis. Teil IV befasst sich mit der Frage der Geltendmachung von Rechtsansprüchen durch Lizenznehmer.

Kapitel VI enthält grundlegende Bedingungen über Verordnungen (in Teil I) sowie über das Register und über das Amtsblatt (Teil II).

--- oOo ---

Im nachfolgenden ist der Wortlaut des Mustergesetzes auf den Seiten mit ungeraden Zahlen wiedergegeben. Erläuterungen finden sich auf den Seiten mit geraden Zahlen.

UPOV-MUSTERGESETZ FÜR SORTENSCHUTZ

ZWEITER ENTWURF

INHALTSVERZEICHNIS

KAPITEL I - SORTENSCHUTZRECHTE

TEIL I - SCHUTZVORAUSSETZUNGEN

- Artikel 1: Aufzählung der Voraussetzungen
- Artikel 2: Neuheit
- Artikel 3: Unterscheidbarkeit
- Artikel 4: Homogenität
- Artikel 5: Beständigkeit
- Artikel 6: Liste der Gattungen oder Arten, auf die das Gesetz angewendet wird

TEIL II - RECHT AUF SCHUTZ

- Artikel 7: Recht, um Schutz nachzusuchen
- Artikel 8: Vermutung der Berechtigung
- Artikel 9: Anmeldung durch einen Nichtberechtigten oder Rechtsinhaberschaft eines Nichtberechtigten
- Artikel 10: Befugnis zur Einreichung von Anmeldungen

TEIL III - ÜBERTRAGUNG UND ÜBERGANG DER ANMELDUNG ODER DES SORTENSCHUTZRECHTS;
GEMEINSAME SCHUTZRECHTSANMELDER UND GEMEINSAME RECHTSINHABER

- Artikel 11: Übertragung und Übergang
- Artikel 12: Gemeinsame Schutzrechtsanmelder und gemeinsame Schutzrechtsinhaber

TEIL IV - SCHUTZUMFANG

- Artikel 13: Wirkung des Sortenschutzrechts

TEIL V - ERHALTUNG VON VERMEHRUNGSMATERIAL

- Artikel 14: Erhaltung von Vermehrungsmaterial

TEIL VI - SCHUTZDAUER; ERNEUERUNGSGEBÜHREN; BEENDIGUNG DES SCHUTZRES, NICHTIG-
ERKLÄRUNG UND AUFHEBUNG DES RECHTS

- Artikel 15: Schutzdauer
- Artikel 16: Erneuerungsgebühren
- Artikel 17: Beendigung des Schutzes, Nichtigklärung und Aufhebung des Rechts

KAPITEL II - AMT UND INTERNATIONALE VEREINBARUNGEN

TEIL I - AMT

- Artikel 18: Sortenschutzamt

TEIL II - INTERNATIONALE VEREINBARUNGEN

- Artikel 19: Anwendbarkeit internationaler Vereinbarungen

KAPITEL III - VERFAHREN VOR DEM SORTENSCHUTZAMT; BERUFUNGEN

TEIL I - SORTENSCHUTZANMELDUNG

- Artikel 20: Anmeldung, Anmeldegebühr, Vorlage von Material, Veröffentlichungen
- Artikel 21: Priorität
- Artikel 22: Inanspruchnahme des Prioritätsrechts; vorzulegende Dokumente und vorzulegendes Material
- Artikel 23: Sprache der Anmeldung

TEIL II - SORTENBEZEICHNUNG

- Artikel 24: Vorschlag
- Artikel 25: Form, Inhalt und Verfahren
- Artikel 26: Bekanntgabe
- Artikel 27: Verwendung der Sortenbezeichnung
- Artikel 28: Ältere Rechte Dritter
- Artikel 29: Löschung einer Sortenbezeichnung

TEIL III - ANMELDETAG

- Artikel 30: Anmeldetag

TEIL IV - PRÜFUNG DER ANMELDUNG; ZURÜCKWEISUNG DER ANMELDUNG UND ENTSCHEIDUNG,
DASS EIN SCHUTZRECHT ERTEILT WERDEN SOLL

- Artikel 31: Formale Prüfung der Anmeldung; Folge von Mängeln
- Artikel 32: Prüfung auf Neuheit; Prüfungsgebühr und technische Prüfung; Entscheidung über die Schutzrechtserteilung; Zurückweisung der Anmeldung im Anschluss an die Neuheitsprüfung oder technische Prüfung

TEIL V - EINSPRUCH UND ZURÜCKWEISUNG DER ANMELDUNG NACH EINSPRUCH ODER
ERTEILUNG DES SORTENSCHUTZRECHTS

- Artikel 33: Einspruch, Zurückweisung nach Einspruch oder Erteilung des Sortenschutzrechts

TEIL VI - VERFAHREN IN FÄLLEN UMSTRITTENER BERECHTIGUNG

- Artikel 34: Verfahren in Fällen umstrittener Berechtigung

TEIL VII - VERFAHREN IN FÄLLEN VON ANTRÄGEN AUF NICHTIGERKLÄRUNG UND
AUFHEBUNGSVERFAHREN

- Artikel 35: Verfahren in Fällen von Anträgen auf Nichtigkeitserklärung
- Artikel 36: Verfahren auf Aufhebung eines Sortenschutzrechts

TEIL VIII - GEMEINSAME REGELN FÜR VERFAHREN VOR DEM SORTENSCHUTZAMT

- Artikel 37: Gemeinsame Regeln für Verfahren vor dem Sortenschutzamt

TEIL IX - BERUFUNG UND GERICHT

- Artikel 38: Berufung
- Artikel 39: Gericht
- Artikel 40: Verfahren in Berufungssachen

KAPITEL IV - SORTENSCHUTZRECHTSVERLETZUNGEN

TEIL I - ZIVILRECHTLICHE ANSPRÜCHE

Artikel 41: Zivilrechtliche Verletzungsverfahren; Schadensberechnung

TEIL II - STRAFRECHTLICHE SANKTIONEN

Artikel 42: Bestrafung von Verletzungen

Artikel 43: Verletzung der Verpflichtung, die Sortenbezeichnung zu benutzen;
Missbrauch einer Sortenbezeichnung

TEIL III - ZUSTÄNDIGE GERICHTE IN ZIVIL- UND STRAFSACHEN

Artikel 44: Zuständige Gerichte in Zivilsachen

KAPITEL V - LIZENZEN, JEDERMANNSERLAUBNIS UND ZWANGSERLAUBNIS

TEIL I - VERTRAGLICHE LIZENZEN

Artikel 45: Lizenzvereinbarung

Artikel 46: Recht des Lizenzgebers, weitere Lizenzen zu erteilen oder die
Sorte selbst auszuwerten

Artikel 47: Rechte des Lizenznehmers

Artikel 48: Nichtübertragbarkeit von Lizenzen

Artikel 49: Lizenzvereinbarungen, die Zahlungen im Ausland zur Folge haben

Artikel 50: Unzulässige Klauseln in Lizenzvereinbarungen

TEIL II - JEDERMANNSERLAUBNIS

Artikel 51: Jedermannserlaubnis

TEIL III - ZWANGSERLAUBNIS

Artikel 52: Zwangserlaubnis

TEIL IV - EINLEITUNG GERICHTLICHER VERFAHREN DURCH LIZENZNEHMER

Artikel 53: Einleitung gerichtlicher Verfahren durch Lizenznehmer

KAPITEL VI - VERORDNUNGEN, REGISTER, AMTSBLATT

TEIL I - VERORDNUNGEN

Artikel 54: Verordnungen

TEIL II - REGISTER; AMTSBLATT

Artikel 55: Register

Artikel 56: Amtsblatt

ERLÄUTERUNG ZU KAPITEL I

Dieses Kapitel enthält die allgemeinen Vorschriften über den Sortenschutz, d.h. die Bedingungen für die Erteilung eines Sortenschutzrechts, für den Anspruch auf ein solches Recht, für die Abtretung einer Anmeldung oder die Übertragung eines Sortenschutzrechts und für die gemeinsame Inhaberschaft an einem solchen Recht, für den Schutzzumfang an einem solchen Recht, für die Verpflichtung des Schutzrechtsinhabers, die geschützte Sorte zu erhalten, für die Schutzrechtsdauer und für die einzelnen Fälle der Beendigung des Schutzes. Die zu schaffenden Einrichtungen, die Verfahrensvorschriften und Vorschrift für die Berufung, die Sanktionen im Falle von Schutzrechtsverletzungen, die Regeln über Lizenzen sowie die Vorschriften die den Erlass von Verordnungen, die Führung eines Registers und die Herausgabe eines Amtsblatts sind Gegenstand von besonderen Kapiteln.

ERLÄUTERUNG ZU TEIL I

Dieser Teil befasst sich mit den Bedingungen, die eine Pflanzensorte erfüllen muss, damit ein Sortenschutzrecht erteilt werden kann. Artikel 1 zählt die Bedingungen auf, die folgenden Artikel enthalten eingehendere Erläuterungen zu diesen Bedingungen. Die Sortenbezeichnungen, deren Registrierung eine weitere Voraussetzung für die Schutzrechtserteilung ist, werden im nächsten Teil behandelt.

ERLÄUTERUNG ZU ARTIKEL 1

Dieser Artikel gibt den allgemeinen Grundsatz wieder, dass Sortenschutzrechte für bestimmte Pflanzensorten erteilt werden, und zählt die Bedingungen auf, die eine Pflanzensorte erfüllen muss, damit ein Sortenschutzrecht erteilt werden kann. Der Artikel entspricht Artikel 6 des UPOV-Übereinkommens. Es ist zu bemerken, dass nach Artikel 6 Absatz 2 des UPOV-Übereinkommens die Erteilung eines Züchterrechts nur von Bedingungen abhängig gemacht werden darf, die in dem UPOV-Übereinkommen vorgesehen sind, sofern die Formerfordernisse des nationalen Rechts des Staates, in dem die Schutzrechtsanmeldung eingereicht worden ist, erfüllt und die nationalen Gebühren entrichtet worden sind. Kein Verbandsstaat hat somit das Recht, die Gewährung des Züchterrechts von zusätzlichen Bedingungen abhängig zu machen. Andererseits sind alle in Artikel 6 Absatz 1 des UPOV-Übereinkommens und in diesem Artikel aufgezählten Bedingungen obligatorisch für die Erteilung von Sortenschutzrechten gemäss dem UPOV-Übereinkommen.

Verbandsstaaten sind nicht verpflichtet, das UPOV-Übereinkommen auf alle Gattungen und Arten anzuwenden, und keiner der gegenwärtigen Verbandsstaaten tut dies bereits. Artikel 4 des UPOV-Übereinkommens schreibt lediglich die Mindestanzahl von Gattungen und Arten vor, auf die Verbandsstaaten das Übereinkommen zum Zeitpunkt seines Inkrafttretens für sie und innerhalb bestimmter Fristen, die von diesem Zeitpunkt an laufen, anzuwenden haben; jeder Verbandsstaat muss das UPOV-Übereinkommen zum Zeitpunkt seines Inkrafttretens für diesen Staat auf mindestens fünf Gattungen oder Arten anwenden, innerhalb von drei Jahren von diesem Zeitpunkt an auf mindestens zehn Gattungen oder Arten, innerhalb von sechs Jahren von diesem Zeitpunkt an auf mindestens achtzehn Gattungen und Arten und innerhalb von acht Jahren von diesem Zeitpunkt an auf mindestens 24 Gattungen oder Arten insgesamt. Innerhalb jeder Gattung oder Art kann ein Staat die Anwendung des UPOV-Übereinkommens auf Sorten mit einem bestimmten Vermehrungssystem oder einer bestimmten Endnutzung beschränken (Artikel 2 des UPOV-Übereinkommens), z.B. auf vegetativ vermehrte Sorten oder auf Ziersorten einer bestimmten Gattung oder Art. Eine solche Einschränkung schliesst diese Gattung oder Art nicht davon aus, dass sie bei der Feststellung, ob die Mindestanforderungen des Artikels 4 des UPOV-Übereinkommens erfüllt sind, mitgezählt wird (siehe Artikel 4 Absatz 3 Buchstabe c des UPOV-Übereinkommens).

In Übereinstimmung mit diesen Übereinkommensvorschriften stellt Artikel 1 fest, dass Sortenschutzrechte für Pflanzensorten solcher Gattungen oder Art gewährt werden, die in einer nationalen Liste enthalten sind, welche als "Liste von Gattungen und Arten, auf die dieses Gesetz angewendet wird" bezeichnet wird.

Ferner führt Artikel 1 fünf weitere Bedingungen auf, die erfüllt sein müssen, damit ein Sortenschutzrecht gewährt werden kann. Vier davon werden in den folgenden Artikeln dieses Teils I im einzelnen aufgezählt, während die Einzelheiten einer weiteren Bedingung den Teil II des Kapitels III bilden, der sich mit Sortenbezeichnungen befasst.

UPOV-MUSTERGESETZ FÜR SORTENSCHUTZ

ZWEITER VORENTWURF

KAPITEL I

SORTENSCHUTZRECHTE

TEIL I

SCHUTZVORAUSSETZUNGEN

Artikel 1. Aufzählung der Voraussetzungen

Rechte, als Sortenschutzrechte bezeichnet, werden für Pflanzensorten derjenigen Gattungen oder Arten erteilt, die in der Liste der Gattungen und Arten, auf die dieses Gesetz angewendet wird (Artikel 6), aufgeführt sind, wenn die Pflanzensorte

- i) neu ist,
- ii) unterscheidbar ist,
- iii) homogen ist,
- iv) beständig ist und
- v) eine Sortenbezeichnung erhalten hat, die sich nach den in Artikel 25 festgelegten Regeln für eine Registrierung eignet.

Der Begriff "Pflanzensorte" oder "Sorte" wird nicht definiert. Es wird davon ausgegangen, dass die Bedeutung dieser Begriffe hinreichend klar ist, während es auf der anderen Seite schwierig sein würde, eine Begriffsbestimmung vorzuschlagen, die sich nicht als zu eng erweisen würde, wenn man die möglichen künftigen Entwicklungen berücksichtigt. Aus dem gleichen Grunde wurde in der Fassung des UPOV-Übereinkommens von 1978 die - unvollständige - Begriffsbestimmung, die Artikel 2 Absatz 2 der Originalfassung des UPOV-Übereinkommens von 1961 enthielt, nicht übernommen. Es wird von den gegenwärtigen Verbandsstaaten allgemein angenommen, dass der Begriff "Sorte" in seinem weitesten Sinne zu verstehen ist und Klone, Linien, Stämme und Hybriden umfassen sollte, doch kann, wie bereits festgestellt, ein Verbandsstaat die Anwendung des Übereinkommens innerhalb einer bestimmten Gattung oder Art auf Sorten mit einem bestimmten Vermehrungssystem oder einer bestimmten Endnutzung beschränken. Ein Verbandsstaat ist somit beispielsweise nicht verpflichtet, Züchterrechte für F1-Hybriden zu erteilen.

Artikel 1 sieht die Erteilung von Sortenschutzrechten, d.h. von besonderen Schutzrechten für neue Pflanzensorten vor. Verbandsstaaten können nach Artikel 2 des UPOV-Übereinkommens auch Pflanzenpatente erteilen. Ihnen ist allerdings nicht gestattet, Schutz unter beiden Formen für ein und dieselbe botanische Gattung oder Art vorzusehen, sofern sie dies nicht bereits vor dem 31. Oktober 1979 getan haben und dem Generalsekretär der UPOV ihre Absicht, diese Praxis fortzusetzen, bei der Unterzeichnung, der Ratifizierung, der Annahme, der Genehmigung des UPOV-Übereinkommens oder dem Beitritt zu diesem Übereinkommen notifizieren (siehe Artikel 2 Absatz 1 und 37 Absatz 1 des UPOV-Übereinkommens). Sieht ein Staat die Erteilung von Pflanzenpatenten vor, so müssen diese Patente alle in dem UPOV-Übereinkommen vorgeschriebenen Bedingungen erfüllen, es sei denn, dass die genannte Notifizierung nach Artikel 37 Absatz 1 des UPOV-Übereinkommens von diesem Staat vorgenommen worden ist. In diesem letztgenannten Fall kann der Staat von bestimmten, sonst obligatorischen Regeln des UPOV-Übereinkommens abweichen: er kann die Patentierbarkeitskriterien und die Schutzdauer des nationalen Patentrechts auf Sorten anwenden, die unter den Patentschutz fallen (siehe Artikel 37 Absatz 1 des UPOV-Übereinkommens).

In keinem der gegenwärtigen Verbandsstaaten wird das UPOV-Übereinkommen auf Mikroorganismen angewendet, obwohl dieses Übereinkommen seine Anwendung auf Mikroorganismen nicht ausschließt.

0084

ERLÄUTERUNG ZU ARTIKEL 2

Dieser Artikel definiert im einzelnen den Begriff "Neuheit". Er folgt Artikel 6 Absatz 1 Buchstabe b des UPOV-Übereinkommens. Es sollte betont werden, dass der Neuheitsbegriff in einem besonderen Sinn angewendet wird, der sich insbesondere von dem Neuheitsbegriff der nationalen Rechte über industrielle Patente abhebt. In diesem Mustergesetz bezieht sich der Begriff lediglich auf die Sorte selbst und ihre mögliche frühere Verwendung; er kennzeichnet nämlich, unter welchen Bedingungen eine frühere Verwendung der Sorte selbst der Erteilung eines Schutzrechts für die Sorte schädlich ist. Für die Umschreibung der Beziehung der Sorte, für die um Schutz nachgesucht wird, zu jeder anderen bereits bestehenden Sorte verwendet dieses Mustergesetz die Begriffe "unterscheidbar" und "Unterscheidbarkeit", die im nächsten Artikel definiert werden.

Die einzigen nach dem UPOV-Übereinkommen und nach diesem Mustergesetz neuheitsschädlichen Tatbestände sind das Feilhalten oder der gewerbsmässige Vertrieb der Sorte, wenn sie von dem Züchter selbst oder mit seiner vorherigen Zustimmung vor bestimmten Zeitpunkten vorgenommen worden sind. Was diese Zeitpunkte anbetrifft, so enthält das UPOV-Übereinkommen und ihm folgend das Mustergesetz unterschiedliche Regelungen für das Feilhalten oder den gewerbsmässigen Vertrieb in dem Land, in dem die Anmeldung eingereicht worden ist, und in anderen Ländern, welche mit dem Begriff "Ausland" umschrieben werden. Für das Feilhalten oder den gewerbsmässigen Vertrieb in dem Anmelde-land sieht das UPOV-Übereinkommen zwei Möglichkeiten vor, zwischen denen der nationale Gesetzgeber wählen kann: das nationale Recht kann vorschreiben, dass die Sorte zum Zeitpunkt der Einreichung der Anmeldung* noch nicht mit Zustimmung des Züchters feilgehalten oder gewerbsmässig vertrieben worden sein darf. Die andere Möglichkeit für den nationalen Gesetzgeber besteht darin, dass er bestimmen kann, dass die Sorte bereits während eines Zeitraums bis zu einem Jahr im Inland feilgehalten oder vertrieben worden sein darf. Diese Frist, die bis zu einem Jahr betragen kann, wird gelegentlich als "Neuheitsschonfrist" bezeichnet. Das vorliegende Mustergesetz enthält Vorschläge für beide Möglichkeiten. Entschieden sich der Gesetzgeber für die erstgenannte Möglichkeit (keine Neuheitsschonfrist), so müssten in Absatz 1 die Wörter zwischen den eckigen Klammern weggelassen werden. Wird die zweite Möglichkeit gewählt (in der Weise, dass eine einjährige Neuheitsschonfrist vorgesehen wird), so sind die eckigen Klammern selbst im Wortlaut des Absatzes 1 wegzulassen. In einem anderen Land ("Ausland") darf die Sorte zu dem Zeitpunkt, zu dem die Anmeldung in dem Anmeldestaat tatsächlich eingereicht worden ist, noch nicht mit Zustimmung des Züchters seit mehr als vier Jahren feilgehalten oder gewerbsmässig vertrieben worden sein, im Fall bestimmter Sorten, die in Artikel 2 Absatz 1 zweiter Satz bezeichnet werden, noch nicht seit mehr als sechs Jahren.

Im Anschluss an Artikel 6 Absatz 1 Buchstabe b des UPOV-Übereinkommens und an das Recht einiger Verbandsstaaten bestimmt dieser Artikel nicht im einzelnen den Typ des Materials, dessen Feilhalten oder gewerbsmässiger Vertrieb unter bestimmten Umständen neuheitsschädlich ist. Ein nationaler Gesetzgeber könnte insoweit präziser sein und könnte ausdrücklich festlegen wollen, dass nicht nur das Feilhalten oder der gewerbsmässige Vertrieb von Vermehrungsmaterial der Sorte, sondern auch das Feilhalten oder der gewerbsmässige Vertrieb von anderem Material der Sorte als Feilhalten oder gewerbsmässiger Vertrieb der Sorte anzusehen ist. Wird eine solche Verfeinerung gewünscht, so könnte der Anfang von Artikel 2 wie folgt gefasst werden:

"Eine Sorte wird als neu angesehen, wenn Vermehrungsmaterial oder Erntegut der Sorte selbst noch nicht ... feilgehalten oder gewerbsmässig vertrieben worden ist."

Dieser Gedanke könnte auch wie folgt zum Ausdruck gebracht werden:

"Eine Sorte wird als neu angesehen, wenn Pflanzen der Sorte oder Material, das einen Teil der Sorte bildet oder von der Sorte hergeleitet worden ist, noch nicht ... feilgehalten oder gewerbsmässig vertrieben worden sind."

Absatz 2 behandelt den Fall, dass die Sorte bereits während einiger Zeit mit Zustimmung des Züchters (Entdeckers) oder seines Rechtsnachfolgers feilgehalten oder vertrieben worden ist, wenn die Gattung oder Art, zu der die Sorte gehört, in die Liste der Gattungen oder Arten, auf die dieses Gesetz angewendet wird, aufgenommen wird. In diesem Fall gewährt das UPOV-Übereinkommen in seinem Artikel 38 den Verbandsstaaten für die Festlegung der Neuheitsbedingungen eine grössere Flexibilität. In Artikel 2 Absatz 2 wird vorgesehen, dass in einem solchen Fall die Sorte noch als neu angesehen wird, wenn das Feilhalten oder der gewerbsmässige Vertrieb noch nicht seit mehr als vier Jahren vor der Aufnahme der betreffenden Gattung oder Art in die Liste stattgefunden hat. Jedoch muss eine zweite Bedingung, die im Interesse der Rechtssicherheit aufgestellt wird, erfüllt worden sein: die Schutzrechts-

* Ist eine Priorität wirksam in Anspruch genommen worden, so ist dies der Prioritätstag; siehe den Text von Artikel 2 Absatz 1 und von Artikel 21 Absatz 3.

Artikel 2. Neuheit

(1) Eine Sorte wird als neu angesehen, wenn sie selbst noch nicht mit Zustimmung ihres Züchters oder Entdeckers oder des Rechtsnachfolgers des Züchters oder Entdeckers im Inland [entweder seit mehr als einem Jahr]¹ vor dem Tag der Schutzrechtsanmeldung nach diesem Gesetz oder vor dem Tag einer wirksam beanspruchten Priorität, wenn dieser Tag weiter zurückliegt, und im Ausland noch nicht seit mehr als vier Jahren vor dem tatsächlichen inländischen Anmeldetag feilgehalten worden oder gewerbsmässig vertrieben worden ist. Jedoch kann im Fall von Reben, Wald-, Obst- und Zierbäumen jeweils einschliesslich ihrer Unterlagen die Sorte selbst während eines Zeitraums bis zu sechs Jahren vor dem tatsächlichen inländischen Anmeldetag im Ausland feilgehalten oder gewerbsmässig vertrieben worden

(2) Als neuheitsschädlich wird nicht angesehen, wenn die Sorte bereits mit Zustimmung ihres Züchters oder Entdeckers oder des Rechtsnachfolgers des Züchters oder Entdeckers im Inland während eines Zeitraums, der [vier]² Jahre vor Aufnahme der Gattung oder Art in die Liste der Gattungen oder Arten, auf die dieses Gesetz angewendet wird, beginnt und [sechs Monate]² nach dieser Aufnahme endet, feilgehalten oder gewerbsmässig vertrieben worden ist.

¹ Alternativlösung.

² Eine andere Frist kann bestimmt werden.

anmeldung muss innerhalb von sechs Monaten nach einer solchen Aufnahme in die Liste eingereicht werden. Artikel 38 des UPOV-Übereinkommens ist keine obligatorische Vorschrift; Verbandsstaaten können frei entscheiden, ob sie eine Bestimmung dieser Art aufnehmen wollen. Sie können sich auch für andere Fristen als diejenigen, die zwischen eckigen Klammern in Absatz 2 vorgesehen werden, entscheiden.

Es ist nicht als notwendig angesehen worden, die Begriffe "feilhalten" und "gewerbsmässig vertreiben" zu definieren. Es wird angenommen, dass sie einer Erklärung nicht bedürfen. Was das Feilhalten anbetrifft, sollte allerdings festgehalten werden, dass ein solches Feilhalten der Öffentlichkeit gegenüber erfolgt sein muss. Wird Material vom Züchter (Entdecker) oder seinem Rechtsnachfolger lediglich auf Vorrat gehalten, so stellt dies noch kein Feilhalten dar. Gewerbsmässiger Vertrieb sollte im weitesten Sinne verstanden werden. Er sollte jede geschäftsmässige Transaktion umfassen, durch die Material der Sorte einer anderen Person übergeben wird, ohne Rücksicht darauf, ob das Eigentum von einer Person auf eine andere übergeht.

ERLÄUTERUNG ZU ARTIKEL 3

Dieser Artikel definiert im einzelnen den Begriff "Unterscheidbarkeit". In der Erläuterung zu Artikel 2 ist bereits erklärt worden, dass der Begriff "Unterscheidbarkeit" verwendet wird, um das Verhältnis der Sorte, die den Gegenstand der Anmeldung bildet, zu jeder anderen Sorte zu kennzeichnen, während der Neuheitsbegriff, der in dem vorausgehenden Artikel behandelt wird, auf eine mögliche Verwendung der Sorte selbst, mit Zustimmung des Züchters, hinweist.

Die ersten beiden Absätze des Artikels 3 entsprechen dem Artikel 6 Absatz 1 Buchstabe a des UPOV-Übereinkommens. Zu der Bedeutung der Wendung "durch ein oder durch mehrere wichtige Merkmale von jeder anderen Sorte deutlich unterscheidet" ist zu bemerken, dass ein Hinweis für die Auslegung in der Allgemeinen Einführung zu den Richtlinien für die Durchführung der Prüfung auf Unterscheidbarkeit, Homogenität und Beständigkeit von Pflanzenzüchtungen gegeben wird, von der der Verband im April 1980 eine revidierte Fassung herausgegeben hat (UPOV-Dokument UPOV/TG/1/2). Insbesondere wird dort klargestellt, dass der Begriff "wichtig" so auszulegen ist, dass er "wichtig für die Unterscheidung" bedeutet. Es ist nicht notwendig, dass das Merkmal auch für die Verwendung der Sorte wichtig ist oder einen bestimmten Wert darstellt.

Zur Bedeutung der Wörter "allgemeines Bekanntsein" führt Absatz 2 in Übereinstimmung mit Artikel 6 Absatz 1 Buchstabe a des UPOV-Übereinkommens eine Anzahl von Faktoren auf, durch die ein solches allgemeines Bekanntsein begründet wird. Es ist festzuhalten, dass diese Faktoren lediglich Beispielfälle darstellen und dass keine abschliessende Aufzählung beabsichtigt ist.

Absatz 3 bestimmt, dass der Gegenstand einer nach diesem Gesetz eingereichten Schutzrechtsanmeldung vom Tag der Anmeldung oder, falls für die Anmeldung eine Priorität einer anderen Anmeldung in Anspruch genommen worden ist, vom Zeitpunkt der Einreichung der früheren Anmeldung an als allgemein bekannt gilt. Dies ist allerdings nur dann der Fall, wenn die Anmeldung zur Gewährung eines Sortenschutzrechts geführt hat. Eine Sorte, die den Gegenstand einer Anmeldung bildet, welche vor ihrer Erteilung zurückgenommen oder zurückgewiesen worden ist, gilt nicht allein aufgrund der Einreichung der Anmeldung als allgemein bekannt; es ist möglich, dass sie durch andere Faktoren allgemein bekannt geworden ist, beispielsweise durch Beschreibung in einer Veröffentlichung oder Aufnahme in eine Vergleichssammlung. Dieser Absatz möchte verhindern, dass Schutz auf Grund verschiedener Schutzrechte für Sorten erteilt wird, die sich nicht wirklich voneinander unterscheiden.

Artikel 3. Unterscheidbarkeit

(1) Eine Sorte wird ohne Rücksicht darauf, ob das Ausgangsmaterial, aus dem sie entstanden ist, künstlichen oder natürlichen Ursprungs ist, als unterscheidbar angesehen, wenn sie sich durch ein oder mehrere wichtige Merkmale von jeder anderen Sorte deutlich unterscheiden lässt, deren Vorhandensein im Zeitpunkt der Schutzrechtsanmeldung oder des wirksam beanspruchten Prioritätstags, wenn dieser Tag weiter zurückliegt, allgemein bekannt ist. Die Merkmale, die es ermöglichen, eine Sorte zu bestimmen und zu unterscheiden, müssen genau erkannt und beschrieben werden können.

(2) Das allgemeine Bekanntsein (Offenkundigkeit) einer anderen Sorte kann insbesondere festgestellt werden, wenn diese Sorte in ein amtliches Sortenregister eingetragen worden ist oder eine solche Eintragung beantragt ist, wenn sie in einer Veröffentlichung genau beschrieben oder in eine Vergleichssammlung aufgenommen worden ist oder wenn sie bereits angebaut oder gewerbsmässig vertrieben worden ist.

(3) Eine Sorte, für die eine Schutzrechtsanmeldung (nachstehend als "Anmeldung" bezeichnet, sofern nicht der volle Begriff verwendet wird) bereits nach diesem Gesetz eingereicht worden ist, wird vom Tag der Anmeldung oder von dem wirksam beanspruchten Prioritätstag für diese Anmeldung, wenn dieser Tag weiter zurückliegt, an als allgemein bekannt angesehen, sofern die Anmeldung zur Schutzrechtsgewährung geführt hat.

ERLÄUTERUNG ZU ARTIKEL 4

Dieser Artikel bestimmt im einzelnen, wann eine Sorte als homogen anzusehen ist. Er bezieht sich auf die Merkmale, durch die die Sorte definiert werden kann. Diese Merkmale müssen für alle Pflanzen der Sorte gleich sein. Allerdings wird der Tatsache Rechnung getragen, dass es für jede Sorte eine Anzahl von Abweichern geben wird. Die Anzahl hängt weitgehend von der Art der Vermehrung ab. Von einer Sorte, die durch Fremdbefruchtung vermehrt wird, kann man nicht den gleichen Homogenitätsgrad erwarten wie von einer Sorte, die auf vegetativem Wege vermehrt wird. Artikel 4 verweist zunächst auf die normale Vermehrungsmethode der Gattung oder Art, zu der die Sorte gehört. Dies allein würde aber nicht ausreichen, da es möglich ist, dass eine bestimmte Sorte nach einer anderen Methode als derjenigen vermehrt wird, die auf dem Gebiet der betreffenden Gattung oder Art üblich ist. In diesem Fall ist bei der Bewertung der Homogenität den Besonderheiten dieser abweichenden Vermehrungsmethode Rechnung zu tragen, sofern sie von dem Züchter für die Sorte in der Anmeldung festgelegt ist.

Artikel 4 entspricht Artikel 6 Absatz 1 Buchstabe c des UPOV-Übereinkommens, der allerdings allgemeiner gefasst ist, indem er lediglich feststellt, dass die Sorte "hinreichend homogen sein" muss, wobei "den Besonderheiten ihrer generativen oder vegetativen Vermehrung Rechnung zu tragen" ist.

ERLÄUTERUNG ZU ARTIKEL 5

Dieser Artikel bestimmt im einzelnen den Begriff "beständig". Er schliesst sich an den Wortlaut des Artikels 6 Absatz 1 Buchstabe d des UPOV-Übereinkommens an. Wie in dieser Vorschrift des UPOV-Übereinkommens wird ein Unterschied zwischen dem normalen Fall gemacht, dass die Sorte in ihren wesentlichen Merkmalen nach ihren aufeinanderfolgenden Vermehrungen der Beschreibung treu bleiben muss, und dem etwas spezielleren Fall, in dem der Züchter einen besonderen Vermehrungszyklus festgelegt hat, an dessen Ende die besonderen Merkmale der Sorte wiederum der Beschreibung entsprechen müssen, beispielsweise im Fall einer Hybridsorte.

Allgemein ist es in der kurzen Zeit, die vernünftigerweise für die Prüfung einer Sorte aufgewendet werden kann, nicht möglich, Prüfungen auf Beständigkeit durchzuführen, die zu dem gleichen Gewissheitsgrad führen wie die Prüfung auf Unterscheidbarkeit und Homogenität. Häufig zeigt sich ein Mangel an Beständigkeit nur nach einer längeren Zeitspanne. Die gegenwärtigen Verbandsstaaten verlängern im allgemeinen die Prüfungsdauer nicht allein deswegen, um grössere Gewissheit zur Beständigkeit der Sorte zu erhalten. Verliert die Sorte ihre Beständigkeit nach der Erteilung des Schutzrechts, so kann sie im Wege der Anwendung des Artikels 17 Absatz 4 dieses Mustergesetzes für nichtig erklärt werden.

Artikel 4. Homogenität

Eine Sorte wird als homogen angesehen, wenn ihre Pflanzen in ihrer Gesamtheit die gleiche Ausprägung der Merkmale zeigen, die die Beschreibung der Sorte gestatten, unter Berücksichtigung der Abweichungen, die nach den Besonderheiten der normalen Vermehrungsmethode der Gattung oder Art, zu der die Sorte gehört, oder einer besonderen Vermehrungsmethode, die für die Sorte von ihrem Züchter in der Anmeldung festgelegt worden ist, erwartet werden können.

Artikel 5. Beständigkeit

Eine Sorte wird als beständig angesehen, wenn ihre Pflanzen in ihren wesentlichen Merkmalen nach jeder aufeinanderfolgenden Vermehrung oder, wenn der Züchter einen besonderen Vermehrungszyklus festgelegt hat, am Ende eines jeden Zyklus weiterhin der Sortenbezeichnung entsprechen.

ERLÄUTERUNG ZU ARTIKEL 6

Schon in den Erläuterungen zu Artikel 1 ist ausgeführt worden, dass der Schutz in den meisten Staaten nicht für Sorten aller Gattungen oder Arten des Pflanzenreichs erteilt wird. Die beschränkten Mittel, die den Behörden der Verbandsstaaten zur Verfügung stehen, zwingen diese Staaten, Schutz nur für eine ausgewählte Gruppe von Gattungen oder Arten vorzusehen. Artikel 6 ermächtigt den Landwirtschaftsminister, eine Liste derjenigen Gattungen oder Arten aufzustellen, auf die das Gesetz angewendet wird, sowie diese Liste in den Jahren nach der Einführung des Züchterrechtssystems zu ändern. Eine solche Änderung wird in der Regel in der Erweiterung der Liste bestehen, aber gelegentlich könnte sich ein Verbandsstaat gezwungen sehen, eine bestimmte Gattung oder Art von der Liste zu streichen. Es ist auch denkbar, dass es notwendig wird, den Namen einer aufgeführten Gattung oder Art zu ändern. Beides wird in Absatz 1 dieses Artikels ermöglicht.

Absatz 2 stellt klar, dass der Landwirtschaftsminister, was nach Artikel 2 Absatz 2 des UPOV-Übereinkommens gestattet ist, bestimmte Sortengruppen von der Anwendung des Übereinkommens auf eine bestimmte Gattung oder Art ausschliessen kann. Er kann beispielsweise Ziersorten oder Hybridsorten von einer solchen Anwendung ausschliessen. Es wird in Erinnerung gebracht, dass in einem solchen Fall die betreffende Gattung oder Art gleichwohl zu den Gattungen oder Arten gezählt wird, die das Minimum bilden, auf das der Verbandsstaat das Übereinkommen anzuwenden hat (siehe Artikel 4 Absatz 3 Buchstabe c des UPOV-Übereinkommens).

Absatz 3 möchte sicherstellen, dass nur solche Gattungen oder Arten in die Liste aufgenommen werden, für die der Verbandsstaat alle Anmeldungen, mit deren Einreichung gerechnet werden kann, bearbeiten kann. Er stellt ferner klar, dass ein Verbandsstaat sich insoweit nicht nur auf seine eigenen Mittel stützen kann, sondern auch die Hilfe der Behörden anderer Verbandsstaaten in Anspruch nehmen kann, vorausgesetzt dass die notwendigen Vereinbarungen mit diesen Behörden abgeschlossen worden sind.

Absatz 4 soll den Züchter im Fall der Streichung einer bestimmten Gattung oder Art von der Liste schützen. Eine solche Streichung darf Anmeldungen nicht beeinträchtigen, die bereits eingereicht worden sind, bevor die Streichung wirksam ist. Sie kann natürlich auch die Wirksamkeit von Schutzrechten nicht beeinträchtigen, die bereits für Sorten dieser Gattung oder Art erteilt worden sind.

Artikel 6. Liste der Gattungen oder Arten, auf die das Gesetz angewendet wird

(1) Der Landwirtschaftsminister¹ wird ermächtigt:

- i) eine Liste derjenigen Gattungen oder Arten aufzustellen, auf die dieses Gesetz angewendet wird (die "Liste der Gattungen oder Arten, auf die dieses Gesetz angewendet wird"),
- ii) die Liste der Gattungen oder Arten, auf die dieses Gesetz angewendet wird, in der Weise zu ändern, dass neue Gattungen oder Arten aufgenommen werden, dass die Namen der bereits aufgezählten Gattungen oder Arten geändert werden oder dass bestimmte dieser Gattungen oder Arten mit Wirkung von einem festgesetzten in der Zukunft liegenden Tag an gestrichen werden.

(2) Bei der Aufnahme einer bestimmten Gattung oder Art in die Liste der Gattungen oder Arten, auf die dieses Gesetz angewendet wird, kann der Landwirtschaftsminister alle Sorten dieser Gattung oder Art ausschliessen, die nicht durch ein bestimmtes Vermehrungssystem oder eine bestimmte Endnutzung gekennzeichnet sind.

(3) Eine Gattung oder Art kann in die Liste der Gattungen oder Arten, auf die dieses Gesetz angewendet wird, nur dann aufgenommen werden, wenn das Sortenschutzamt in der Lage ist, alle Anmeldungen zum Schutz von Sorten, die zu dieser Gattung oder Art gehören, zu bearbeiten, und zwar entweder im Rahmen seiner eigenen Möglichkeiten oder durch Abschluss einer entsprechenden Vereinbarung mit Behörden anderer Verbandsstaaten des Internationalen Verbands zum Schutz von Pflanzenzüchtungen (UPOV).

(4) Wird eine Gattung oder Art von der Liste der Gattungen oder Arten, auf die dieses Gesetz angewendet wird, von einem bestimmten Tag an gestrichen, so berührt die Streichung nicht die Rechte der Anmelder, die bereits vor diesem Tag Anmeldungen zum Schutz von Sorten dieser Gattung oder Art eingereicht haben.

¹ Es kann ein anderer Minister oder eine andere Stelle im Hinblick auf die Verfassung oder die Organisation des Landes ermächtigt werden. Dies gilt auch für die folgenden Artikel, in denen der Landwirtschaftsminister erwähnt wird.

ERLÄUTERUNG ZU TEIL II

Dieser Teil befasst sich mit der Frage des Schutzberechtigten.

ERLÄUTERUNG ZU ARTIKEL 7

Dieser Artikel gibt den wesentlichen Grundsatz wieder, dass der Züchter oder Entdecker der Sorte oder der Rechtsnachfolger einer der beiden, die als "Berechtigte an der Sorte" bezeichnet werden, Anspruch auf Schutz haben.

Die Sortenschutzgesetze einzelner Staaten enthalten besondere Bestimmungen für Pflanzensorten, die von Angestellten einer Züchterfirma im Rahmen ihrer Arbeit entwickelt worden sind. In einer solchen Situation sind mehrere Fragen zu beantworten, in erster Linie die Frage, ob der Arbeitgeber oder der Arbeitnehmer berechtigt ist, eine Anmeldung einzureichen, und ob in dem Fall, in dem das Recht, eine Anmeldung einzureichen, und das Recht auf Schutz dem Arbeitgeber zugewiesen werden, der Arbeitnehmer ein Entgelt irgendwelcher Art erhalten soll. Das Mustergesetz enthält keine Regeln dieser Art mit Rücksicht darauf, dass aller Wahrscheinlichkeit nach Staaten diese Probleme für das Gesamtgebiet des geistigen Eigentums in gleicher Weise und in Übereinstimmung mit ihrem grundlegenden Wirtschaftssystem lösen wollen.

Der dritte und der vierte Satz dieses Artikels enthalten die Regeln für Fälle, in denen eine Sorte von mehr als einer Person gezüchtet worden ist, entweder gemeinsam oder unabhängig voneinander. Ist die Sorte von mehreren Personen gemeinsam gezüchtet (oder entdeckt) worden, so sind diese Personen berechtigt, gemeinsame Anmeldungen einzureichen, und das Sortenschutzrecht wird ihnen somit als gemeinsame Inhaber erteilt. Für die Fälle, in denen die Sorte von mehreren Personen unabhängig voneinander gezüchtet (oder entdeckt) worden ist, folgt dieser Artikel dem Erstanmelderprinzip, wonach der Züchter, der die erste Anmeldung beim Sortenschutzamt einreicht, oder die Anmeldung mit dem ersten Prioritätsdatum, berechtigt ist, um die Gewährung eines Schutzrechts nachzusuchen, und ein solches Recht erhalten wird. Es ist zu bemerken, dass es nach dem UPOV-Übereinkommen für diese Fälle auch zulässig ist, dem Grundsatz zu folgen, dass das Recht der Person gegeben wird, die als erste die Sorte gezüchtet hat. Eine solche Regel würde der Rechtstradition einiger weniger Staaten folgen, die sich auf dem verwandten Gebiet der - technischen - Patente entwickelt hat. Es muss gesagt werden, dass ein solches System grössere Schwierigkeiten für die Anwendung schaffen würde, da es das Sortenschutzamt zwingen würde zu entscheiden, welcher von mehreren Züchtern als erster den Züchtungsvorgang abgeschlossen hat. Es wird den Staaten empfohlen, wo immer dies mit Rücksicht auf die Rechtstradition möglich ist, dem Erstanmeldergrundsatz zu folgen.

ERLÄUTERUNG ZU ARTIKEL 8

Um zu verhindern, dass das Sortenschutzamt für jede bei ihm eingereichte Anmeldung von Amts wegen prüfen muss, ob der Anmelder der Züchter oder Entdecker der Sorte oder der Rechtsnachfolger einer von diesen Personen ist, wird in Artikel 8 eine Vermutung aufgestellt, dass der Anmelder als berechtigt gilt, um die Erteilung eines Sortenschutzrechts nachzusuchen, falls das Amt nicht positiv weiss, dass der Anmelder nicht der Berechtigte an der den Gegenstand der Anmeldung bildenden Sorte ist. In diesem letztgenannten Fall hat das Sortenschutzamt die Erteilung des Sortenschutzrechts abzulehnen. In allen anderen Fällen muss das Sortenschutzamt das Erteilungsverfahren fortsetzen und kann ein Schutzrecht selbst dann erteilen, wenn das Recht des Anmelders in Frage gestellt wird. In diesem letztgenannten Fall kann das Amt denjenigen, der das Recht bestreitet, auf die Befugnis hinweisen, ein gesondertes Verfahren nach Artikel 9 einzuleiten, einen Einspruch nach Artikel 33 zu erheben oder zu beantragen, dass das erteilte Recht nach den Artikeln 17 Absatz 3 und 35 dieses Gesetzes für nichtig erklärt wird.

Eine Vorschrift nach Artikel 8 ist nach dem UPOV-Übereinkommen nicht obligatorisch.

TEIL II

RECHT AUF SCHUTZ

Artikel 7. Recht, um Schutz nachzusuchen

Der an einer Sorte Berechtigte kann die Gewährung eines Sortenschutzrechts beantragen. Berechtigter ist der Züchter oder Entdecker der Sorte oder der Rechtsnachfolger des Züchters oder Entdeckers. Haben mehrere diese Sorte gemeinsam gezüchtet oder entdeckt, so sind sie gemeinschaftlich berechtigt, die Gewährung des Sortenschutzrechts zu beantragen. Ist eine Sorte von mehreren unabhängig voneinander gezüchtet oder entdeckt worden, so steht das Recht, die Erteilung eines Sortenschutzrechts zu beantragen, der Person zu, die als erste bei dem Sortenschutzamt eine Schutzrechtsanmeldung eingereicht hat oder dort eine Anmeldung mit einem früheren Prioritätstag eingereicht hat, wenn dieser Tag weiter zurückliegt.

Artikel 8. Vermutung der Berechtigung

In Verfahren vor dem Sortenschutzamt auf Erteilung eines Sortenschutzrechts wird der Anmelder als berechtigt angesehen, eine solche Erteilung zu beantragen, es sei denn, dass dem Amt bekannt ist, dass der Anmelder nicht der Berechtigte an der Sorte ist, die den Gegenstand der Schutzrechtsanmeldung bildet.

0036

ERLÄUTERUNG ZU ARTIKEL 9

Dieser Artikel behandelt den Fall, dass eine Anmeldung von einer Person eingereicht worden ist, die nicht der an der Sorte Berechtigte ist, d.h. von einer Person, die weder der Züchter oder Entdecker der Sorte noch der Rechtsnachfolger einer von diesen ist. In diesem Fall stehen dem wahren Berechtigten die folgenden Möglichkeiten zur Verfügung: ist das Sortenschutzrecht noch nicht erteilt worden, so kann der wahre Berechtigte beim Sortenschutzamt einen Antrag stellen, dass die Anmeldung auf ihn übertragen wird, das bedeutet, dass das Erteilungsverfahren in seinem Namen fortgesetzt wird. Es ist zu bemerken, dass die Vermutung des Artikels 8 für diesen Verfahrenstyp nicht anwendbar ist. Das Sortenschutzamt hat die Berechtigung auf der Grundlage des von den Parteien vorgelegten Materials zu prüfen. Ist das Recht bereits erteilt worden, so kann der wahre Berechtigte verlangen, dass das erteilte Recht auf ihn übertragen wird. Ein solcher Antrag kann allerdings nur gestellt werden, bevor fünf Jahre nach der Veröffentlichung der Erteilung des Sortenschutzrechts abgelaufen sind, ausser in den Fällen, in denen der Schutzrechtsinhaber zum Zeitpunkt der Erteilung des Schutzrechts in bezug auf seine Berechtigung nicht im guten Glauben war. Diese letztgenannte Regel, die nicht obligatorisch nach dem UPOV-Übereinkommen ist, wurde vorgesehen, weil es nach einer gewissen Zeit schwierig sein wird, über die Berechtigung zu entscheiden, und weil ausserdem eine Änderung in der Inhaberschaft längere Zeit nach der Erteilung des Schutzrechts den Markt stören würde; sie sollte daher nur in dem Ausnahmefall der Bösgläubigkeit des Schutzrechtsinhabers vorgesehen werden (in dem eine Beschränkung unredliches Verhalten belohnen würde); selbst in einem solchen Fall sollte der wahre Berechtigte aber verpflichtet sein, die Übertragung innerhalb von zwei Jahren gerechnet von dem Zeitpunkt an zu verlangen, zu dem er Kenntnis von den Grundlagen seines Anspruchs erhalten hat, nämlich von der Erteilung des Schutzrechts an den gegenwärtigen Rechtsinhaber und dem Mangel der Berechtigung des Inhabers.

Das Mustergesetz erklärt nicht im einzelnen den Begriff der Gutgläubigkeit, in der Annahme, dass dieser Begriff in den Rechten der meisten Staaten allgemein verwendet wird und eine feste Auslegung in jedem dieser Staaten erhalten hat. Guter Glaube wird nicht angenommen werden, wo der Schutzrechtsinhaber weiss, dass er weder der Züchter noch der Entdecker noch der Rechtsnachfolger einer von beiden ist. In den meisten Rechten wird guter Glaube auch dann nicht angenommen, wenn der Rechtsinhaber bei Annahme seiner Berechtigung nicht die Sorgfalt anwendet, die von ihm erwartet werden kann, mit anderen Worten, wenn er insoweit fahrlässig handelt. In diesem letztgenannten Fall wird die Auslegung des Begriffs "guter Glaube" allerdings von Staat zu Staat unterschiedlich sein.

Das Mustergesetz enthält keine Bestimmung zu der Frage, ob das Sortenschutzamt das Erteilungsverfahren fortsetzen kann oder nicht, wenn ein Antrag auf Übertragung der Anmeldung gestellt wird. Es ist in der Tat beabsichtigt, dem Sortenschutzamt ein gewisses Ermessen in dieser Frage einzuräumen. Hat das Amt nach einer ersten summarischen Prüfung des Übertragungsantrags den Eindruck gewonnen, dass der Antrag nicht gut begründet ist, so soll es berechtigt sein, das Erteilungsverfahren fortzusetzen; in anderen Fällen mag das Amt das Verfahren aussetzen oder wenigstens die Erteilung des Sortenschutzrechts aufschieben. Wird das Schutzrecht erteilt, solange das Verfahren über den Antrag auf Übertragung der Anmeldung noch anhängig ist, so sieht Absatz 2 vor, dass das letztgenannte Verfahren als Verfahren auf Übertragung des Schutzrechts behandelt wird.

Es kann sein, dass der wahre Berechtigte an der Sorte an einer Übertragung der Anmeldung oder des Schutzrechts nicht interessiert ist, sondern vielmehr wünscht, dass die Schutzrechtserteilung verhindert oder das Schutzrecht für nichtig erklärt wird. Das Mustergesetz sieht nicht die Möglichkeit vor, die Zurückweisung der Anmeldung wegen mangelnder Berechtigung zu verlangen, bevor die Prüfung der Sorte abgeschlossen worden ist, weil es unerwünscht erscheint, dass das Erteilungsverfahren im Prüfungsstadium gestört wird. Nachdem die Prüfung abgeschlossen worden ist, wird demjenigen, der behauptet der Berechtigte zu sein, das Recht gegeben, einzugreifen. Er kann einen Einspruch gegen die Erteilung des Schutzrechts mit der Begründung der mangelnden Berechtigung des Anmelders erheben (Artikel 33 Absatz 1) oder er kann, wenn das Recht erteilt worden ist, verlangen, dass das Schutzrecht aus diesem Grund für nichtig erklärt wird (Artikel 17 Absatz 3 und 35).

Staaten, die nicht wünschen, dass ihr Sortenschutzamt in Fällen der umstrittenen Berechtigung Entscheidungen trifft, können vorsehen, dass für solche Angelegenheiten die Gerichte zuständig sind. In diesem Fall müsste Artikel 9 Absatz 1 wie folgt gefasst werden:

Artikel 9. Anmeldung durch einen Nichtberechtigten oder Rechtsinhaberschaft eines Nichtberechtigten

(1) Ist eine Anmeldung von einem nicht an der Sorte Berechtigten eingereicht worden, so kann der an der Sorte Berechtigte beim Sortenschutzamt beantragen, dass die Anmeldung auf ihn übertragen wird. Hat eine solche Anmeldung bereits zum Sortenschutz geführt, so kann der an der Sorte Berechtigte beim Sortenschutzamt beantragen, dass das Schutzrecht auf ihn übertragen wird. Im letztgenannten Fall kann der Antrag nur innerhalb von fünf Jahren nach der Bekanntmachung der Erteilung des Sortenschutzrechts gestellt werden, es sei denn, dass der Inhaber des Sortenschutzrechts im Zeitpunkt der Schutzrechtserteilung hinsichtlich seiner Berechtigung nicht im guten Glauben war und der Berechtigte nicht seit länger als zwei Jahren von der Erteilung des Schutzrechts an den Schutzrechtsinhaber und von der mangelnden Berechtigung des Inhabers Kenntnis hatte.

(2) Ist bei Erteilung eines Sortenschutzrechts ein Antrag auf Übertragung der Anmeldung noch anhängig, so wird dieser Antrag vom Sortenschutzamt als Antrag auf Übertragung des Schutzrechts angesehen.

"Ist die Anmeldung von einem nicht an der Sorte Berechtigten eingereicht worden, so kann der an der Sorte Berechtigte vor dem in Artikel 44 Absatz 1 genannten Gericht eine Klage auf Übertragung der Anmeldung oder, wenn das Sortenschutzrecht auf Grund einer solchen Anmeldung bereits erteilt worden ist, auf Übertragung des Schutzrechts erheben. Die Klage auf Übertragung des Schutzrechts kann nur innerhalb von fünf Jahren nach der Bekanntmachung der Erteilung des Schutzrechts erhoben werden, es sei denn, dass der Schutzrechtsinhaber im Zeitpunkt der Schutzrechtserteilung hinsichtlich seiner Berechtigung nicht in gutem Glauben war und der Berechtigte nicht seit länger als zwei Jahren von der Erteilung des Schutzrechts an den Inhaber oder dem Mangel der Berechtigung des Inhabers Kenntnis hatte."

Das Mustergesetz gibt nicht an, welche Wirkung eine Übertragung der Anmeldung oder des Titels auf Rechte hat, die der erste Anmelder oder erste Inhaber Dritten eingeräumt hat. Es wird angenommen, dass diese Frage von den Gerichten eines jeden Verbandsstaats nach allgemeinen Grundsätzen beurteilt wird. Sollte eine Bestimmung notwendig sein, so könnte sie wie folgt gefasst werden:

"Führt der Antrag [die Klage] zum Erfolg, so verlieren Rechte, die von der Person, die nicht der Berechtigte an der Sorte war, Dritten eingeräumt worden sind, ihre Wirksamkeit. Für Lizenzvereinbarungen ist Artikel 17 Absatz 7 Satz 2 entsprechend anwendbar."

Für eine Erläuterung der Begründung des zweiten Satzes der oben vorgeschlagenen Vorschrift wird auf die Erläuterungen zu Artikel 17 verwiesen.

ERLÄUTERUNG ZU ARTIKEL 10

Dieser Artikel behandelt die Berechtigung zur Einreichung von Schutzrechtsanmeldungen unter dem Gesichtspunkt der Staatsangehörigkeit, des Wohnsitzes oder, im Falle von juristischen Personen, des Sitzes in dem Anmeldestaat oder in bestimmten anderen Staaten.

Verbandsstaaten können Anmeldungen von jedermann entgegennehmen, unabhängig von seiner Staatsangehörigkeit oder von dem Ort seines Wohnsitzes oder Sitzes. In diesem Falle würde eine Artikel 10 Absatz 1 entsprechende Vorschrift nicht notwendig sein.

Artikel 3 Absatz 3 des UPOV-Übereinkommens gestattet es Verbandsstaaten allerdings, einen sogenannten Gegenseitigkeitsgrundsatz anzuwenden: sie sind berechtigt, Anmeldungen von Ausländern, die ihren Wohnsitz oder Sitz in diesem Staat nicht haben, nur entgegenzunehmen, wenn der Staat, dessen Staatsangehörigkeit der Ausländer besitzt oder in dem er seinen Wohnsitz oder seinen Sitz hat, das Übereinkommen ebenfalls auf die Gattung oder Art anwendet, zu der die den Gegenstand der Anmeldung bildende Sorte gehört. Artikel 10 Absatz 1 Ziffer i bis Ziffer iv spiegelt dieses Gegenseitigkeitssystem wieder. Ziffer v geht darüber hinaus und gewährt Zugang zum Schutz auch Staatsangehörigen, Bewohnern oder Sitzinhabern in einem anderen Staat der, ohne Verbandsstaat zu sein, die Gegenseitigkeit gewährleistet. Ob diese Bedingung von einem Nichtverbandsstaat erfüllt ist, muss in einer Veröffentlichung des Landwirtschaftsministers festgestellt worden sein. Staaten, die diese letztgenannte Regel nicht wünschen oder nicht benötigen, brauchen lediglich die Ziffer v nicht zu übernehmen.

Staaten, die Zugang zum Schutz ihren eigenen Staatsangehörigen, den Wohnsitz- oder, bei juristischen Personen, Sitzinhabern im Inland sowie solchen Personen gewähren wollen, die diese Bedingungen in anderen UPOV-Verbandsstaaten erfüllen, ohne Gebrauch von der Gegenseitigkeitsregel zu machen, können Absatz 4 Ziffern i bis iv dieses Gesetzes übernehmen, jedoch den letzten Teil der Ziffer iv fortlassen, der lautet "sofern der andere Verbandsstaat Schutz für die Gattung oder Art gewährt, zu der die Sorte, die Gegenstand der Anmeldung bildet, gehört".

Absatz 2 macht die Teilnahme von Personen, die keinen Wohnsitz oder, bei juristischen Personen, Sitz im Inland haben, an einem nach diesem Gesetz vorgesehenen Verfahren von der Bestimmung eines Inlandsvertreters abhängig und enthält Regeln für eine solche Bestimmung. Um die Einleitung rechtlicher Verfahren gegen oder durch Ausländer zu erleichtern, die weder Wohnsitz noch Sitz im Inland haben, bestimmt der dritte Satz von Absatz 2, dass der Geschäftssitz des Vertreters oder eines bestimmten Vertreters als der Platz gilt, an dem das Recht an der Sorte belegen ist. Eine solche Bestimmung wird für die Feststellung der örtlichen Zuständigkeit von Gerichten von Nutzen sein.

Keine der in Artikel 10 Absatz 2 enthaltenen Regeln ist nach dem UPOV-Übereinkommen obligatorisch. Anstatt Personen, die weder Sitz noch Wohnsitz im Inland haben, zu verpflichten, einen Vertreter zu bestimmen, könnte lediglich vorgesehen werden, dass solche Personen eine sogenannte Zustellungsanschrift angeben, d. h. eine Anschrift, an die jeglicher Schriftwechsel zu richten ist. Dies ist eine einfachere Lösung, die aber auf der anderen Seite weniger Sicherheiten für die Personen bietet, die dem betreffenden Ausländer gegenüberstehen.

Artikel 10. Befugnis zur Einreichung von Anmeldungen

(1) Eine Sortenschutzanmeldung kann von dem an der Sorte Berechtigten eingereicht werden, sofern er zu folgenden Personengruppen gehört:

- i) Inländer,
- ii) Ausländer mit Wohnsitz im Inland,
- iii) juristische Personen mit Sitz im Inland,
- iv) Staatsangehörige eines anderen Verbandsstaats des Internationalen Verbands zum Schutz von Pflanzenzüchtungen (UPOV) oder Personen, die ihren Wohnsitz oder, falls es sich um juristische Personen handelt, ihren Sitz in einem anderen Verbandsstaat der UPOV haben [sofern der andere Verbandsstaat Schutz für die Gattung oder Art gewährt, zu der die Sorte, die den Gegenstand der Anmeldung bildet, gehört],¹
- v)² Staatsangehörige eines nicht bereits in diesem Absatz erwähnten Staates, in dem laut Bekanntmachung des Landwirtschaftsministers Inländer oder Personen, die im Inland ihren Wohnsitz oder, falls es sich um juristische Personen handelt, ihren Sitz haben, für Sorten der Gattung oder Art, auf die sich die Anmeldung bezieht, im wesentlichen den gleichen Schutz geniessen wie Angehörige dieses Staates, sowie Personen, die ihren Wohnsitz oder, falls es sich um juristische Personen handelt, ihren Sitz in dem eingangs genannten Staat haben.

(2) Personen, die weder ihren Wohnsitz noch ihren Sitz im Inland haben, können an einem Verfahren nach diesem Gesetz nur teilnehmen oder Rechte aus diesem Gesetz nur herleiten, wenn sie einen Inlandsvertreter bestellt haben. Ein auf diese Weise bestellter Vertreter ist berechtigt, alle Erklärungen abzugeben, die im Verlauf eines nach diesem Gesetz geregelten Verfahrens von dem an der Sorte Berechtigten abzugeben sind oder abgegeben werden können, sowie alle Erklärungen entgegenzunehmen, die an diesen Berechtigten gerichtet sind. Für die Einleitung gerichtlicher Verfahren durch oder gegen eine auf diese Weise vertretene Person wird der Ort, der dem Sortenschutzamt als Geschäftsadresse des Vertreters mitgeteilt worden ist - oder bei Bestellung mehrerer Vertreter des Vertreters, der als Hauptvertreter bezeichnet worden ist, oder, mangels einer solchen Bezeichnung, des zuerst genannten Vertreters - als Ort angesehen, an dem das Recht an der Sorte belegen ist.

¹ Fakultative Einschränkung gemäss dem UPOV-Übereinkommen (Artikel 3 Absatz 3 des UPOV-Übereinkommens).

² Geht über das UPOV-Übereinkommen hinaus.

ERLÄUTERUNGEN ZU TEIL III

Dieser Teil behandelt die Übertragung eines Sortenschutzrechts an eine andere Person und das Recht gemeinsamer Anmelder und gemeinsamer Sortenschutzinhaber.

ERLÄUTERUNG ZU ARTIKEL 11

Dieser Artikel stellt klar, dass eine Sortenschutzrechtsanmeldung und ein Sortenschutzrecht übertragen werden und im Wege der Rechtsnachfolge jeder Art auf eine andere Person übergehen können. Die Übertragung hat aus Gründen der Rechtssicherheit in Schriftform zu erfolgen und muss von den vertragsschliessenden Teilen unterzeichnet werden. Für den Rechtsübergang, beispielsweise im Wege der Erbfolge, können solche Sicherheitsmassnahmen nicht vorgesehen werden. In jedem Fall muss die Übertragung oder der Rechtsübergang auf Antrag im Register eingetragen werden und kann vor seiner Registereintragung Dritten nicht entgegengehalten werden.

Keine dieser Regeln ist nach dem UPOV-Übereinkommen obligatorisch.

ERLÄUTERUNG ZU ARTIKEL 12

Dieser Artikel befasst sich mit den Befugnissen gemeinsamer Anmelder und gemeinsamer Sortenschutzinhaber. Falls zwischen den beteiligten Parteien keine abweichende Vereinbarung beschlossen worden ist, können gemeinsame Anmelder und gemeinsame Sortenschutzinhaber ihre Rechte gesondert ausüben, jedoch mit einer Ausnahme, nämlich der Erteilung einer ausschliesslichen Lizenz an einen Dritten. Dieses Recht kann nur gemeinsam ausgeübt werden, weil - wenigstens für das gleiche Gebiet - eine solche Lizenz nur einmal erteilt werden kann.

Diese Bestimmung ist nach dem UPOV-Übereinkommen nicht obligatorisch.

TEIL III

ÜBERTRAGUNG UND ÜBERGANG DER ANMELDUNG ODER DES SORTENSCHUTZRECHTS;
GEMEINSAME SCHUTZRECHTSANMELDER UND GEMEINSAME RECHTSINHABER

Artikel 11. Übertragung und Übergang

(1) Eine Sortenschutzanmeldung und ein Sortenschutzrecht können übertragen werden oder im Wege der Rechtsnachfolge auf einen anderen übergehen.

(2) Der Übertragungsvertrag bedarf der Schriftform sowie der Unterschrift der Vertragsparteien.

(3) Eine Übertragung oder ein Rechtsübergang sind auf Antrag und gegen Zahlung einer in der Gebührenordnung festgesetzten Gebühr in das Sortenregister einzutragen; Übertragung und Rechtsübergang werden gegenüber Dritten erst nach ihrer Registrierung wirksam.

Artikel 12. Gemeinsame Schutzrechtsanmelder und gemeinsame Schutzrechtsinhaber

Sofern zwischen den betroffenen Parteien nichts anderes vereinbart ist, können gemeinsame Schutzrechtsanmelder oder gemeinsame Schutzrechtsinhaber jeder für sich ihre Anteile übertragen, die Sorte verwerten und innerhalb der Grenzen dieses Gesetzes andere von der Verwertung ausschliessen; jedoch können sie nur gemeinsam eine ausschliessliche Lizenz an einen Dritten zur Auswertung der Sorte erteilen.

0104

ERLÄUTERUNG ZU TEIL IV

Dieser Teil umfasst nur einen Artikel über den Schutzzumfang.

ERLÄUTERUNG ZU ARTIKEL 13

Dieser Artikel befasst sich mit dem Schutzzumfang.

Absatz 1 entspricht Artikel 5 Absatz 1 Satz 1 des UPOV-Übereinkommens, Absatz 2 Artikel 5 Absatz 1 Satz 3 dieses Übereinkommens und Absatz 3 Artikel 5 Absatz 3 dieses Übereinkommens. Artikel 5 Absatz 1 Satz 2 und der gesamte Absatz 2 des Artikels 5 des UPOV-Übereinkommens werden in Artikel 13 nicht wiedergegeben, da angenommen wird, dass sich der Inhalt von selbst versteht.

Die ersten drei Absätze des Artikels 13 spiegeln den Mindestschutzzumfang wieder, d.h. den Schutzzumfang, den jeder Verbandsstaat nach dem UPOV-Übereinkommen gewähren muss.

Absatz 4 enthält Bestimmungen, die nach dem UPOV-Übereinkommen nicht obligatorisch sind; sie sind jedoch nach Artikel 5 Absatz 4 dieses Übereinkommens zulässig, welcher besagt, dass Verbandsstaaten weitergehende Rechte als diejenigen, die im Mindestschutzzumfang nach Absatz 1 dieses Artikels enthalten sind, gewähren dürfen. Es wird vorgesehen, dass der Landwirtschaftsminister zwei Typen von Erweiterungen dieser Art für bestimmte Gattungen und Arten, die gesondert in der Liste der Gattungen oder Arten, auf die das Gesetz angewandt wird, aufgeführt sind, gewähren kann; bei dem ersten Typ handelt es sich um die Erweiterung des Schutzes auf das gewerblich vertriebene Erzeugnis, der zweite Typ beinhaltet die Erweiterung auf die Vermehrung von Pflanzen zum Zwecke ihrer Benutzung für die Erzeugung von Früchten oder anderer Produkte zu gewerblichen Zwecken. Durch die erstgenannte Erweiterung würde es insbesondere möglich sein zu verhindern, dass Zierpflanzen in Ländern, in denen kein Schutz besteht und daher eine Genehmigung des Züchters nicht erforderlich ist, vermehrt werden, dass sie dort für die Erzeugung von Schnittblumen verwendet werden und dass diese Schnittblumen sodann in einen Verbandsstaat verbracht und dort verkauft werden, ohne dass der Züchter in der Lage wäre, irgendeine Kontrolle auszuüben oder irgendeine Lizenzzahlung zu verlangen. Die zweitgenannte Erweiterung zielt darauf ab, eine Vermehrung hauptsächlich fruchttragender Pflanzen einer geschützten Sorte - nicht zum Zwecke des Verkaufs dieser Pflanzen (was bereits unter den Mindestschutzzumfang fallen würde) sondern für den Verkauf der Früchte oder anderer Erzeugnisse solcher Pflanzen - zu verhindern. Der Absatz ist so abgefasst, dass der Landwirtschaftsminister für beide Erweiterungen entscheiden kann, ob er die Einführung will oder nicht. Weder die Bestimmung als ganzes noch ihre Einzelheiten sind nach dem UPOV-Übereinkommen obligatorisch.

Der Teil innerhalb eckiger Klammern würde dem letzten Satz des Artikels 5 Absatz 4 des UPOV-Übereinkommens entsprechen, der es einem Verbandsstaat, der erweiterte Rechte gewährt, erlaubt - diesen aber nicht verpflichtet - , eine solche Erweiterung auf seine eigenen Staatsangehörigen, Wohnsitzinhaber oder Sitzinhaber und auf solche Personen anderer Verbandsstaaten, die die gleichen erweiterten Rechte gewähren, zu beschränken.

TEIL IV
SCHUTZUMFANG

Artikel 13. Wirkung des Sortenschutzrechts

(1) Das Sortenschutzrecht hat die Wirkung, dass die vorherige Zustimmung des Sortenschutzinhabers erforderlich ist, um generatives oder vegetatives Vermehrungsmaterial der Sorte als solches

- zum Zwecke des gewerbsmässigen Absatzes zu erzeugen,
- feilzuhalten,
- gewerbsmässig zu vertreiben.

(2) Ein für eine Ziersorte erteiltes Sortenschutzrecht hat über Absatz 1 hinaus die Wirkung, dass die vorherige Zustimmung des Schutzrechtsinhabers erforderlich ist, wenn Pflanzen der geschützten Sorte oder deren Teile, die üblicherweise nicht zu Vermehrungszwecken gewerblich vertrieben werden, als Vermehrungsmaterial für die Erzeugung von Zierpflanzen oder Schnittblumen der Sorte gewerblich vertrieben werden.

(3) Die Zustimmung des Schutzrechtsinhabers ist nicht erforderlich für die Benutzung der durch dieses Züchterrecht geschützten Sorten als Ausgangsmaterial für die Schaffung anderer Sorten oder für den gewerblichen Vertrieb solcher anderen Sorten. Die Zustimmung ist jedoch erforderlich, wenn die Sorte für die gewerbsmässige Erzeugung einer anderen Sorte fortlaufend verwendet werden muss.

(4) Der Landwirtschaftsminister kann in der Liste der Gattungen oder Arten, auf die dieses Gesetz angewendet wird, einzelne Gattungen oder Arten oder Unterteilungen hiervon bestimmen, für deren Sorten ein erweiterter Schutzzumfang gewährt wird. Für solche Sorten ist die vorherige Zustimmung des Schutzrechtsinhabers auch erforderlich, wenn das gewerbsmässig vertriebene Erzeugnis dieser Sorte erzeugt, feilgehalten oder gewerbsmässig vertrieben werden soll. Der Landwirtschaftsminister kann in der obengenannten Liste andere Gattungen oder Arten oder Unterteilungen hiervon bestimmen, deren Sorten nicht ohne vorherige Zustimmung des Schutzrechtsinhabers vermehrt werden können, um für gewerbliche Zwecke Früchte oder andere Produkte zu erzeugen. [Solche Rechte können jedoch nicht von Personen in Anspruch genommen werden, die weder Staatsangehörige eines Verbandsstaats des Verbands zum Schutz von Pflanzenzüchtungen (UPOV) sind, der den gewährten Schutz in der gleichen Weise auf die betreffende Gattung oder Art erstreckt, noch auf natürliche Personen, die ihren Wohnsitz in einem solchen Staat, oder juristische Personen, die dort ihren Sitz haben. Der Landwirtschaftsminister veröffentlicht im Amtsblatt die Namen derjenigen Verbandsstaaten der UPOV, die den Schutz in einer solchen Weise erweitern].¹

¹ Fakultative Einschränkung nach Artikel 5 Absatz 4 Satz 2 des UPOV-Übereinkommens.

ERLÄUTERUNG ZU TEIL V

Dieser Teil umfasst nur einen Artikel über die Erhaltung von Vermehrungsmaterial durch den Züchter.

ERLÄUTERUNG ZU ARTIKEL 14

Sortenschutz wird nur so lange gewährt, wie die Sorte noch besteht und sich als beständig im Sinne von Artikel 5 erwiesen hat, das bedeutet, dass sie nach aufeinanderfolgenden Vermehrungen oder, wenn der Züchter einen besonderen Vermehrungszyklus festgelegt hat, am Ende eines jeden Zyklus weiterhin ihrer Beschreibung entspricht. Es ist Sache des Züchters, die Sorte zu erhalten. Er muss angemessene Massnahmen ergreifen, um sicherzustellen, dass die Pflanzen, die von Vermehrungsmaterial der Sorte erzeugt werden, weiterhin die Merkmale aufweisen, die bei der Erteilung des Schutzrechts für die Sorte festgelegt wurden. Ist diese Bedingung nicht mehr erfüllt, so muss das Sortenschutzamt tätig werden und das Recht für aufgehoben erklären (siehe Artikel 17 Absatz 4).

Damit das Sortenschutzamt überprüfen kann, ob die Sorte in der rechten Weise erhalten wird, sieht Artikel 14 Absatz 1 vor, dass der Inhaber in der Lage sein muss, dem Amt Vermehrungsmaterial, das den genannten Anforderungen entspricht, zur Verfügung zu stellen, während Absatz 2 dieses Artikels den Inhaber verpflichtet, dem genannten Amt alle Informationen und jede Hilfe zu leisten, welche von dem Amt erbeten wird, um festzustellen, ob die Sorte in ausreichender Weise erhalten wird. Arbeitet der Inhaber nicht in der in Absatz 2 vorgesehenen Weise mit dem Amt zusammen, so kann das Amt die ihm durch Artikel 17 Absatz 5 zur Verfügung gestellte Sanktion ergreifen: es kann das Recht für aufgehoben erklären.

ERLÄUTERUNG ZU TEIL VI

Dieser Teil befasst sich mit der normalen Schutzdauer, mit allen Fällen der Beendigung des Schutzes und erwähnt die Erneuerungsgebühren, welche für jedes Schutzrechtsjahr zu zahlen sind, falls das Recht nicht für aufgehoben erklärt werden soll.

ERLÄUTERUNG ZU ARTIKEL 15

Absatz 1 befasst sich mit der Mindestschutzdauer, die je nach der Gruppe der Gattungen oder Arten, zu der die Sorte gehört, entweder 15 oder 18 Jahre beträgt. Diese Fristen entsprechen dem Minimum, das ein Verbandsstaat seinen Züchtern nach Artikel 8 des UPOV-Übereinkommens zu gewähren hat. Staaten können längere Fristen vorsehen, und die meisten gegenwärtigen Verbandsstaaten tun dies.

Absatz 2 dieses Artikels sieht vor, dass die Schutzdauer reduziert wird, wenn entsprechend Artikel 2 Absatz 2 dieses Mustergesetzes und in Übereinstimmung mit Artikel 38 des UPOV-Übereinkommens die Sorte von dem Züchter oder mit seiner Zustimmung vor dem Anmeldetag oder - wo das Recht eine Neuheitsschonfrist von einem Jahr einräumt - seit mehr als einem Jahr vor dem Anmeldetag feilgehalten oder vertrieben worden ist. Der Sortenschutzinhaber soll in diesen Ausnahmefällen die Sorte nicht länger vertreiben können, als dies in Normalfällen zulässig ist. Die Schutzdauer wird deshalb um die Zahl der vollen Jahre verringert, die zwischen dem Tag des ersten Feilhaltens oder gewerbsmässigen Vertriebs und dem nach Artikel 2 Absatz 2 dieses Mustergesetzes entscheidenden Tag für die Beurteilung der Neuheit verstrichen sind; entscheidender Tag ist entweder der Anmeldetag oder der Tag, der ein Jahr vor dem Anmeldetag liegt. Wird Artikel 2 Absatz 2 dieses Mustergesetzes mit den zwischen den in eckigen Klammern stehenden Teilen angewendet, so sollte auch Artikel 15 Absatz 2 dieses Gesetzes mit den Teilen angewendet werden, die sich zwischen eckigen Klammern befinden.

Natürlich zählt auch für Artikel 15 Absatz 2 ein Feilhalten oder ein gewerbsmässiger Vertrieb nur, wenn er von dem Züchter selbst oder mit seiner Zustimmung oder der Zustimmung seines Rechtsnachfolgers vorgenommen wird. Dies wird am Ende von Absatz 2 zum Ausdruck gebracht.

Absatz 2 ist nach dem UPOV-Übereinkommen nicht obligatorisch.

TEIL V

ERHALTUNG VON VERMEHRUNGSMATERIAL

Artikel 14. Erhaltung von Vermehrungsmaterial

(1) Jeder Schutzrechtsinhaber hat sicherzustellen, dass er während der gesamten Zeit, innerhalb derer das Recht ausgeübt werden kann, in der Lage ist, dem Sortenschutzamt Vermehrungsmaterial zur Verfügung zu stellen, das es gestattet, Pflanzen zu erzeugen, die den Merkmalen entsprechen, die im Zeitpunkt der Schutzrechtserteilung festgelegt worden sind.

(2) Der Schutzrechtsinhaber hat dem Sortenschutzamt auch alle Informationen zu erteilen und Unterstützung zu gewähren, welche das Amt anfordert, um sich zu überzeugen, dass der Schutzrechtsinhaber seinen Verpflichtungen nach dem vorstehenden Absatz entspricht; er hat auch die Inaugenscheinnahme der für die Erhaltung der Sorte getroffenen Massnahmen durch das Sortenschutzamt oder durch eine von ihm beauftragte Stelle zu ermöglichen.

TEIL VI

SCHUTZDAUER; ERNEUERUNGSGEBÜHREN; BEENDIGUNG DES SCHUTZES,
NICHTIGERKLÄRUNG UND AUFHEBUNG DES RECHTS

Artikel 15. Schutzdauer

(1) Der Schutz dauert:

- i) für Reben, Wald-, Obst- und Zierbäume jeweils einschliesslich ihrer Unterlagen bis zum Ablauf des achtzehnten auf die Schutzrechtserteilung folgenden Jahres,
- ii) für alle anderen Gattungen oder Arten bis zum Ablauf des fünfzehnten auf die Schutzrechtserteilung folgenden Jahres.

(2) Ist in den in Artikel 4 Absatz 2 dieses Gesetzes geregelten Fällen die Sorte bereits im Inland vor dem Tag der Schutzrechtsanmeldung [länger als ein Jahr]¹ feilgehalten oder gewerbsmässig vertrieben worden, so verkürzt sich die Schutzdauer um die Zahl der vollen Jahre [abzüglich eines Jahres]¹, die seit Beginn des mit Zustimmung des Züchters oder dessen Rechtsnachfolgers erfolgten Feilhaltens oder gewerbsmässigen Vertriebs bis zur Anmeldung des Schutzrechts verstrichen sind.

¹ Für eine Alternativlösung siehe Artikel 2 Absatz 1 und die entsprechende Erläuterung.

ERLÄUTERUNG ZU ARTIKEL 16

Dieser Artikel befasst sich mit der Verpflichtung, für jedes Schutzrechtsjahr eine Erneuerungsgebühr zu zahlen. Der Betrag der Gebühr wird in der Gebührenordnung vorgesehen. Das Kalenderjahr, das der Erteilung des Rechts folgt, ist das erste Jahr, für das eine solche Erneuerungsgebühr zu zahlen ist. Wird eine fällige Erneuerungsgebühr nicht gezahlt, so wird der Schutzrechtsinhaber an die Zahlungspflicht erinnert. Zahlt er auch auf eine solche Erinnerung nicht, so wird das Sortenschutzrecht für verfallen erklärt. Dies wird in Absatz 5 Ziffer ii des nachfolgenden Artikels zum Ausdruck gebracht.

Artikel 16 ist nicht obligatorisch nach dem UPOV-Übereinkommen.

ERLÄUTERUNG ZU ARTIKEL 17

Dieser Artikel behandelt andere Fälle der Beendigung des Schutzes vor Ablauf der in Artikel 15 vorgesehenen Schutzdauer.

Absatz 1 behandelt den Fall, dass der Inhaber selbst auf sein Recht verzichtet. Zur Vermeidung von Missverständnissen ist vorgesehen, dass der Verzicht in Schriftform erfolgen und an das Sortenschutzamt zu richten ist. Der Verzicht wird an dem Tage wirksam, der in dem Dokument bestimmt wird. Hat der Inhaber keinen Tag bestimmt, so gilt der Verzicht als an dem Tage ausgesprochen, an dem diese Erklärung bei dem Amt eingegangen ist.

Absätze 2 bis 5 behandeln Fälle der Beendigung gegen den Willen des Schutzrechtsinhabers. Sie entsprechen Artikel 10 des UPOV-Übereinkommens, was bedeutet, dass sie obligatorisch sind.

In dem in Absatz 2 behandelten Fall ist das Sortenschutzrecht irrtümlich erteilt worden: es wird später festgestellt, dass die Sorte am massgeblichen Tage (siehe Artikel 2 und 3 des Mustergesetzes) nicht neu oder nicht unterscheidbar war. In diesem Fall wird das Recht vom Sortenschutzamt für nichtig erklärt. Eine solche Nichtigerklärung erfolgt nur auf Antrag. Der Antrag kann von jedermann gestellt werden. Für ihn ist eine Gebühr zu entrichten.

Nach Absatz 3 kann ein Sortenschutzrecht auch für nichtig erklärt werden, wenn es einer Person erteilt worden ist, die nicht der an der Sorte Berechtigte war. Eine solche Nichtigerklärung erfolgt nur auf Antrag einer Person, die behauptet, der wahre Berechtigte an der Sorte zu sein. Nach Artikel 9 kann der Berechtigte an der Sorte stattdessen die Übertragung des Schutzrechts auf ihn verlangen. Er hat somit die Wahl zwischen der Vernichtung des Rechts und der Übertragung des Rechts auf ihn.

Als allgemeiner Grundsatz gilt, dass die Nichtigerklärung rückwirkende Kraft hat. Das Recht wird normalerweise so behandelt, als ob es nie bestanden hätte. Dies erscheint gerechtfertigt, da in den von Absatz 2 erfassten Fällen eine grundlegende Bedingung für die Erteilung des Rechtes nicht gegeben war und in den von Absatz 3 erfassten Fällen eine Bedingung für die Erteilung des Rechts an seinen Inhaber nie erfüllt war. Andererseits bestand für das Recht der Rechtsschein eines gültigen Schutzrechts bis zu seiner Nichtigerklärung, und Dritte könnten auf diesen Rechtsschein vertraut haben. Aus diesem Grunde wird in den meisten Ländern der Grundsatz der Rückwirkung nicht voll angewendet und Ausnahmen sind im Recht oder durch die Rechtsprechung anerkannt. Ein Fall, in dem die rückwirkende Kraft keine volle Anwendung finden sollte, wird im zweiten Satz von Absatz 7 dieses Artikels behandelt, und die Begründung für diese Ausnahme wird in den Erläuterungen zu diesem Absatz angegeben. In anderen Fällen lässt sich eine gerechte Entscheidung nur auf der Grundlage der Tatsachen des jeweiligen Einzelfalles treffen. Die Entscheidung muss den Gerichten überlassen werden, und es erscheint nicht ratsam, zu dieser Frage weitergehende Einzelregelungen in dem Mustergesetz zu treffen.

Die Absätze 4 und 5 enthalten Fälle der Aufhebung des Sortenschutzrechts durch das Sortenschutzamt. Die Aufhebung unterscheidet sich insoweit von der Nichtigerklärung, dass sie keinerlei rückwirkende Kraft hat. Das Recht hört am Tage der Erklärung seiner Aufhebung auf, wirksam zu sein. Diese Rechtsfolge ist in Absatz 4 für den Fall vorgesehen, dass der Schutzrechtsinhaber nicht mehr in der Lage ist, dem Sortenschutzamt Vermehrungsmaterial vorzulegen, das es gestattet, die Sorte mit den im Zeitpunkt der Schutzrechtserteilung für sie festgelegten Merkmalen zu erstellen. Mehrere Fälle sind denkbar, in denen der Schutzrechtsinhaber in dieser Lage ist:

Artikel 16. Erneuerungsgebühren

Für jedes Jahr der Schutzdauer (Schutzjahr) hat der Inhaber des Züchterrechts eine Erneuerungsgebühr zu zahlen, die in der Gebührenordnung vorgesehen wird. Das erste Jahr für die Zahlung der Erneuerungsgebühr ist das Kalenderjahr, das der Erteilung des Rechts folgt.

Artikel 17. Beendigung des Schutzes, Nichtigklärung und Aufhebung des Rechts

(1) Der Schutz endet vor Ablauf der Schutzdauer, wenn der Inhaber des Züchterrechts auf dieses Recht durch eine an das Sortenschutzamt gerichtete Erklärung verzichtet, und zwar an dem Tag, der vom Züchter in der Verzichtserklärung bestimmt wird, oder, falls eine solche Bestimmung fehlt, an dem Tag, an dem die Erklärung bei diesem Amt ausweislich der Akten eingegangen ist.

(2) Das Sortenschutzrecht wird auf Antrag, der von jedermann gestellt werden kann, für nichtig erklärt, wenn festgestellt wird, dass die Sorte nicht im Sinne der Artikel 2 und 3 dieses Gesetzes und an den hiernach massgeblichen Tagen neu oder unterscheidbar war. Der Antrag ist an das Sortenschutzamt zu richten. Wird die in der Gebührenordnung für den Antrag vorgesehene Gebühr nicht innerhalb eines Monats nach ihrer Anforderung bezahlt, so gilt der Antrag als nicht eingereicht.

(3) Wird festgestellt, dass ein Sortenschutzrecht einem an der Sorte nicht Berechtigten erteilt worden ist, so erklärt das Sortenschutzamt das Recht auf Antrag des Berechtigten für nichtig. Absatz 2 Satz 2 und 3 gilt entsprechend.

(4) Das Sortenschutzrecht wird vom Sortenschutzamt für aufgehoben erklärt, wenn der Schutzrechtsinhaber nicht mehr in der Lage ist, dem Sortenschutzamt auf dessen Verlangen Vermehrungsmaterial vorzulegen, das es gestattet, Pflanzen zu erzeugen, die den Merkmalen entsprechen, die bei der Schutzrechtserteilung für die Sorte festgelegt wurden.

(5) Das Sortenschutzrecht kann auch für aufgehoben erklärt werden, wenn der Schutzrechtsinhaber

- i) den Verpflichtungen nach Artikel 14 Absatz 2 nicht genügt,
- ii) eine fällige Erneuerungsgebühr nicht bezahlt, nachdem er vom Sortenschutzamt angemahnt worden ist und vier Wochen seit der Mahnung verstrichen sind.

(6) Gegen jede Entscheidung des Sortenschutzamtes nach diesem Artikel findet die Berufung an das Gericht statt.

(7) Lizenzvereinbarungen, die Sortenschutzrechte betreffen, werden unwirksam, wenn dieses Recht für nichtig oder für aufgehoben erklärt worden ist. Jedoch kann der Lizenznehmer nicht die Rückzahlung von Lizenzgebühren mit Rücksicht auf die Nichtigklärung oder Aufhebung verlangen, wenn diese Gebühren am Tag der Nichtigklärung oder Aufhebung fällig waren.

Der Schutzrechtsinhaber hat möglicherweise die Sorte nicht erhalten, die Sorte kann aufgehört haben zu bestehen; wenigstens steht dem Schutzrechtsinhaber selbst kein Vermehrungsmaterial mehr zur Verfügung. In diesem Fall ist der Schutzrechtsinhaber nicht in der Lage, die Sorte weiterhin zu vertreiben, und es besteht kein Anlass, ein Ausschliessungsrecht aufrechtzuerhalten. Es ist auch möglich, dass die Merkmale der Sorte sich so sehr verändert haben, dass die Sorte nicht mehr in der Weise besteht, wie sie im Zeitpunkt der Schutzrechtserteilung festgelegt worden ist. Auch in diesem Fall sollte dem Schutzrechtsinhaber kein Ausschliessungsrecht verbleiben.

Keine ausdrückliche Sanktion ist für den Fall vorgesehen, dass die Sorte niemals homogen oder beständig war, so dass die Erteilung des Schutzrechts von Anfang an nicht gerechtfertigt war. Die Behauptung, dass die Homogenität oder Beständigkeit zu einem bestimmten Zeitpunkt in der Vergangenheit nicht gegeben war, würde nur unter grossen Schwierigkeiten zu beweisen sein, wenn dies überhaupt möglich sein sollte. Praktisch besteht in diesen Fällen die Möglichkeit, das Recht durch Anwendung des Absatzes 4 für aufgehoben zu erklären.

Die Erklärung der Aufhebung nach Absatz 4 ist nicht von einem Antrag abhängig. Das Sortenschutzamt hat in angemessenen Zeitabständen zu prüfen, ob der Schutzrechtsinhaber Vermehrungsmaterial der in Absatz 2 genannten Art vorlegen kann.

Absatz 5 Ziffer i behandelt den Fall, dass der Schutzrechtsinhaber sich weigert, mit dem Sortenschutzamt zusammenzuarbeiten, wenn dieses Amt prüfen möchte, ob die Sorte ordnungsgemäss erhalten wird. Die vorgesehene Sanktionsmöglichkeit ist notwendig, da der Inhaber anderenfalls eine Entscheidung des Sortenschutzamts nach Absatz 4 einfach dadurch verhindern könnte, dass er dem Amt das von diesem erbetene notwendige Material nicht zur Verfügung stellt oder ihm nicht die sonst notwendige Hilfe leistet.

Absatz 5 Ziffer ii erwähnt als weiteren Grund für die Möglichkeit der Aufhebung, dass der Inhaber eine fällige Erneuerungsgebühr nach Anmahnung nicht entrichtet. Dem Inhaber wird eine Frist von vier Wochen vom Zeitpunkt der Mahnung an eingeräumt. Staaten, die ihr Recht auf dieses Mustergesetz stützen, sollten prüfen, ob die Frist von vier Wochen unter den in diesem Land bestehenden Bedingungen ausreicht oder ob eine längere Frist vorgesehen werden sollte.

Absatz 7 behandelt die Wirkung einer Nichtigerklärung oder Aufhebungserklärung auf Lizenzvereinbarungen, die mit dem - früheren - Schutzrechtsinhaber geschlossen worden sind. Er bestimmt, dass solche Lizenzvereinbarungen mit der Erklärung unwirksam werden. Sie werden nicht als von Anfang an unwirksam angesehen. Dies erscheint natürlich im Fall der Aufhebung, da die Aufhebung nur Wirkung für die Zukunft hat. Im Fall einer Nichtigerklärung des Rechts mit Rückwirkung könnte es als logischer angesehen werden zu bestimmen, dass auch irgendwelche Lizenzvereinbarungen von Anfang an nichtig sind. Dies würde jedoch die Tatsache unberücksichtigt lassen, dass ein für nichtig erklärtes Recht bis zum Zeitpunkt der Nichtigerklärung den Anschein der Gültigkeit hat. Normalerweise zieht nicht nur der Schutzrechtsinhaber, sondern ziehen auch seine Lizenznehmer Nutzen aus dem Anschein der Gültigkeit, da Dritte aller Wahrscheinlichkeit nach das Recht als gültig ansehen und infolgedessen respektieren. Aus diesem Grund wird auch in Fällen der Nichtigerklärung die Lizenzvereinbarung nur mit Wirkung für die Zukunft als unwirksam angesehen und wird die Rückzahlung von Lizenzgebühren, die vor dem Tag der Nichtigerklärung oder der Aufhebung fällig geworden waren, ausdrücklich ausgeschlossen. Diese Regel ist allerdings nicht auf irgendeine Bestimmung des UPOV-Übereinkommens gestützt.

ERLÄUTERUNG ZU KAPITEL II

Dieses Kapitel behandelt einerseits das einzusetzende Amt, andererseits die Anwendbarkeit internationaler Vereinbarungen.

ERLÄUTERUNG ZU TEIL I

Dieser Teil besteht nur aus einem Artikel und behandelt das Sortenschutzamt.

ERLÄUTERUNG ZU ARTIKEL 18

Dieser Artikel enthält die grundlegenden Bestimmungen für das Sortenschutzamt und seine Organisation. Artikel 30 Absatz 1 Buchstabe b des UPOV-Übereinkommens verpflichtet Verbandsstaaten, entweder eine besondere Behörde für den Schutz von Pflanzenzüchtungen einzurichten oder eine bereits bestehende Behörde mit diesem Schutz zu beauftragen. Für das Mustergesetz wurde nach der ersten Alternative verfahren. Wünscht ein Staat der zweiten Alternative zu folgen, so kann er in Absatz 1 bestimmen, dass er ein bestehendes Amt - beispielsweise das Patentamt - mit der Aufgabe des Schutzes von Pflanzenzüchtungen beauftragt.

Die Einzelregelungen des Absatzes 1 sind in keiner Weise obligatorisch nach dem UPOV-Übereinkommen. Sie entsprechen der Praxis in den meisten Verbandsstaaten.

Es ist möglich, dass Staaten kein Bedürfnis sehen, gesetzlich festzulegen, welcher Minister den Leiter des Amtes bestimmt und wie dieser Leiter zu benennen ist. Es steht auch im freien Ermessen der Staaten, einen anderen Minister mit der Ernennung des Leiters des Amtes zu betrauen, mit der Kontrolle des Amtes zwei Beamte zu beauftragen, einen für Verwaltungsaufgaben und einen für technische Aufgaben, oder einen aus mehreren Personen bestehenden Ausschuss hierfür einzusetzen.

Auch Absatz 2 ist nicht obligatorisch nach dem UPOV-Übereinkommen. Es erscheint indes erwünscht, das Sortenschutzamt zu ermächtigen, Ergebnisse von Prüfungen, die von ausländischen Regierungseinrichtungen durchgeführt worden sind, zu verwenden und eine sichere Rechtsgrundlage für eine solche Praxis im Gesetz zu schaffen. Alle derzeitigen Verbandsstaaten versuchen, durch die Nutzung ausländischer Prüfungsergebnisse Doppelarbeit zu verhindern oder werden in Zukunft so verfahren.

Absatz 3 erwähnt ausdrücklich, dass der Präsident des Sortenschutzamtes einen Einspruchsausschuss und andere Ausschüsse, die ihm für die Durchführung der Aufgaben des Amtes notwendig erscheinen, einsetzen kann. Die Notwendigkeit einer solchen Vorschrift hängt auch hier von der gesetzgeberischen Praxis des Landes ab. Es erscheint in jedem Fall ratsam, mindestens den Einspruchsausschuss zu erwähnen, da dieser Ausschuss Entscheidungen in einer Auseinandersetzung zwischen zwei Privatparteien zu treffen hat. Natürlich ist es möglich, die Einrichtung eines solchen Ausschusses einer anderen Person oder einer anderen Stelle zu übertragen.

ERLÄUTERUNG ZU TEIL II

Dieser Teil enthält nur einen Artikel, der sich mit internationalen Vereinbarungen befasst.

ERLÄUTERUNG ZU ARTIKEL 19

Dieser, nach dem UPOV-Übereinkommen nicht obligatorische Artikel ist aus praktischen Gründen aufgenommen worden. Er soll die Anwendung aller Vorschriften internationaler Vereinbarungen sicherstellen, die für Staatsangehörige der Vertragsstaaten oder ihnen gleichgestellte Personen möglicherweise von Bedeutung sind. Es muss jedoch bemerkt werden, dass die verfassungsmässige Ordnung eines Landes oder dessen allgemeine Übung es vorschreiben kann, dass alle sich aus internationalen Vereinbarungen ergebenden Verpflichtungen durch eine ausdrückliche Vorschrift des nationalen Rechts in Kraft gesetzt werden müssen. In einem solchen Fall kann eine Vorschrift, die Artikel 19 des Mustergesetzes entsprechen würde, nicht vorgesehen werden.

KAPITEL II

AMT UND INTERNATIONALE VEREINBARUNGEN

TEIL I

AMT

Artikel 18. Sortenschutzamt

(1) Für die Ausführung dieses Gesetzes wird ein Amt geschaffen, das als Sortenschutzamt bezeichnet wird; dieses Amt steht unter der unmittelbaren Aufsicht eines Beamten, der vom Landwirtschaftsminister ernannt und als Präsident¹ des Sortenschutzamts bezeichnet wird.

(2) Vorbehaltlich allgemeiner Anweisungen durch den Landwirtschaftsminister kann das Sortenschutzamt Prüfungsergebnisse und Sachverständigengutachten, die er von ausländischen Regierungsstellen erhalten hat, wie von dem eigenen Amt erzielte Ergebnisse oder erstellte Gutachten behandeln.

(3) Der Präsident des Sortenschutzamts richtet einen Einspruchsausschuss sowie andere Ausschüsse ein, die für die Durchführung der Aufgaben des Amts notwendig sind.

TEIL II

INTERNATIONALE VEREINBARUNGEN

Artikel 19. Anwendbarkeit internationaler Vereinbarungen²

Die einschlägigen Bestimmungen internationaler zweiseitiger oder mehrseitiger Vereinbarungen über Sortenschutz, denen das Land als Vertragspartei angehört und die die Rechte von Staatsangehörigen der Vertragsparteien dieser Vereinbarungen oder von ihnen gleichgestellten Personen regeln, sind auf Grund dieses Gesetzes anzuwenden.

¹ Alternativen: Direktor, Leiter.

² Das Bedürfnis für diese Bestimmung und ihr Inhalt sind im Lichte der Verfassung und der nationalen Praxis zu prüfen.

ERLÄUTERUNG ZU KAPITEL III

Dieses Kapitel enthält die Vorschriften für alle Verfahren vor dem Sortenschutzamt und für Berufungen. In seinem Teil II enthält es zusammenfassende Bestimmungen über Sortenbezeichnungen.

ERLÄUTERUNG ZU TEIL I

Dieser Teil behandelt die Anmeldung als Grundlage des Erteilungsverfahrens.

ERLÄUTERUNG ZU ARTIKEL 20

Dieser Artikel führt die Verpflichtungen des Anmelders bei der Einreichung der Anmeldung auf. Er behandelt ferner die Vorlage von Material, die Anmeldegebühr und die Veröffentlichung der Anmeldung sowie ihrer Zurücknahme oder Zurückweisung.

Der Anmelder hat im wesentlichen vier Obliegenheiten zu erfüllen. Zunächst einmal hat er das Formblatt für die Anmeldung auszufüllen. Er hat alle Angaben zu machen, die in diesem Formblatt verlangt werden. Ein Exemplar dieses Formblatts, das vom Präsidenten des Sortenschutzamts geändert werden kann, ist diesem Mustergesetz beigelegt. Eine geänderte Fassung des Formblatts ist im Amtsblatt zu veröffentlichen und wird zwei Monate nach seiner Veröffentlichung wirksam. Es wird zu prüfen sein, ob die Frist von zwei Monaten ausreichend ist.

Weiterhin hat der Anmelder einen technischen Fragebogen auszufüllen. Technische Fragebogen dieser Art werden vom Sortenschutzamt für die einzelnen Gattungen oder Arten herausgegeben. Die in den technischen Fragebogen gemachten Angaben sollen dem Sortenschutzamt helfen, die technische Prüfung der Sorte in angemessener Weise durchzuführen. Der technische Fragebogen muss von dem Anmelder ordnungsgemäss nach bestem Wissen und Gewissen ausgefüllt werden; es wird berücksichtigt, dass der Anmelder gelegentlich zu Fragen, die in dem Fragebogen gestellt werden, keine genaue Antwort geben kann. Muster für technische Fragebogen für die einzelnen Gattungen oder Arten werden von der UPOV aufgestellt. Sie sind in der Regel den UPOV-Richtlinien für die Durchführung der Prüfung auf Unterscheidbarkeit, Homogenität und Beständigkeit beigelegt. Wie das Formblatt für die Anmeldung können die technischen Fragebogen vom Präsidenten des Sortenschutzamtes geändert werden und jede geänderte Fassung ist im Amtsblatt zu veröffentlichen.

Der Anmelder hat ferner eine Anmeldegebühr zu bezahlen. Diese Gebühr wird in der Gebührenordnung festgelegt, die nach Artikel 54 dieses Mustergesetzes erlassen werden kann. Bevor diese Gebühr nicht bezahlt ist, wird die Anmeldung nicht bearbeitet.

Schliesslich ist der Anmelder verpflichtet, eine Probe des Vermehrungsmaterials vorzulegen. Die Menge des Vermehrungsmaterials, der Zeitpunkt, zu dem es eingereicht werden muss, und der Ort, an dem es zu übergeben ist, werden vom Amt je nach der beabsichtigten Durchführung der technischen Prüfung festgelegt. Es steht im freien Ermessen des Amtes zu bestimmen, ob es die Probe an seinem Sitz erhalten möchte, in welchem Falle es die Probe falls notwendig an den Ort verbringen wird, an dem die tatsächliche technische Prüfung stattfindet, oder ob es vorzieht, den Anmelder zu bitten, die Probe unmittelbar der zuständigen Prüfungsstelle zu übersenden.

Absatz 5 trifft Vorsorge für die Veröffentlichung der Anmeldung durch das Sortenschutzamt. Diese Veröffentlichung wird im Amtsblatt vorgenommen. Die hierbei zu machenden Angaben sind in Absatz 5 aufgezählt.

Absatz 6 schreibt vor, dass auch jede Zurücknahme oder Zurückweisung der Anmeldung im Amtsblatt zu veröffentlichen ist.

KAPITEL III

VERFAHREN VOR DEM SORTENSCHUTZAMT; BERUFUNGEN

TEIL I

SORTENSCHUTZANMELDUNG

Artikel 20. Anmeldung, Anmeldegebühr, Vorlage von Material, Veröffentlichungen

(1) Die Sortenschutzrechtsanmeldung wird beim Sortenschutzamt eingereicht. Sie sollte auf einem Formblatt vorgenommen werden, das das Sortenschutzamt für diesen Zweck herausgibt und von dem ein Exemplar diesem Gesetz beigelegt ist. Sie hat alle Angaben zu enthalten, die in diesem Formblatt verlangt werden.

(2) Der Anmeldung ist ein vom Sortenschutzamt für die entsprechende Gattung oder Art herausgegebener technischer Fragebogen beizufügen. Der technische Fragebogen muss vom Anmelder in angemessener Weise nach bestem Wissen und Gewissen ausgefüllt werden.

(3) Eine Sortenschutzanmeldung wird nicht bearbeitet, bevor die in der Gebührenordnung hierfür vorgeschriebene Gebühr bezahlt worden ist.

(4) Auf Verlangen des Sortenschutzamts hat der Anmelder die von dem Amt festgesetzte Menge von Vermehrungsmaterial an dem von diesem Amt festgesetzten Tag und Ort vorzulegen.

(5) Die Anmeldung wird vom Sortenschutzamt im Amtsblatt bekanntgegeben, wobei der Einreichungstag, der Name und die Adresse des Anmelders und des Ursprungszüchters - oder Entdeckers - sowie die nach Artikel 24 vorgeschlagene Bezeichnung angegeben werden. In dieser Bekanntmachung sind auch die wesentlichen Merkmale der Sorte entsprechend den Angaben in der Anmeldung anzugeben.

(6) Eine Zurücknahme oder Zurückweisung der Anmeldung wird ebenfalls im Amtsblatt bekanntgegeben.

(7) Der Präsident des Sortenschutzamts kann jederzeit das in Absatz 1 genannte Formblatt und jeden in Absatz 2 genannten technischen Fragebogen ändern. Eine geänderte Fassung des Formblatts und eines Fragebogens wird im Amtsblatt veröffentlicht und wird zwei Wochen nach dem Tag wirksam, an dem das entsprechende Amtsblatt herausgegeben worden ist.

ERLÄUTERUNG ZU ARTIKEL 21

Dieser Artikel behandelt die Priorität, wie sie in Artikel 12 des UPOV-Übereinkommens vorgesehen wird.

Absatz 1 enthält die grundlegenden Regeln über die Priorität sowie einige Einzelheiten für die Berechnung der Prioritätsfrist. Diese Einzelheiten gehen teilweise weiter als die obligatorischen Vorschriften des Artikels 12 des Übereinkommens, beispielsweise die Regel, dass nicht nur der Tag der Einreichung der ersten Anmeldung, sondern auch der Tag der Einreichung der nachfolgenden Anmeldung nicht in diese Frist eingerechnet werden. Auch die Regel für den Fall, dass der letzte Tag der Prioritätsfrist auf einen Feiertag oder einen anderen Tag fällt, an dem das Sortenschutzamt keine Anmeldungen entgegennimmt, geht über das strikte Minimum hinaus, das in dem UPOV-Übereinkommen vorgesehen ist.

Absatz 2 gibt den allgemeinen Grundsatz wieder, der im Rahmen der Pariser Verbandsübereinkunft zum Schutz des gewerblichen Eigentums entwickelt worden ist und wonach jede Anmeldung als Prioritätsgrundlage dienen kann, die zur Festlegung des Zeitpunktes ausreicht, an dem die Anmeldung in dem betreffenden Land hinterlegt worden ist, wobei das spätere Schicksal der Anmeldung ohne Bedeutung ist.* Eine Zurücknahme oder Zurückweisung der ersten Anmeldung hat daher keine Bedeutung für die Wirksamkeit des auf diese Anmeldung gestützten Prioritätsanspruchs.

Absatz 3 behandelt die Wirkung der Priorität. Er sagt, dass für die Feststellung der Neuheit und Unterscheidbarkeit und für die Berechtigung zur Beanspruchung des Schutzes in Fällen, in denen die Sorte von mehreren Personen unabhängig voneinander gezüchtet oder entdeckt worden ist, das Prioritätsdatum an die Stelle des Anmeldedatums tritt. Dies wird schon in den Artikeln 2 Absatz 1, 3 Absatz 1 und 7 dieses Mustergesetzes zum Ausdruck gebracht. Der Grundsatz wird hier wiederholt, um den Benutzern des Gesetzes das Verständnis der Idee der Priorität zu erleichtern. Ist eine doppelte Erwähnung nicht erwünscht, so braucht Absatz 3 nicht übernommen zu werden oder es können die Wörter "oder den Tag einer gültig in Anspruch genommenen Priorität, wenn dieser Tag weiter zurückliegt" in den Artikeln 2 Absatz 1 und 3 Absatz 1 und die Wörter "oder eine Anmeldung mit einem früheren Prioritätstag eingereicht hat, wenn dieser Tag weiter zurückliegt" in Artikel 7 fortgelassen werden.

ERLÄUTERUNG ZU ARTIKEL 22

Der Absatz 1 behandelt die förmlichen Voraussetzungen für die Inanspruchnahme der Priorität. Er entspricht Artikel 12 Absatz 2 des UPOV-Übereinkommens, geht aber mehr ins Einzelne. Eine Vorschrift dieser Art ist nach dem UPOV-Übereinkommen obligatorisch.

Absatz 3 stellt das Recht des Anmelders fest, Vermehrungsmaterial jeder Art oder irgendwelche zusätzlichen Unterlagen, die von dem Amt der Nachanmeldung gefordert werden, zu einem späteren Zeitpunkt vorzulegen, sofern nicht bereits vier Jahre seit Beendigung der Prioritätsfrist abgelaufen sind. Ein solches Recht wird nicht für den Fall gewährt, dass die Erstanmeldung in dem Land, in dem sie eingereicht worden ist, zurückgenommen oder zurückgewiesen worden ist. Absatz 2 entspricht Artikel 12 Absatz 3 des UPOV-Übereinkommens, stellt indes klar, dass das Amt, bei dem die Nachanmeldung eingereicht worden ist, in jedem Fall solches Material oder solche Unterlagen verlangen kann und dass es Sache des Anmelders ist, zu erklären, dass er Material oder Unterlagen erst später einreichen wird.

* Artikel 4.A Absatz 3 der Stockholmer Akte der Pariser Verbandsübereinkunft

Artikel 21. Priorität

(1) Wer in einem anderen Verbandsstaat des Internationalen Verbands zum Schutz von Pflanzenzüchtungen (UPOV) eine Schutzrechtsanmeldung formgerecht eingereicht hat, genießt für eine Schutzanmeldung für die gleiche Sorte nach diesem Gesetz ein Prioritätsrecht für die Dauer von 12 Monaten gerechnet vom Tag der Einreichung der Erstanmeldung an. Weder der Tag der Erstanmeldung noch der Tag der nachfolgenden Anmeldung werden in diese Frist eingerechnet. Ist der letzte Tag der Prioritätsfrist ein Feiertag oder ein anderer Tag, an dem das Sortenschutzamt Anmeldungen nicht entgegennimmt, so endet die Frist mit dem Büroschluss des ersten Tages, an dem das Amt wieder Anmeldungen entgegennimmt.

(2) Eine Erstanmeldung gilt als formgerecht eingereicht, wenn sie für die Festsetzung des Anmeldetags ausreichend war, ohne Rücksicht darauf, zu welchem Ergebnis die Anmeldung geführt hat.

(3) Das Prioritätsrecht hat die Wirkung, dass der Prioritätstag für die Anwendung der Artikel 2, 3 und 7 letzter Satz als der Tag gilt, an dem die Anmeldung nach diesem Gesetz eingereicht worden ist.

Artikel 22. Inanspruchnahme des Prioritätsrechts; vorzulegende Dokumente und vorzulegendes Material

(1) Jeder Schutzrechtsanmelder, der die Priorität einer früheren Anmeldung in einem anderen Verbandsstaat des Verbands zum Schutz von Pflanzenzüchtungen (UPOV) in Anspruch nehmen will, hat seiner Anmeldung eine schriftliche Erklärung beizufügen, in der er den Tag und die Nummer der früheren Anmeldung, das Land, in dem er oder sein Rechtsvorgänger eine solche Anmeldung eingereicht hat, und den Namen des Anmelders, unter dem die Anmeldung eingereicht worden ist, angibt. Innerhalb einer Frist von drei Monaten gerechnet von dem Tag der nachfolgenden Anmeldung an hat der Anmelder eine Abschrift der früheren Anmeldung einzureichen, die von dem Sortenschutzamt oder einer anderen zuständigen Behörde des Landes der Erstanmeldung beglaubigt worden ist.

(2) Der Anmelder ist berechtigt zu erklären, dass er das in Artikel 20 Absatz 4 genannte Material zu einem späteren Zeitpunkt, jedoch nicht später als vier Jahre nach Beendigung der Prioritätsfrist, einreicht, es sei denn, dass die im vorausgehenden Absatz genannte frühere Anmeldung in dem Land, in dem sie eingereicht wurde, zurückgenommen oder dort zurückgewiesen worden ist. Das gleiche gilt für etwaige zusätzliche Unterlagen, die von dem Amt der Nachanmeldung angefordert werden.

ERLÄUTERUNG ZU ARTIKEL 23

Dieser Artikel behandelt die Sprache oder die Sprachen für die Einreichung der Anmeldung. Im Normalfall ist die Anmeldung in der Landessprache einzureichen. Der Präsident des Sortenschutzamtes kann jedoch bestimmen, dass auch Anmeldungen in anderen Sprachen entgegengenommen werden. Eine solche Bestimmung, die im Amtsblatt zu veröffentlichen ist, würde nicht nur die Arbeit ausländischer Anmelder erleichtern. Sie könnte darüberhinaus praktische Bedeutung für Fälle haben, in denen wesentliche Teile des Verfahrens, beispielsweise die Prüfung, von dem Amt eines anderen Staates - in dem eine andere Amtssprache gesprochen wird - auf der Grundlage einer zwischen den betreffenden Ämtern geschlossenen Zusammenarbeitsvereinbarung durchgeführt wird.

Dieser Artikel ist nicht obligatorisch nach dem UPOV-Übereinkommen.

ERLÄUTERUNG ZU TEIL II

Dieser Teil behandelt die Sortenbezeichnung, die jeder Sorte gegeben werden muss, bevor ein Schutzrecht erteilt werden kann (siehe Artikel 6 Absatz 1 Buchstabe e und 13 des UPOV-Übereinkommens). In ihrem wesentlichen Inhalt sind die in diesem Teil vorgesehenen Vorschriften nach dem UPOV-Übereinkommen obligatorisch.

ERLÄUTERUNG ZU ARTIKEL 24

Dieser Artikel behandelt den Vorschlag für eine Sortenbezeichnung, der vom Anmelder gemacht werden muss. Wie die Anmeldung für die Gewährung eines Sortenschutzrechts ist der Vorschlag auf einem Formblatt zu machen, das vom Sortenschutzamt zu diesem Zweck herausgegeben werden muss und von dem ein Exemplar diesem Gesetz beigefügt ist; das Formblatt kann vom Präsidenten des Sortenschutzamtes in gleicher Weise geändert werden wie das Formblatt für die Anmeldung.

Der Artikel sieht vor, dass der Vorschlag zur gleichen Zeit gemacht wird, zu der die Anmeldung eingereicht wird. Das Recht einiger gegenwärtiger Verbandsstaaten sieht vor, dass der Vorschlag für eine Sortenbezeichnung später gemacht werden kann. Wünscht ein Staat, eine solche grosszügigere Regel anzunehmen, so müsste der erste Satz von Absatz 1 etwa wie folgt gefasst werden: "Der Sortenschutzanmelder hat innerhalb von ... Monaten nach der Einreichung der Anmeldung eine Sortenbezeichnung vorzuschlagen; der Vorschlag ist auf einem Formblatt einzureichen, das hierfür vom Sortenschutzamt herausgegeben wird und von dem ein Exemplar diesem Gesetz beigefügt ist."

Für die Angaben, die im einzelnen zu der vorgeschlagenen Sortenbezeichnung zu machen sind, bezieht sich das Gesetz auf das obenerwähnte Formblatt.

Artikel 23. Sprache der Anmeldung

- (1) Die Anmeldung ist mit allen Anlagen in [Sprache des Landes] einzureichen.
- (2) Der Präsident des Sortenschutzamts kann bestimmen, dass Anmeldungen in anderen Sprachen ebenfalls entgegengenommen werden. Eine Bestimmung dieser Art wird im Amtsblatt bekanntgegeben.

TEIL II

SORTENBEZEICHNUNG

Artikel 24. Vorschlag

- (1) Der Sortenschutzanmelder hat gleichzeitig mit der Anmeldung einen Vorschlag für eine Sortenbezeichnung vorzulegen, der auf dem vom Sortenschutzamt zu diesem Zweck herausgegebenen Formblatt gemacht werden sollte, welches diesem Gesetz als Anlage beigefügt ist. Das Formblatt sollte vom Anmelder in angemessener Weise nach bestem Wissen und Gewissen ausgefüllt werden.
- (2) Der Präsident des Sortenschutzamts kann jederzeit das in Absatz 1 erwähnte Formblatt ändern. Eine geänderte Fassung wird im Amtsblatt veröffentlicht und wird zwei Monate nach dem Tag der Herausgabe des Amtsblatts wirksam.

ERLÄUTERUNG ZU ARTIKEL 25

Dieser Artikel enthält die wesentlichen Regeln, die für Sortenbezeichnungen zu beachten sind. Im allgemeinen wiederholt der Artikel den Inhalt des Artikels 13 des Übereinkommens, geht jedoch hier und da mehr ins einzelne. Wo er über Artikel 13 des Übereinkommens hinausgehende Vorschriften enthält, folgt er dem Recht gegenwärtiger Verbandsstaaten. Es muss erwähnt werden, dass nach diesem Artikel eine Sortenbezeichnung, die lediglich aus Ziffern besteht, nicht zulässig ist, jedoch stellt eine Fussnote zur Klarstellung fest, dass eine solche Sortenbezeichnung in Ländern angenommen werden kann, wo dies eine feststehende Praxis für die Kennzeichnung von Sorten ist; insoweit folgt er Artikel 13 Absatz 2 Satz 2 des UPOV-Übereinkommens.

Absatz 3 geht über Artikel 13 des UPOV-Übereinkommens insoweit hinaus, als er es dem Anmelder unter gewissen Umständen gestattet, ohne hierzu vom Amt ermächtigt zu sein, eine Sortenbezeichnung vorzuschlagen, die von einer Sortenbezeichnung abweicht, die für die gleiche Sorte in einem anderen Verbandsstaat verwendet wird. Es wird angenommen, dass es nicht gegen Artikel 13 Absatz 5 des UPOV-Übereinkommens verstösst, wenn dem Anmelder eine solche Möglichkeit eingeräumt wird, da das Sortenschutzamt nicht verpflichtet ist, einem solchen Vorschlag des Anmelders zu folgen. Wie in Artikel 13 Absatz 5 Satz 3 des UPOV-Übereinkommens hat das Sortenschutzamt von dem Züchter die Vorlage einer anderen Bezeichnung zu verlangen, wenn die in einem anderen Verbandsstaat verwendete Bezeichnung von ihm als ungeeignet angesehen wird.

ERLÄUTERUNG ZU ARTIKEL 26

Dieser Artikel behandelt die Verpflichtung des Sortenschutzamts, periodisch im Amtsblatt die Sortenbezeichnungen zu veröffentlichen, die bei ihm eingereicht, von ihm eingetragen oder von ihm gelöscht worden sind. Eine solche Veröffentlichung ist notwendig, um die Unterrichtung über Sortenbezeichnungen zu ermöglichen, die nach Artikel 13 Absatz 6 des UPOV-Übereinkommens sichergestellt werden muss.

Artikel 25. Form, Inhalt und Verfahren

(1) Die Sortenbezeichnung kann aus einem Wort, aus mehreren Wörtern bis zu drei Wörtern, aus einer Kombination von Buchstaben und Ziffern, aus einer Kombination von Wörtern und Buchstaben oder aus einer Kombination von Wörtern und Ziffern bestehen. In einer Kombination von Wörtern und Ziffern müssen die Ziffern jedoch in bezug auf die Wörter eine Bedeutung haben. Die Sortenbezeichnung darf nicht ausschliesslich aus Ziffern bestehen.¹

(2) Von der Verwendung als Sortenbezeichnung ist eine Bezeichnung insbesondere ausgeschlossen, wenn sie

- i) die Identifizierung der Sorte nicht ermöglicht;
- ii) geeignet ist, hinsichtlich des Ursprungs, der Abstammung, der Merkmale, des Werts oder der Identität der Sorte oder der Identität des Züchters irrezuführen oder Verwechslungen hervorzurufen;
- iii) mit einer Sortenbezeichnung identisch oder verwechslungsfähig ist, die im Inland oder in einem anderen Verbandsstaat des Verbands zum Schutz von Pflanzenzüchtungen (UPOV) eine Sorte der gleichen botanischen oder einer verwandten Art kennzeichnet; eine solche Bezeichnung ist jedoch zulässig, wenn die andere Sorte nicht mehr eingetragen ist oder nicht mehr angebaut wird;
- iv) identisch oder verwechslungsfähig mit einer Bezeichnung ist, an der ein Dritter ein früheres Recht besitzt, das die Verwendung der Bezeichnung als Sortenbezeichnung verbieten würde;
- v) Ärgernis hervorrufen;
- vi) nur auf Eigenschaften verweist, die auch bei anderen Sorten der betreffenden Art regelmässig anzutreffen sind;
- vii) aus einer botanischen Bezeichnung oder einem landesüblichen Namen der Gattung oder Art besteht;
- viii) andeutet, dass die Sorte von einer anderen Sorte abstammt oder mit ihr verwandt ist, wenn dies nicht der Fall ist;
- ix) Wörter wie "Sorte" oder "Zuchtsorte" enthält;
- x) aus anderen als den obengenannten Gründen nicht als Gattungsbezeichnung der Sorte geeignet ist.

(3) Ist eine Sorte in einem anderen Verbandsstaat des Verbands zum Schutz von Pflanzenzüchtungen (UPOV) bereits geschützt oder ist eine Anmeldung zum Schutz der gleichen Sorte in einem solchen Staat eingereicht, so kann nur die in diesem anderen Staat vorgeschlagene oder registrierte Sortenbezeichnung vorgeschlagen und registriert werden, und das Sortenschutzamt trägt eine andere Bezeichnung als Bezeichnung für die Sorte ein. Ist die in dem anderen Staat verwendete Sortenbezeichnung jedoch aus sprachlichen Gründen oder aus einem der anderen im Vorabsatz erwähnten Gründen ungeeignet, so kann der Anmelder eine andere Sortenbezeichnung vorschlagen, und er kann hierzu aufgefordert werden.

Artikel 26. Bekanntgabe

Das Sortenschutzamt gibt im Amtsblatt in periodischen Zeitabständen die Sortenbezeichnungen bekannt, die bei ihm eingereicht, von ihm eingetragen oder wieder gelöscht worden sind.

¹ Dieser Satz kann abgeändert werden, soweit die Verwendung solcher Bezeichnungen eine feststehende Praxis darstellt.

ERLÄUTERUNG ZU ARTIKEL 27

Der erste Absatz dieses Artikels entspricht der Verpflichtung nach Artikel 13 Absatz 7 des UPOV-Übereinkommens, wonach die Sortenbezeichnung von jedermann zu benutzen ist, wenn die Sorte feilgehalten oder gewerbsmässig vertrieben wird.

Absatz 2 entspricht Artikel 13 Absatz 8 des UPOV-Übereinkommens.

Absatz 3 verbietet dem Sortenschutzinhaber, eine Fabrik- oder Handelsmarke, einen Handelsnamen oder ein anderes Recht in seinem Besitz gegen den rechtmässigen Gebrauch der Sortenbezeichnung für das Feilhalten oder den Vertrieb der Sorte durch Dritte geltend zu machen. Diese oder eine gleichwertige Regel muss in dem Gesetz enthalten sein, da die Verbandsstaaten nach Artikel 13 Absatz 1 des UPOV-Übereinkommens sicherzustellen haben, dass keine Rechte an der Bezeichnung, die als die Bezeichnung der Sorte eingetragen ist, den freien Gebrauch der Bezeichnung in Verbindung mit der Sorte behindern dürfen.

ERLÄUTERUNG ZU ARTIKEL 28

In Übereinstimmung mit Artikel 13 Absatz 4 Satz 1 des UPOV-Übereinkommens stellt das Gesetz fest, dass ältere Rechte Dritter an der Bezeichnung unberührt bleiben.

ERLÄUTERUNG ZU ARTIKEL 29

Dieser Artikel behandelt die Löschung einer Sortenbezeichnung.

Drei Fälle sind zu unterscheiden.

Im ersten Fall, der in Absatz 1 Ziffer i behandelt wird, versties schon die Eintragung der Sortenbezeichnung gegen das Gesetz, d.h. dass entweder das Sortenschutzamt eine der Eintragung entgegenstehende Tatsache übersehen hat oder dass eine solche Tatsache zur Zeit der Eintragung noch nicht bekannt war. In diesem Fall hat jedermann das Recht, die Löschung zu verlangen, und das Sortenschutzamt kann die Bezeichnung von Amts wegen löschen.

Im zweiten Fall ist die Sortenbezeichnung mit dem Recht eines Dritten nicht vereinbar oder aus einem anderen Grunde gesetzlich nicht zulässig. In diesem Fall ist die Sorte auf Antrag des Sortenschutzinhabers oder eines Dritten zu löschen, wenn eine rechtskräftige Gerichtsentscheidung vorliegt, wonach die Sortenbezeichnung zu löschen ist (Absatz 1 Ziffer ii, Fall 1). Um zu verhindern, dass - im Falle eines widersprechenden Rechts eines Dritten - die betroffenen Parteien auf dem Erlass einer rechtskräftigen Gerichtsentscheidung bestehen müssen, wird als zweite Alternative in Absatz 1 Ziffer ii vorgesehen, dass die Sortenbezeichnung zu löschen ist, wenn feststeht, dass ein Recht eines Dritten an der Bezeichnung besteht; in diesem Fall ist es allerdings notwendig, dass der Sortenschutzinhaber mit der Löschung einverstanden ist. Mit anderen Worten, ohne eine rechtskräftige Gerichtsentscheidung ist die Löschung wegen Bestehens eines Drittrechts nur auf Antrag oder wenigstens mit Zustimmung des Schutzrechtsinhabers zulässig, und ein Dritter kann sie nicht erzwingen, noch kann das Sortenschutzamt sie von Amts wegen vornehmen.

In einem dritten Fall, der in Absatz 1 Ziffer iii behandelt ist, wird einer Person, die zur Benutzung der Sortenbezeichnung nach Artikel 27 Absatz 1 verpflichtet ist, einer Person also, die Vermehrungsmaterial einer geschützten Sorte feilhält oder gewerblich vertreibt, durch eine rechtskräftige Gerichtsentscheidung verboten, diese Bezeichnung zu benutzen. Eine solche Person kann die Löschung der Sortenbezeichnung verlangen, sofern der Schutzrechtsinhaber an dem gerichtlichen Verfahren teilgenommen hat oder sofern ihm wenigstens die Möglichkeit einer Beteiligung gegeben worden ist. Mit anderen Worten, der Inhaber muss die Möglichkeit gehabt haben, vor dem zuständigen Gericht die Sortenbezeichnung zu verteidigen.

Wird eine Sortenbezeichnung gelöscht, so besteht ein Bedürfnis für eine andere Sortenbezeichnung. Absatz 2 enthält die notwendigen Regeln, die sicherstellen, dass eine neue Bezeichnung entweder von dem Sortenschutzinhaber vorgeschlagen wird, oder, falls der Inhaber der Aufforderung zur Vorlage einer neuen Bezeichnung nicht folgt, eine solche vom Sortenschutzamt festgesetzt wird, und zwar entweder als vorläufige Sortenbezeichnung oder als endgültige Sortenbezeichnung. Eine vorläufige Sortenbezeichnung dürfte festgesetzt werden, wenn das Sortenschutzamt erwartet, dass der Inhaber eine andere Sortenbezeichnung vorschlägt. Es kann Fälle geben, in denen eine vorläufige Sortenbezeichnung für die gelegentlich längere Zeitdauer festgesetzt werden sollte, die das Amt benötigt, um über die Eintragung einer neuen endgültigen Sortenbezeichnung zu beschliessen. In diesem Fall kann der Inhaber oder selbst ein Dritter die Festsetzung einer solchen vorläufigen Sortenbezeichnung beantragen.

Artikel 27. Verwendung der Sortenbezeichnung

(1) Wer Vermehrungsmaterial einer im Inland geschützten Sorte feilhält oder gewerbsmässig vertreibt, hat selbst nach Erlöschen des Sortenschutzrechts die eingetragene Sortenbezeichnung zu benutzen, soweit ältere Rechte einer solchen Benutzung nicht entgegenstehen.

(2) Bei dem Feilhalten oder gewerbsmässigen Vertrieb einer geschützten Sorte darf der eingetragenen Sortenbezeichnung eine Fabrik- oder Handelsmarke, eine Handelsbezeichnung oder eine andere ähnliche Angabe hinzugefügt werden, sofern die Sortenbezeichnung leicht erkennbar ist.

(3) Der Sortenschutzinhaber kann eine ihm gehörende Fabrik- oder Handelsmarke, Handelsbezeichnung oder ähnliche Angabe nicht gegen den rechtmässigen Gebrauch einer Sortenbezeichnung durch einen Dritten beim Feilhalten oder gewerbsmässigen Vertrieb der Sorte geltend machen, selbst nicht nach Erlöschen des Schutzrechts.

Artikel 28. Ältere Rechte Dritter

Ältere Rechte Dritter an einer Sortenbezeichnung werden durch dieses Gesetz nicht berührt.

Artikel 29. Löschung einer Sortenbezeichnung

(1) Das Sortenschutzamt löscht die Sortenbezeichnung:

- i) auf einen Antrag, der von jedermann gestellt werden kann, oder von Amts wegen, wenn sie nicht hätte eingetragen werden dürfen oder wenn nachträglich Tatsachen bekannt werden, die die Zurückweisung der Bezeichnung gerechtfertigt hätten;
- ii) auf Antrag des Schutzrechtsinhabers oder eines Dritten, wenn eine rechtskräftige Gerichtsentscheidung ergangen ist, wonach die Sortenbezeichnung zu löschen ist, oder wenn feststeht, dass ein Recht eines Dritten an der Bezeichnung besteht und der Schutzrechtsinhaber der Löschung zustimmt;
- iii) auf Antrag einer Person, die verpflichtet ist, die Sortenbezeichnung zu verwenden (Artikel 27 Absatz 1), wenn dieser Person durch eine rechtskräftige Gerichtsentscheidung verboten wird, die Sortenbezeichnung zu benutzen, sofern der Schutzrechtsinhaber an dem gerichtlichen Verfahren beteiligt war oder die Möglichkeit hatte, sich hieran zu beteiligen.

(2) Im Falle der Löschung der Sortenbezeichnung bittet das Sortenschutzamt den Schutzrechtsinhaber, innerhalb einer von ihm bestimmten angemessenen Frist einen Vorschlag für eine neue Sortenbezeichnung vorzulegen, die eingetragen wird, falls das Amt sie für zulässig hält. Ist der Vorschlag nicht annehmbar, so wird die Aufforderung wiederholt. Das Amt setzt auf Antrag des Schutzrechtsinhabers oder eines Dritten eine vorläufige Sortenbezeichnung fest, wenn hieran ein berechtigtes Interesse besteht. Ist die Frist für die Vorlage eines Vorschlags für eine neue Sortenbezeichnung abgelaufen, ohne dass der Schutzrechtsinhaber den erbetenen Vorschlag gemacht hat, so kann das Sortenschutzamt von Amts wegen eine vorläufige oder eine endgültige Sortenbezeichnung festsetzen.

TEIL III

Dieser Teil enthält nur einen Artikel über das Anmeldedatum.

ERLÄUTERUNG ZU ARTIKEL 30

Zur Förderung der Rechtssicherheit und der Gewissheit für die beteiligten Parteien enthält dieser Artikel Vorschriften über die Festsetzung des Anmeldedatums.

ERLÄUTERUNG ZU TEIL IV

Dieser Teil enthält Regeln für den hauptsächlichen Teil des Erteilungsverfahrens, nämlich den Teil, der entweder zur Zurückweisung der Anmeldung oder zur Entscheidung über die Gewährung des Sortenschutzrechts führt. Die Gewährung selbst wird in Verbindung mit den Regeln über den Einspruch in dem nachfolgenden Teil dieses Gesetzes behandelt. Die Bestimmungen dieses Teils sind obligatorisch, da das UPOV-Übereinkommen vorsieht, dass Sortenschutzrechte nur nach einer Prüfung der Sorte erteilt werden können. Die Verfahrensregeln können sich allerdings von den in diesem Teil vorgesehenen Regeln unterscheiden.

ERLÄUTERUNG ZU ARTIKEL 31

Dieser Artikel sieht vor, dass die Anmeldung zunächst einmal unter formellen Gesichtspunkten geprüft wird. Nichterfüllung von Formerfordernissen führt im Regelfall zu einer Zurückweisung der Anmeldung, vorbehaltlich des Rechts des Sortenschutzamts, eine weitere Frist für die Erfüllung einer solchen Verpflichtung zu gewähren. Im Fall der Nichterfüllung eines Formerfordernisses betreffend einen Prioritätsanspruch wird ein solcher Anspruch lediglich nicht berücksichtigt, d.h. dass die Prüfung, ob die Bedingungen für die Schutzrechtsgewährung für die Sorte erfüllt sind, und die Entscheidung über die Berechtigung auf das Anmeldedatum gestützt werden. Die Zurückweisung erfolgt auch, wenn die den Gegenstand der Anmeldung bildende Sorte zu einer Gattung oder Art gehört, auf die das Gesetz noch nicht angewendet wird.

ERLÄUTERUNG ZU ARTIKEL 32

Artikel 32 behandelt den Hauptteil des Erteilungsverfahrens, der mit der Neuheitsprüfung beginnt, d.h. mit der Prüfung, ob die Bedingungen von Artikel 2 dieses Gesetzes erfüllt sind. Dieser Teil der Prüfung ist administrativer und nicht technischer Art. Er kann daher durch die administrativen Stellen des Sortenschutzamts durchgeführt werden. Ist das Ergebnis dieser Prüfung positiv, so wird das Verfahren fortgesetzt. Im Fall eines negativen Ergebnisses muss die Anmeldung zurückgewiesen werden.

Der nächste Schritt besteht in der Prüfung der Sorte auf Unterscheidbarkeit, Homogenität und Beständigkeit. Dieser Teil der Prüfung ist technischer Natur. Er erfolgt in den gegenwärtigen Verbandsstaaten, indem Anbauprüfungen entweder von den technischen Abteilungen des Sortenschutzamts oder von anderen amtlichen Prüfungsstationen unter der Aufsicht dieses Amtes oder lediglich auf Verlangen dieses Amtes durchgeführt werden.

Im steigenden Masse arbeiten die Verbandsstaaten bei der Prüfung auf Unterscheidbarkeit, Homogenität und Beständigkeit zusammen. Dies erfolgt auf der Grundlage zweiseitiger Vereinbarungen, die von den zuständigen Dienststellen für die Prüfung der Sorten oder, wo die verfassungsmässige Ordnung oder die allgemeine Praxis des Landes es verlangt, von Regierungsstellen einer höheren hierarchischen Ordnung abgeschlossen werden. Zweiseitige Vereinbarungen dieser Art werden auf ein Modell gestützt, das innerhalb der UPOV entwickelt wurde, nämlich die UPOV-Mustervereinbarung für internationale Zusammenarbeit bei der Prüfung von Sorten. Gemäss einer solchen zweiseitigen Vereinbarung sagt das Amt eines Verbandsstaates zu, für eine bestimmte Gattung oder Art auf Verlangen des Amtes des anderen an der Vereinbarung beteiligten Verbandsstaates die technische Arbeit durchzuführen, die mit der Prüfung neuer Sorten, die den Gegenstand von Anmeldungen in diesem anderen Staat bilden, zusammenhängt. Das Amt, das die Ergebnisse von dem anderen Amt verlangt, kann somit seine Entscheidung über die Anmeldung auf die Prüfungsergebnisse stützen, die in dem anderen Staat erzielt worden sind. Diese zweiseitigen Vereinbarungen erleichtern eine Arbeitsteilung zwischen zwei Ämtern. Nur das prüfende Amt muss die notwendige Infrastruktur für die technische Prüfung von Sorten einer bestimmten Gattung oder Art schaffen. Die zweiseitigen Vereinbarungen sehen auch vor, dass Prüfungsergebnisse, die bereits in dem Partner-

TEIL III

ANMELDETAG

Artikel 30. Anmeldetag

Der Tag, an dem ein ordnungsgemäss ausgefülltes Formblatt für die Anmeldung oder ein dieses Formblatt ersetzendes Dokument eingereicht und ein Vorschlag für eine Sortenbezeichnung eingegangen sowie die Anmeldegebühr bezahlt worden ist, wird vom Sortenschutzamt als Anmeldetag der Anmeldung festgesetzt.

TEIL IV

PRÜFUNG DER ANMELDUNG; ZURÜCKWEISUNG DER ANMELDUNG
UND ENTSCHEIDUNG, DASS EIN SORTENSCHUTZRECHT ERTEILT WERDEN SOLL

Artikel 31. Formale Prüfung der Anmeldung; Folge von Mängeln

(1) Das Sortenschutzamt prüft, ob die Anmeldung und ihre Anlagen alle Angaben enthalten, die nach diesem Gesetz erforderlich sind, und ob die angeforderte Menge des Vermehrungsmaterials am rechten Ort und zur rechten Zeit eingereicht worden ist. Es prüft ferner, ob die angemeldete Sorte zu einer Gattung oder Art gehört, die in der Liste der Gattungen oder Arten, auf die dieses Gesetz angewandt wird, enthalten ist.

(2) Ist einer der Voraussetzungen des vorstehenden Absatzes nicht entsprochen worden, so wird die Schutzrechtsanmeldung zurückgewiesen, falls das Sortenschutzamt dem Anmelder nicht eine Nachfrist zur Vervollständigung der Anmeldung oder zur Vorlage des Vermehrungsmaterials gewährt. Eine Nachfrist, die später als drei Monate¹ nach dem Anmeldetag bzw. dem für die Vorlage des Materials festgesetzten Tag ablaufen würde, darf nicht gewährt werden. Ist einer der Voraussetzungen des Artikels 22 nicht entsprochen worden, so wird die Anmeldung so behandelt, als ob ein Prioritätsrecht nicht beansprucht worden wäre.

Artikel 32. Prüfung auf Neuheit; Prüfungsgebühr und technische Prüfung; Entscheidung über die Schutzrechtserteilung; Zurückweisung der Anmeldung im Anschluss an die Neuheitsprüfung oder technische Prüfung

(1) Das Sortenschutzamt prüft, ob die Sorte den Neuheitsbedingungen entspricht. Wird diesen Bedingungen nicht entsprochen, so wird die Anmeldung zurückgewiesen.

(2) Das Sortenschutzamt fordert den Anmelder auf, an einem vom ihm festgesetzten Tag vor Beginn jedes Prüfungsjahrs oder jeder Prüfungsperiode eine Prüfungsgebühr gemäss der Gebührenordnung für dieses Prüfungsjahr oder diese Prüfungsperiode zu zahlen; bei Nichtzahlung wird die Anmeldung zurückgewiesen.

(3) Das Sortenschutzamt prüft nach Eingang der Prüfungsgebühr für das erste Prüfungsjahr oder die erste Prüfungsperiode, ob die Anmeldung den Bedingungen der Unterscheidbarkeit, Homogenität und Beständigkeit entspricht. Hat der Präsident des Sortenschutzamts bestimmt, dass die Prüfung durch eine andere nationale oder ausländische Regierungsstelle durchgeführt wird, so wird die Beschlussfassung auf die eingegangenen Prüfungsergebnisse gestützt.

(4) Vorbehaltlich Artikel 22 Absatz 2 kann das Sortenschutzamt, falls dies für die Prüfung notwendig ist, den Anmelder um die Vorlage zusätzlichen Materials oder zusätzlicher Unterlagen bitten und hierfür eine angemessene Frist festsetzen. Legt der Anmelder das angeforderte Material oder die angeforderten Unterlagen innerhalb der Frist nicht vor, ohne hierfür rechtfertigende Gründe angeben zu können, so wird die Anmeldung zurückgewiesen.

¹ Es kann eine andere Frist festgesetzt werden.

staat vorliegen, gleichgültig ob sie sich auf eine von der zweiseitigen Vereinbarung erfasste Gattung oder Art beziehen oder nicht, von der Behörde des anderen Staates angefordert werden können. Es muss hinzugefügt werden, dass diese Art der Zusammenarbeit nicht auf die technische Prüfung beschränkt ist, die für die Anwendung des Sortenschutzsystems notwendig ist. Prüfungsergebnisse können auch für andere Zwecke angefordert werden, insbesondere für Zwecke einer Prüfung, die nach dem nationalen Recht für die Eintragung einer Sorte in einen nationalen Katalog oder in eine empfehlende Liste notwendig ist.

Obwohl in den gegenwärtigen Verbandsstaaten Sorten im allgemeinen durch Regierungsstellen geprüft werden, ist es nicht ausgeschlossen, dass das Sortenschutzamt die Prüfung einer Sorte auf Ergebnisse von Prüfungen stützt, die von anderen Stellen oder auch vom Anmelder selbst vorgenommen worden sind. Wird diese Art der Prüfung vorgenommen, so hat das Sortenschutzamt sicherzustellen, dass die Anbauprüfungen nach von ihm aufgestellten Richtlinien vorgenommen werden und dass sie fortgeführt werden, bis die Entscheidung über die Anmeldung erteilt worden ist. Es hat ferner sicherzustellen, dass der Anmelder vom Amt ordnungsgemäss ermächtigten Personen Zugang zu den Anbauprüfungen gewährt. Der Anmelder würde in diesem Fall auch Artikel 20 Absatz 4 zu beachten und ein Muster von Vermehrungsmaterial einzureichen haben, und das Sortenschutzamt müsste die ordnungsgemässe Aufbewahrung dieses Materials sicherstellen. Die Einzelheiten dieses Verfahrens werden in dem Mustergesetz nicht dargestellt. Sie sollten in Verordnungen oder in amtlichen Richtlinien aufgenommen werden. Die Anbauprüfungen, die vom Anmelder selbst durchgeführt werden, sind Teil der Prüfung des Sortenschutzamtes im Sinne von Artikel 32 Absatz 3.

Artikel 32 sieht vor, dass die technische Prüfung einer Sorte nur durchgeführt wird, wenn der Anmelder eine Prüfungsgebühr zahlt. Prüfungsgebühren werden in der Regel jährlich oder für eine Anbauperiode, falls die Anbauperiode nicht mit dem Kalenderjahr identisch ist, erhoben. Dieses System der Erhebung von Prüfungsgebühren auf jährlicher Grundlage oder auf der Grundlage einer Anbauperiode ist empfehlenswert, da die Prüfung für verschiedene Sorten unterschiedliche Zeit in Anspruch nehmen kann. Normalerweise nimmt die technische Prüfung zwei Jahre oder zwei Anbauperioden in Anspruch. Die technische Prüfung beginnt, nachdem die Prüfungsgebühr für das erste Jahr oder die erste Anbauperiode bezahlt ist. Die Gebühren für die folgenden Jahre oder Anbauperioden werden erhoben, bevor die technische Prüfung in diesen Jahren oder Perioden beginnt. Zahlt der Anmelder eine Prüfungsgebühr nicht, so wird die Anmeldung zurückgewiesen. Das gleiche gilt, wenn der Anmelder einer Aufforderung des Sortenschutzamtes, zusätzliches Material oder zusätzlich benötigte Unterlagen vorzulegen, nicht innerhalb einer vom Amt festgesetzten angemessenen Frist folgt.

Führt die technische Prüfung zu einem negativen Ergebnis, zeigt es sich also, dass die Sorte nicht unterscheidbar, homogen oder beständig ist, so wird die Anmeldung zurückgewiesen.

Zeigt die Prüfung der vom Anmelder vorgeschlagenen Sortenbezeichnung, dass diese Bezeichnung nicht eingetragen werden kann, so bittet das Sortenschutzamt den Anmelder, eine andere Bezeichnung innerhalb einer von ihm festgesetzten Frist einzureichen. Kommt der Anmelder einer solchen Aufforderung nicht nach, so wird die Anmeldung zurückgewiesen. Unterbreitet der Anmelder einen anderen Vorschlag für eine Sortenbezeichnung, so kann es vorkommen, dass auch diese vorgeschlagene Bezeichnung nicht eingetragen werden kann. In diesem Fall wird das Verfahren fortgesetzt. Anders gesagt, die Sorte wird nur zurückgewiesen, wenn der Anmelder einer Aufforderung, einen anderen Vorschlag zu unterbreiten, nicht nachkommt, niemals aber in dem Fall, dass die Sortenbezeichnung vom Sortenschutzamt als ungeeignet befunden wird. Andererseits kann ein Sortenschutzrecht nicht erteilt werden, solange keine der vorgeschlagenen Sortenbezeichnungen als für eine Eintragung geeignet befunden wird.

Ergibt die Prüfung durch das Sortenschutzamt, dass die Sorte die Bedingungen für die Erteilung erfüllt, d.h. dass sie neu, unterscheidbar, homogen und beständig ist, und dass eine vom Anmelder vorgeschlagene Sortenbezeichnung registriert werden kann, so wird gleichwohl das Recht nicht unmittelbar vom Sortenschutzamt erteilt. Das Amt beschliesst vielmehr, dass ein Sortenschutzrecht erteilt werden soll, und veröffentlicht diese Entscheidung im Amtsblatt. Gleichzeitig fordert es jedermann, der Einwendungen gegen die Erteilung zu erheben hat, auf, innerhalb von drei Monaten nach dieser Veröffentlichung einen Einspruch einzulegen. Dies gibt der Allgemeinheit die Möglichkeit, ein Verfahren einzuleiten, das die Erteilung eines Sortenschutzrechts verhindert, wenn eine solche Erteilung nicht als rechtmässig angesehen wird.

(5) Zeigt die Prüfung, dass die Anmeldung den Bedingungen der Neuheit und Unterscheidbarkeit, der Homogenität und der Beständigkeit entspricht und dass die vorgeschlagene Sortenbezeichnung eingetragen werden kann, so entscheidet das Sortenschutzamt, dass ein Sortenschutzrecht erteilt werden soll. Ergibt die Prüfung, dass die Sorte nicht unterscheidbar, nicht homogen oder nicht beständig ist, so weist das Amt die Anmeldung zurück. Ergibt die Prüfung, dass die vorgeschlagene Sortenbezeichnung nicht eingetragen werden kann, so fordert das Sortenschutzamt den Anmelder auf, eine andere Sortenbezeichnung innerhalb einer von ihm bestimmten Frist einzureichen; entspricht der Anmelder dem nicht, so wird die Anmeldung zurückgewiesen.

(6) Die Zurückweisung der Anmeldung wird im Amtsblatt bekanntgegeben.

(7) Eine Entscheidung, dass ein Sortenschutzrecht erteilt werden soll, wird im Amtsblatt bekanntgegeben und jedermann, der Einwendungen gegen die Erteilung hat, wird aufgefordert, innerhalb einer Frist von drei Monaten nach der Bekanntgabe einen Einspruch einzulegen.

ERLÄUTERUNG ZU TEIL V

Dieser Teil enthält Regeln über den Einspruch, unter Einschluss der zwei möglichen Ergebnisse: Zurückweisung der Anmeldung oder Erteilung eines Sortenschutzrechts. Er enthält auch die notwendige Vorschrift über die Erteilung eines Sortenschutzrechts, wenn innerhalb der hierfür vorgesehenen Frist kein Einspruch erhoben worden ist. Nach dem UPOV-Übereinkommen ist es nicht obligatorisch, einen Einspruch vorzusehen.

ERLÄUTERUNG ZU ARTIKEL 33

Dieser Artikel behandelt das Verfahren in Fällen, in denen ein Einspruch erhoben wird; er behandelt auch das weitere Verfahren nach der Entscheidung, dass ein Sortenschutzrecht gewährt wird, ein Verfahren, das entweder zur Zurückweisung der Anmeldung oder zur Gewährung des Sortenschutzrechts führt.

Ein Einspruch kann auf unterschiedliche Arten von Einwendungen gestützt werden.

Der Einsprechende kann einwenden, dass der Anmelder nicht der an der Sorte Berechtigte ist. Ist ein solcher Einspruch gerechtfertigt, so wird die Entscheidung, ein Sortenschutzrecht zu gewähren, zurückgenommen, und die Anmeldung wird zurückgewiesen. Es ist zu bemerken, dass der an der Sorte Berechtigte möglicherweise nicht an der Zurückweisung der Anmeldung interessiert ist, sondern stattdessen wünscht, dass das Sortenschutzrecht ihm selbst erteilt wird. In diesem Falle sollte er keinen Einspruch erheben, sondern beantragen, dass das Sortenschutzamt die Anmeldung auf ihn überträgt (siehe Artikel 9).

Der Einsprechende kann ferner einwenden, dass die Sorte am massgebenden Tage nicht neu oder unterscheidbar war, oder dass sie nicht homogen oder beständig ist. Ist ein solcher Einspruch berechtigt, so wird die Entscheidung, das Recht zu erteilen, ebenfalls zurückgenommen, und die Anmeldung wird zurückgewiesen.

Ein Einspruch kann fernerhin darauf gestützt werden, dass die Sortenbezeichnung, die das Sortenschutzamt einzutragen beabsichtigt, unzulässig ist. Ist ein solcher Einspruch berechtigt, so führt dies nicht zur Zurückweisung der Anmeldung. Das Amt hat seine Entscheidung, das Sortenschutzrecht zu erteilen, zurückzunehmen und das Erteilungsverfahren wieder aufzunehmen. Der Anmelder wird aufgefordert, eine andere Bezeichnung vorzuschlagen; tut er es nicht, so wird die Anmeldung zurückgewiesen. Schlägt der Anmelder eine andere Bezeichnung vor, die annehmbar ist, so wird eine neue Entscheidung getroffen, dass ein Sortenschutzrecht zu gewähren ist.

Ergibt sich, dass keiner der erhobenen Einsprüche berechtigt ist, oder wird innerhalb der hierfür vorgesehenen Frist kein Einspruch erhoben, so erteilt das Sortenschutzamt das Sortenschutzrecht und trägt die Sortenbezeichnung ein. Diese Entscheidung wird im Amtsblatt bekanntgegeben.

Absatz 5 sieht die Zahlung einer besonderen Gebühr für die Einlegung eines Einspruchs vor. Dies erscheint notwendig, um zu verhindern, dass von der Einspruchsmöglichkeit unangemessener Gebrauch gemacht wird.

TEIL V

EINSPRUCH UND ZURÜCKWEISUNG DER ANMELDUNG
NACH EINSPRUCH ODER ERTEILUNG DES SORTENSCHUTZRECHTS

Artikel 33. Einspruch, Zurückweisung nach Einspruch oder Erteilung des Sortenschutzrechts

(1) Innerhalb von drei Monaten nach dem Tag der Bekanntmachung der Entscheidung, dass ein Sortenschutzrecht erteilt werden soll, im Amtsblatt, kann jedermann einen Einspruch gegen die Erteilung einlegen; der Einspruch wird vom Einspruchsausschuss des Sortenschutzamts geprüft. Der Einspruch kann auf das Vorbringen gestützt werden, dass der Anmelder nicht der an der Sorte Berechtigte ist, dass die Sorte an dem Tag der Anmeldung oder an einem wirksam in Anspruch genommenen Prioritätstag nicht neu oder unterscheidbar war, oder dass sie nicht homogen oder nicht beständig war. Der Einspruch kann auch auf das Vorbringen gestützt werden, dass die Sortenbezeichnung, die das Sortenschutzamt einzutragen beabsichtigt, nicht zulässig ist.

(2) Ist der Einspruch gerechtfertigt, so wird vorbehaltlich Absatz 3 die Entscheidung, dass ein Sortenschutzrecht gewährt werden soll, zurückgenommen und die Anmeldung wird zurückgewiesen. Ist der Einspruch nicht gerechtfertigt, so wird er zurückgewiesen.

(3) Wird ein Einspruch, der auf das Vorbringen gestützt ist, dass die Sortenbezeichnung nicht zulässig ist, gerechtfertigt, so nimmt das Sortenschutzamt die Entscheidung, dass ein Sortenschutzrecht zu erteilen ist, zurück und nimmt das Erteilungsverfahren wieder auf, indem es den Anmelder bittet, eine andere Sortenbezeichnung einzureichen; entspricht der Anmelder dem nicht, so wird die Anmeldung zurückgewiesen.

(4) Wird kein Einspruch in der in Absatz 1 genannten Frist eingelegt oder sind alle Einsprüche während dieser Frist zurückgewiesen worden, so erteilt das Sortenschutzamt das Sortenschutzrecht und trägt die Sortenbezeichnung ein.

(5) Ein Einspruch wird nur entgegengenommen, wenn die in der Gebührenordnung hierfür vorgesehene Gebühr innerhalb der vorgeschriebenen Frist gezahlt worden ist.

(6) Die Erteilung des Sortenschutzrechts wird im Amtsblatt bekanntgegeben.

ERLÄUTERUNG ZU TEIL VI

Dieser Teil umfasst nur einen Artikel, der das Verfahren in den Fällen behandelt, in denen die Übertragung der Anmeldung oder des Schutzrechts von einer Person beantragt wird, die vorbringt, dass sie selbst und nicht der Anmelder oder der Schutzrechtsinhaber der wahre Berechtigte an der Sorte ist. Das Recht, einen solchen Antrag beim Sortenschutzamt zu stellen, ist in Artikel 9 dieses Gesetzes vorgesehen.

ERLÄUTERUNG ZU ARTIKEL 34

Dieser Artikel enthält die Verfahrensvorschriften für die Behandlung von Anträgen auf Übertragung einer Anmeldung oder eines Schutzrechts durch eine Person, die behauptet, dass sie und nicht der Anmelder oder Schutzrechtsinhaber der wahre Berechtigte an der Sorte ist.

Absatz 1 macht die Stellung eines Antrags von der Zahlung einer Gebühr abhängig.

Absatz 2 bestimmt, dass der Antrag in Schriftform zu stellen und mit Gründen zu versehen ist.

Absatz 3 zählt die Fälle auf, in denen der Antrag als unzulässig angesehen wird.

Absatz 4 sieht vor, dass der Anmelder oder, wenn das Schutzrecht bereits erteilt ist, der Sortenschutzinhaber zu dem Antrag gehört wird, und dass das Sortenschutzamt die von den Parteien, d.h. einerseits von dem Antragsteller, auf der anderen Seite von dem Anmelder oder dem Schutzrechtsinhaber angebotenen Beweise zu erheben hat. Dies bedeutet, dass, abweichend von der in Artikel 37 Absatz 5 dieses Gesetzes enthaltenen allgemeinen Regel, das Sortenschutzamt nicht von Amts wegen eine andere Beweiserhebung durchführen soll, weil nämlich das Verfahren in Fällen der umstrittenen Inhaberschaft lediglich im Interesse der betroffenen Parteien und nicht im Allgemeininteresse durchgeführt wird. Es ist aus diesem Grunde nicht notwendig, dass das Sortenschutzamt eine amtliche Prüfung der Berechtigung an der Sorte durchführt. Um dies klarzustellen, bestimmt Absatz 4, dass derjenige, der die Übertragung verlangt, seine Berechtigung nachzuweisen hat.

Absätze 5 und 6 behandeln die möglichen Ergebnisse des Verfahrens: Feststellung der Übertragung oder Zurückweisung des Antrags. Der Antrag wird zurückgewiesen, wo der Antragsteller seine Berechtigung nicht nachweisen kann. Nachweis der mangelnden Berechtigung des Anmelders oder des Rechtsinhabers ist nicht ausreichend für eine Übertragung, würde aber im Falle einer Anmeldung verhindern, dass das Sortenschutzamt ein Schutzrecht erteilt; es wird in Erinnerung gebracht, dass die in Artikel 8 enthaltene Vermutung der Berechtigung nicht für Fälle gilt, in denen das Amt positiv weiss, dass der Anmelder nicht der an der Sorte Berechtigte ist.

Absatz 7 bestimmt, dass gegen jede nach diesem Artikel getroffene Entscheidung die Berufung gegeben ist.

Das UPOV-Übereinkommen sagt über Fälle der umstrittenen Berechtigung der Sorte nichts aus; dieser Artikel ist somit nicht obligatorisch. Die Entscheidung über die umstrittene Berechtigung kann vollständig den ordentlichen Gerichten des Landes überlassen werden. Es ist auch vorstellbar, eine amtliche Untersuchung der Berechtigung vorzusehen, wenn das Recht, Schutz zu beantragen, oder das Recht an einem Schutzrecht bestritten wird. Artikel 34 sieht eine mittlere Lösung vor: sie stellt ein Verfahren vor dem Sortenschutzamt zur Verfügung - in den meisten Ländern ist dies schneller und weniger kostspielig als ein Gerichtsverfahren - zwingt dieses Amt aber nicht auf den mühsamen Weg der Durchführung einer amtlichen Überprüfung, die über die Erhebung von Beweisen hinausgeht, die von den betroffenen Parteien angeboten werden.

TEIL VI

VERFAHREN IN FÄLLEN UMSTRITTENER BERECHTIGUNG

Artikel 34. Verfahren in Fällen umstrittener Berechtigung

(1) Ein Antrag des an der Sorte Berechtigten auf Übertragung der Anmeldung oder des Schutzrechts (Artikel 9 Absatz 1) gilt erst als gestellt, wenn die hierfür in der Gebührenordnung vorgesehene Gebühr entrichtet worden ist.

(2) Der Antrag ist in Schriftform einzureichen und zu begründen.

(3) Das Sortenschutzamt erklärt den Antrag für unzulässig, wenn der Antragsteller in der Begründung nicht vorbringt, dass er der an der Sorte Berechtigte ist, oder wenn im Falle eines Antrags auf Übertragung des Schutzrechts der Antrag nicht innerhalb der in Artikel 9 Absatz 1 Satz 3 dieses Gesetzes vorgesehenen Frist eingereicht worden ist.

(4) Ist der Antrag zulässig, so hört das Sortenschutzamt den Anmelder oder den Schutzrechtsinhaber zu dem Antrag. Es kann nur die von einer der Parteien angebotenen Beweise erheben. Der Antragsteller auf Übertragung der Anmeldung oder des Schutzrechtes hat nachzuweisen, dass er und nicht der Schutzrechtsanmelder oder Schutzrechtsinhaber der an der Sorte Berechtigte ist.

(5) Stellt das Sortenschutzamt fest, dass der Antragsteller und nicht der Schutzrechtsanmelder oder Schutzrechtsinhaber der an der Sorte Berechtigte ist, so beschliesst es, dass die Anmeldung oder das Schutzrecht auf den Antragsteller übertragen wird.

(6) Stellt das Sortenschutzamt fest, dass der Antragsteller nicht hinreichend nachgewiesen hat, dass er der an der Sorte Berechtigte ist, so weist es den Antrag zurück.

(7) Gegen die in diesem Artikel getroffenen Entscheidungen findet die Berufung statt.

ERLÄUTERUNG ZU TEIL VII

Dieser Teil enthält die Verfahrensbestimmungen für Fälle, in denen die Nichtigerklärung eines Sortenschutzrechts beantragt wird oder in denen das Amt das Recht für aufgehoben erklären will. Die materiellrechtlichen Bestimmungen sind in Artikel 17 Absätze 2 bis 4 enthalten. Nichtigerklärung und Aufhebung sind in dem UPOV-Übereinkommen vorgesehen und sind daher obligatorisch, wie bereits in den Erläuterungen zu Artikel 17 gesagt wurde. Die Einzelheiten des Verfahrens, wie sie in diesem Teil vorgesehen werden, sind nicht obligatorisch.

ERLÄUTERUNG ZU ARTIKEL 35

Artikel 35 befasst sich mit dem Verfahren in Fällen eines Antrags auf Nichtigerklärung.

Während in Absatz 1 Satz 2 festgestellt wird, dass für jeden Antrag auf Nichtigerklärung eine Gebühr zu entrichten ist, stellt Satz 1 klar, dass eine Nichtigerklärung wegen fehlender Neuheit oder Unterscheidbarkeit zum massgebenden Zeitpunkt von jedermann beantragt werden kann, während eine Nichtigerklärung im Falle umstrittener Berechtigung an der Sorte nur von jemand verlangt werden kann, der vorgibt, der wahre Berechtigte zu sein.

Absatz 2 stellt klar, dass ein Antrag auf Nichtigerklärung in Schriftform zu stellen und mit Gründen zu versehen ist. Der Absatz enthält ausserdem den wichtigen Grundsatz, dass ein Sortenschutzrecht auch nach Ablauf der Schutzdauer für nichtig erklärt werden kann.

Absatz 3 möchte verhindern, dass die Gültigkeit eines erteilten Sortenschutzrechts in zwei parallelen Verfahren in Frage gestellt wird, in einem Nichtigkeitsverfahren vor dem Sortenschutzamt nach den Artikeln 17 und 35 sowie auf Grund einer Berufung gegen die Erteilung eines Schutzrechts vor dem Gericht gemäss Artikel 38 Absatz 1 Ziffer iii.

Absatz 4 zählt die Fälle auf, in denen ein Antrag auf Nichtigerklärung unzulässig ist.

Absatz 5 behandelt das weitere Verfahren in Fällen, in denen der Antrag als zulässig angesehen wurde. Hier wird ein Unterschied zwischen den beiden Gründen für die Nichtigerklärung gemacht: wird die Nichtigerklärung aus Gründen fehlender Neuheit oder Unterscheidbarkeit beansprucht, so wird das Verfahren vom Sortenschutzamt von Amts wegen durchgeführt, weil nicht nur der Antragsteller, sondern auch die Allgemeinheit ein Interesse an der Nichtigerklärung hat. Das Sortenschutzamt kann somit auch Beweise erheben, die über das Beweisangebot der beteiligten Parteien hinausgehen, und hat das Verfahren selbst dann fortzusetzen, wenn der Antrag auf Nichtigerklärung zurückgenommen wird. Nichtigkeitsverfahren in Fällen umstrittener Berechtigung werden unterschiedlich behandelt. Hier wird das Verfahren nur im Interesse der Streitparteien durchgeführt, und das Amt erhebt nur die Beweise, die von den Parteien angeboten worden sind. Es ergibt sich aus dem Wortlaut des Absatzes 5, dass in diesem Fall das Verfahren nicht fortgesetzt wird, wenn der Antrag auf Nichtigerklärung zurückgenommen wird.

Absätze 6 und 7 behandeln die beiden möglichen Ergebnisse des Verfahrens: Zurückweisung des Antrags oder Nichtigerklärung.

Absatz 8 stellt fest, dass die Berufung an das Gericht gegen jede Entscheidung gegeben ist, die nach Artikel 35 getroffen wird.

TEIL VII

VERFAHREN IN FÄLLEN VON ANTRÄGEN AUF NICHTIGERKLÄRUNG
UND AUFHEBUNGSVERFAHREN

Artikel 35. Verfahren in Fällen von Anträgen auf Nichtigerklärung

(1) Ein Antrag auf Nichtigerklärung gemäss Artikel 17 Absatz 2 dieses Gesetzes kann von jedermann, ein Antrag auf Nichtigerklärung nach Artikel 17 Absatz 3 dieses Gesetzes von demjenigen gestellt werden, der vorbringt, der an der Sorte Berechtigte zu sein. Der Antrag gilt erst als gestellt, wenn die hierfür nach der Gebührenordnung vorgesehene Gebühr entrichtet worden ist.

(2) Der Antrag ist schriftlich einzureichen und zu begründen. Er kann auch nach Erlöschen des Sortenschutzrechts gestellt werden.

(3) Der Antrag kann nicht während der Frist gestellt werden, während derer die Berufung gegen die Erteilung des Sortenschutzrechts noch eingelegt werden kann oder solange ein solches Berufungsverfahren noch vor dem Gericht anhängig ist.

(4) Das Sortenschutzamt erklärt den Antrag für unzulässig, wenn er nicht mit Gründen versehen ist, wenn er auf Artikel 17 Absatz 3 dieses Gesetzes gestützt wird und von einer Person eingereicht wurde, die nicht vorbringt, der Inhaber der Sorte zu sein, oder wenn er während der Frist eingereicht wurde, innerhalb derer noch eine Berufung gegen die Erteilung des Sortenschutzrechts erhoben werden kann oder solange ein solches Berufungsverfahren noch vor dem Gericht anhängig ist.

(5) Ist der Antrag zulässig, so hört das Sortenschutzamt den Sortenschutzinhaber. Es kann im Falle von Artikel 17 Absatz 3 dieses Gesetzes nur die Beweise erheben, die von einer der Parteien angeboten werden. Im Fall von Artikel 17 Absatz 2 dieses Gesetzes kann es auch jeden anderen Beweis erheben und führt die Prüfung von Amts wegen durch; es setzt die Prüfung fort, wenn der Antrag auf Nichtigerklärung zurückgenommen wird.

(6) Stellt das Sortenschutzamt fest, dass der Antrag nicht berechtigt ist, so weist es ihn zurück.

(7) Stellt das Sortenschutzamt fest, dass der Antrag gerechtfertigt ist, so erklärt es das Sortenschutzrecht für nichtig.

(8) Gegen jede nach diesem Artikel getroffene Entscheidung ist die Berufung an das Gericht gegeben.

ERLÄUTERUNG ZU ARTIKEL 36

Dieser Artikel behandelt das Verfahren zur Erklärung der Aufhebung eines Sortenschutzrechts. Die grundlegenden Bedingungen für solche Erklärungen sind in Artikel 17 Absätze 4 und 5 enthalten. Das Sortenschutzamt erklärt das Sortenschutzrecht für aufgehoben, wenn der Inhaber nicht in der Lage ist, einem Antrag des Amtes zu entsprechen, ihm Vermehrungsmaterial vorzulegen, das es gestattet, die Sorte mit den im Zeitpunkt der Schutzerteilung für sie festgelegten Merkmalen zu erstellen. Das Amt kann das Sortenschutzrecht für aufgehoben erklären, wenn der Inhaber nicht, wie in Artikel 14 Absatz 2 vorgesehen, mit dem Amt bei der Überwachung der Erhaltung der Sorte zusammenarbeitet, d.h. wenn der Inhaber dem Amt nicht die erbetene Information oder Hilfe bei seiner Überwachungstätigkeit gewährt oder dem Amt oder einer vom Amt beauftragten Person nicht gestattet, die Massnahmen zu überprüfen, die der Sortenschutzinhaber für die Erhaltung der Sorte ergriffen hat. Ein anderer Fall, in dem das Sortenschutzamt das Sortenschutzrecht für aufgehoben erklären kann, ist die Nichtzahlung einer fälligen Erneuerungsgebühr spätestens vier Wochen nach Anmahnung durch das Amt. In allen diesen Fällen handelt das Sortenschutzamt von Amts wegen. Ein Antrag einer Privatperson ist weder notwendig, noch hat er irgendeine rechtliche Bedeutung. Wird ein solcher Antrag gestellt, so behandelt ihn das Sortenschutzamt lediglich als Anregung, die Notwendigkeit oder Angemessenheit einer amtlichen Massnahme nach Artikel 37 Absatz 6 dieses Gesetzes zu prüfen. Dies wird in Absatz 1 gesagt.

Absatz 2 stellt sicher, dass der Sortenschutzinhaber gehört wird, bevor das Recht für aufgehoben erklärt wird.

Absatz 3 stellt fest, dass das Sortenschutzamt das Verfahren förmlich für abgeschlossen zu erklären hat, wenn es feststellt, dass ein Grund für die Erklärung der Aufhebung des Rechts nicht gegeben ist. Es hat den Inhaber von seiner Entscheidung zu unterrichten, wenn dieser gehört worden ist und auf diese Weise amtlich von dem Verfahren Kenntnis erhalten hat.

Absatz 4 verpflichtet das Sortenschutzamt, bei der Erklärung der Aufhebung eines Sortenschutzrechts die Gründe für seine Entscheidung anzugeben und den Tag der Aufhebung festzusetzen. Im allgemeinen wird dies der Tag der Entscheidung sein.

Absatz 5 stellt sicher, dass gegen eine Entscheidung, durch die ein Sortenschutzrecht aufgehoben wird, die Berufung an das Gericht stattfindet. Nur der Sortenschutzinhaber, nicht sein Lizenznehmer oder irgendeine andere Person, die an der Aufrechterhaltung des Rechts ein Interesse haben könnte, können Berufung einlegen.

Das UPOV-Übereinkommen enthält in seinem Artikel 10 Absätze 2 und 3 lediglich Bestimmungen über die Frage, wann ein Sortenschutzrecht aufgehoben werden muss und wann es aufgehoben werden kann. Die Einzelheiten sind in dem Übereinkommen nicht geregelt; sie sind daher nicht obligatorisch vorgeschrieben. Ein Verbandsstaat kann beispielsweise von diesem Mustergesetz in der Weise abweichen, dass er vorsieht, dass die Einleitung des Aufhebungsverfahrens von Privatpersonen förmlich beantragt werden kann; er könnte auch unterschiedliche Regeln zu dem Tag der Aufhebung annehmen. Es wird jedoch angenommen, dass sich Absatz 5 aus der Verpflichtung nach Artikel 30 Absatz 1 Buchstabe a des UPOV-Übereinkommens ergibt, angemessene Rechtsbehelfe für die wirksame Verteidigung der in dem Übereinkommen vorgesehenen Rechte zur Verfügung zu stellen.

Artikel 36. Verfahren auf Aufhebung eines Sortenschutzrechts

(1) Ein Verfahren auf Aufhebung eines Sortenschutzrechts wird vom Sortenschutzamt von Amts wegen eingeleitet, wenn die in Artikel 17 Absatz 4 dieses Gesetzes genannte Bedingung erfüllt ist. Es kann eingeleitet werden, wenn eine in Artikel 17 Absatz 5 vorgesehene Bedingung erfüllt ist. Ein Antrag ist nicht notwendig; wird ein Antrag gestellt, so behandelt ihn das Sortenschutzamt als Anregung, ein Verfahren von Amts wegen einzuleiten.

(2) Das Sortenschutzamt hat, bevor es ein Sortenschutzrecht aufhebt, den Sortenschutzinhaber zu hören.

(3) Stellt das Sortenschutzamt nach Anhörung des Schutzrechtsinhabers fest, dass kein Grund besteht, das Recht aufzuheben, so erklärt es die Verfahren für beendet und unterrichtet den Schutzrechtsinhaber hiervon.

(4) Erklärt das Sortenschutzamt ein Schutzrecht für aufgehoben, so gibt es die Gründe für seine Entscheidung und den Tag der Aufhebung an. Dieser Tag kann frühestens der Tag der Einleitung des Verfahrens sein.

(5) Gegen eine Entscheidung, durch die das Sortenschutzrecht aufgehoben wird, findet die Berufung an das Gericht statt. Eine solche Berufung kann nur von dem Sortenschutzinhaber eingelegt werden.

ERLÄUTERUNG ZU TEIL VIII

Dieser Teil enthält nur einen Artikel mit allgemeinen Regeln für Verfahren vor dem Sortenschutzamt.

ERLÄUTERUNG ZU ARTIKEL 37

Dieser Artikel enthält einige allgemeine Regeln für Verfahren vor dem Sortenschutzamt.

Absatz 1 führt die verschiedenen Möglichkeiten der Beweiserhebung auf. Er stellt insbesondere den Grundsatz auf, dass das Sortenschutzamt die Verfahrensparteien, Sachverständigen oder Zeugen selbst vernehmen kann oder dass es das zuständige Gericht um eine solche Vernehmung ersuchen kann.

Absatz 2 stellt den Grundsatz auf, dass das Sortenschutzamt mündliche Anhörungen durchführen kann. In einzelnen Fällen, in denen im Normalfall ein Interesse der Allgemeinheit an dem Ergebnis des Verfahrens angenommen werden kann, sollen die Anhörungen öffentlich sein.

Absatz 3 enthält eine grundlegende Garantie für alle von einer Entscheidung des Sortenschutzamts Betroffenen: solche Entscheidungen können nur auf Gründe oder auf Beweise gestützt werden, zu denen alle von der Entscheidung betroffenen Parteien eine Stellungnahme abgeben konnten.

Absatz 4 gibt dem Sortenschutzamt die Möglichkeit, jede Tatsache oder jedes Beweiserbieten abzulehnen, die nicht rechtzeitig von einer der Parteien vorgebracht worden sind. Diese Regel soll sicherstellen, dass das Amt nicht von einer der Parteien gehindert wird, rechtzeitig die notwendigen Entscheidungen zu treffen.

Absatz 5 stellt den allgemeinen Grundsatz auf, dass es im freien Ermessen des Sortenschutzamtes steht, von Amts wegen Beweise zu erheben. Dieser Grundsatz findet allerdings dort keine Anwendung, wo andere Artikel dieses Gesetzes das Gegenteil feststellen. Es wird in Erinnerung gebracht, dass in allen Verfahren mit Ausnahme der Einspruchsverfahren, die die Berechtigung an der Sorte betreffen, das Amt auf die Beweise beschränkt ist, die von einer der Verfahrensparteien angeboten werden.

Absatz 6 enthält Klarstellungen zu Bemerkungen oder Anregungen, die von Dritten abgegeben werden. Die Gewährung eines Sortenschutzrechts sowie dessen Nichtigerklärung oder Aufhebung berührt die Interessen der Allgemeinheit, so dass Dritte an der Gewährung oder Verweigerung eines solchen Rechts ein Interesse haben können. Andererseits würde es den Erlass von Entscheidungen durch das Amt erheblich verlangsamen, wenn jedermann eine Verfahrenspartei lediglich durch Abgabe von Bemerkungen oder Anregungen werden könnte. Würden zahlreiche Bemerkungen oder Anregungen abgegeben, so könnte es selbst schwierig sein, jedermann, der eine Bemerkung oder Anregung gemacht hat, über das Ergebnis seiner Initiative zu unterrichten. Aus diesem Grunde verpflichtet Absatz 6 das Sortenschutzamt lediglich, den Eingang einer Bemerkung oder Anregung zu bestätigen. Natürlich wird jedes Sortenschutzamt über diese Verpflichtung hinausgehen und eine Person, die eine Bemerkung oder Anregung gemacht hat, in vollem Umfang informieren, wenn es hierzu ohne Schwierigkeiten in der Lage ist oder wenn besondere Gründe eine solche Information erforderlich erscheinen lassen.

Artikel 37 findet keine Anwendung auf Verfahren vor dem in Artikel 39 genannten Gericht oder vor den Verletzungsgerichten. Diese Gerichtsinstanzen folgen ihren eigenen Verfahrensregeln, im Falle des Gerichts denjenigen Bestimmungen des nationalen Rechts oder nationaler Verordnungen, die nach Artikel 40 für anwendbar erklärt worden sind.

TEIL VIII

GEMEINSAME REGELN FÜR VERFAHREN VOR DEM SORTENSCHUTZAMT

Artikel 37. Gemeinsame Regeln für Verfahren vor dem Sortenschutzamt

(1) Im Verfahren vor dem Sortenschutzamt kann Beweis durch Anhörung einer der Verfahrensparteien, durch Vernehmung von Sachverständigen und Zeugen vor dem Amt oder durch Ersuchen an das zuständige Gericht des Wohnsitzlandes der betroffenen Person, die Vernehmung durchzuführen, erhoben werden. Beweis kann ferner durch Anforderung der Vorlage von Unterlagen und anderen Informationen, durch oder im Besitz einer Verfahrenspartei, durch Ersuchen einer anderen Regierungsstelle um Auskunft, durch Anforderung eines Sachverständigengutachtens, durch Inaugenscheinnahme von Einrichtungen einer Verfahrenspartei mit Zustimmung dieser Partei oder durch Anforderung der Vorlage einer eidesstattlichen Versicherung durch eine Verfahrenspartei oder einen von einer solchen Partei benannten Zeugen oder Sachverständigen erhoben werden.

(2) Das Sortenschutzamt kann in Verfahren nach diesem Gesetz Anhörungen durchführen. Anhörungen in Verfahren, die die Übertragung einer Anmeldung oder eines Sortenschutzrechts oder die Nichtigerklärung oder Aufhebung eines solchen Rechts betreffen, sind öffentlich, wenn dies keine berechtigten Interessen einer Person verletzen kann.

(3) Das Sortenschutzamt kann seine Entscheidung nur auf Gründe oder Beweise stützen, zu denen jede Verfahrenspartei, deren Rechte durch diese Entscheidung betroffen sind, Gelegenheit hatte, ihre Stellungnahme abzugeben.

(4) Tatsachen, oder Beweise, die nicht rechtzeitig von einer der Verfahrensparteien vorgebracht wurden, braucht das Sortenschutzamt nicht zu berücksichtigen.

(5) Soweit in anderen Artikeln dieses Gesetzes nichts Gegenteiliges bestimmt ist, führt das Sortenschutzamt die notwendigen Untersuchungen von Amts wegen durch; es ist in dieser Untersuchung nicht auf Tatsachen, Beweise und Behauptungen beschränkt, die von einer der Vertragsparteien vorgebracht worden sind.

(6) Jedermann kann dem Sortenschutzamt Bemerkungen oder Anregungen zu jedem vor diesem Amt zuständigen Verfahren vorlegen. Er wird durch die bloße Tatsache einer solchen Vorlage nicht Partei in dem Verfahren. Bemerkungen und Anregungen, die auf diese Weise vorgelegt werden, werden dem Antragsteller oder dem Sortenschutzinhaber mitgeteilt. Das Sortenschutzamt bestätigt den Empfang einer solchen Bemerkung oder Anregung, braucht jedoch den Einsender weder über die von ihm ergriffenen Massnahmen, noch über seine Auffassung zu der Bemerkung oder Anregung zu unterrichten.

ERLÄUTERUNG ZU TEIL IX

Dieser Teil enthält die notwendigen Vorschriften über Berufungen und über die Instanz, die für die Behandlung von Berufungen eingesetzt wird: das Gericht. Nach dem UPOV-Übereinkommen ist es obligatorisch, angemessene Rechtsbehelfe für die wirksame Verteidigung der in dem Übereinkommen vorgesehenen Rechte zur Verfügung zu stellen. Soweit sie hierüber hinausgehen, sind die Vorschriften dieses Teils nach dem UPOV-Übereinkommen nicht obligatorisch.

ERLÄUTERUNG ZU ARTIKEL 38

Dieser Artikel führt in der Hauptsache die Fälle auf, in denen eine Berufung gegen eine Entscheidung des Sortenamts stattfindet. Die Berufungen gegen Entscheidungen betreffend Sortenbezeichnungen und betreffend Zwangserlaubnisse werden in besonderen Absätzen (Absatz 2 und Absatz 3) behandelt. Die Berufung findet in allen Fällen statt, in denen eine Privatperson durch eine Entscheidung des Sortenschutzamtes betroffen ist.

In diesem Mustergesetz wird die Tatsache, dass eine Berufung gegen eine Entscheidung des Amtes stattfindet, auch in den Artikeln erwähnt, die diese Entscheidung behandeln. Dies erleichtert das Verständnis des Mustergesetzes, könnte aber als überflüssig angesehen werden. Ist dies der Fall, so sollte die Tatsache, dass eine Berufung gegen eine Entscheidung stattfindet, nur in Artikel 38 und nicht auch in den anderen Artikeln erwähnt werden.

Absatz 4 schränkt das Recht, Berufung einzulegen, auf Personen ein, die unmittelbar in ihrer Rechtsstellung durch die Entscheidung des Sortenschutzamtes betroffen sind. Mit anderen Worten, der Berufungskläger muss ein legitimes Interesse daran haben, die Entscheidung des Sortenschutzamtes anzufechten. Falls diese Regel bereits ein allgemeiner Grundsatz des nationalen Rechts ist, braucht der erste Satz von Absatz 4 nicht übernommen zu werden. Die anderen Sätze dieses Absatzes enthalten die notwendigen Regeln über die Frist, innerhalb derer Berufung einzulegen ist.

ERLÄUTERUNG ZU ARTIKEL 39

In diesen Artikel muss eingefügt werden, welches Gericht als das Gericht eingesetzt werden soll. Als Gericht kann entweder ein besonderes Gericht eingesetzt werden, das für diesen Zweck gebildet wird, oder es kann ein bereits bestehendes Gericht beauftragt werden, das die Zuständigkeit hat, auch andere Angelegenheiten zu behandeln, wie beispielsweise die gerichtliche Überwachung des nationalen Patentamtes. Es könnte auch irgendein anderes Gericht sein, aber vorzugsweise sollte es ein Verwaltungsgericht sein.

ERLÄUTERUNG ZU ARTIKEL 40

Dieser Artikel befasst sich mit dem durch das Gericht anzuwendenden Verfahren. Es verweist auf Bestimmungen eines allgemeineren Gesetzes. Wird ein bereits bestehendes Gericht nach Artikel 39 als das Gericht eingesetzt, so ist zu empfehlen, auf die Verfahrensbestimmungen zu verweisen, die normalerweise von diesem Gericht angewandt werden. In anderen Fällen sollten Verfahrensregeln ausgewählt werden, die für das Verfahren von Gerichten erlassen sind, die Verwaltungsangelegenheiten behandeln.

TEIL IX
BERUFUNG UND GERICHT

Artikel 38. Berufung

(1) Die Berufung an das Gericht findet gegen jede Entscheidung des Sortenschutzamts statt, durch die:

- i) eine Sortenschutzanmeldung zurückgewiesen worden ist,
- ii) einem Antrag nach Artikel 9 dieses Gesetzes entsprochen worden oder ein solcher Antrag zurückgewiesen worden ist,
- iii) ein Sortenschutzrecht erteilt worden ist,
- iv) ein Sortenschutzrecht für nichtig oder für aufgehoben erklärt worden ist,
- v) ein Einspruch zurückgewiesen worden ist oder
- vi) ein Antrag, das Sortenschutzrecht für nichtig zu erklären, zurückgewiesen worden ist.

(2) Eine Berufung an das Gericht findet auch gegen jede Entscheidung des Sortenschutzamts statt, durch die:

- i) ein Vorschlag auf Eintragung einer Sortenbezeichnung zurückgewiesen worden ist,
- ii) eine Entscheidung, dass ein Sortenschutzrecht erteilt werden soll, wegen Unzulässigkeit der Sortenbezeichnung zurückgewiesen und das Erteilungsverfahren wieder aufgenommen worden ist,
- iii) eine Sortenbezeichnung eingetragen oder gelöscht worden ist,
- iv) die Vorlage einer neuen Sortenbezeichnung verlangt worden ist oder
- v) eine neue Sortenbezeichnung eingetragen worden ist.

(3) Eine Berufung an das Gericht findet ferner statt gegen jede Entscheidung des Sortenschutzamts, die eine Jedermannserlaubnis oder eine Zwangserlaubnis oder einen Antrag auf Gewährung einer Zwangserlaubnis betrifft.

(4) Die Berufung kann von jedermann eingelegt werden, dessen Rechtsstellung unmittelbar durch die Entscheidung des Sortenschutzamts beeinflusst wird. Sie muss innerhalb von drei Monaten nach Zustellung der Entscheidung, gegen die sich die Berufung richtet, eingelegt werden, oder, wenn eine solche Zustellung nicht stattgefunden hat, innerhalb von drei Monaten nach Bekanntgabe der Entscheidung im Amtsblatt.

Artikel 39. Gericht

Zuständig für die Entscheidung über Berufungen gegen Entscheidungen des Sortenschutzamtes ist ... ¹

Artikel 40. Verfahren in Berufungssachen

Vorbehaltlich von Artikel 38 dieses Gesetzes und von Bestimmungen in Verordnungen nach Artikel 54 ist ...² entsprechend auf Berufungen gegen Entscheidungen des Sortenschutzamts anzuwenden.

¹ Hier ist ein bestimmtes Gericht zu benennen.

² Hier ist auf die nationalen Gesetze und Verordnungen hinzuweisen, die auf Verfahren nach diesem Gesetz Anwendung finden sollen.

ERLÄUTERUNG ZU KAPITEL IV

Dieses Kapitel befasst sich mit der Verletzung von Sortenschutzrechten. Eine solche Verletzung kann zu zivilrechtlichen und strafrechtlichen Sanktionen oder zu Sanktionen beider Art führen. Das UPOV-Übereinkommen verpflichtet die Verbandsstaaten, angemessene Rechtsbehelfe für die wirksame Verteidigung der in dem Übereinkommen vorgesehenen Rechte zur Verfügung zu stellen. Soweit der Artikel hierüber hinausgeht, sind die in diesem Kapitel enthaltenen Einzelvorschriften nicht obligatorisch.

ERLÄUTERUNG ZU TEIL I

Dieser Teil behandelt die zivilrechtlichen Sanktionen im Verletzungsfall und hat nur einen Artikel.

ERLÄUTERUNG ZU ARTIKEL 41

Dieser Artikel enthält die Bestimmungen, auf die zivilrechtliche Verfahren im Verletzungsfall oder im Fall einer befürchteten Verletzung gestützt werden können. Solche zivilrechtlichen Verfahren müssen vor einem Zivilgericht erhoben werden. Zuständig sind bestimmte Zivilgerichte, was in Artikel 44 bestimmt wird, da die gerichtliche Auseinandersetzung zwischen zwei Privatparteien stattfindet, dem Sortenschutzinhaber oder seinem Lizenznehmer und demjenigen, dem eine Verletzung zum Vorwurf gemacht wird.

Die besagten gerichtlichen Verfahren haben zwei Ziele. Wird die Verletzung befürchtet, so besteht das Ziel darin, sie zu verhindern; ist die Verletzung bereits erfolgt, so besteht das Ziel in der Verhinderung ihrer Fortsetzung. Im Fall einer erfolgten Verletzung kann der Sortenschutzinhaber auch Schadensersatz beanspruchen, wenn der Verletzer vorsätzlich oder fahrlässig gehandelt hat. In diesem Fall kann der Inhaber auch die Anwendung anderer Sanktionen verlangen, wenn das nationale Zivilrecht diese für die Verletzung privater Rechte vorsieht. Sie könnten beispielsweise in der Vernichtung von Vermehrungsmaterial bestehen, das unter Verletzung des Sortenschutzrechts erzeugt worden ist, oder eine Veröffentlichung zum Gegenstand haben, die einen weiteren Verkauf von Vermehrungsmaterial, das rechtswidrig auf den Markt gebracht worden ist, verhindern soll. Es ist zu bemerken, dass eine solche Vernichtung auch vorgenommen werden kann, wenn ein Erzeugnis im Verlaufe eines Strafverfahrens beschlagnahmt worden ist (siehe Artikel 38 Absatz 2 dieses Mustergesetzes).

Absatz 3 enthält Grundsätze der Schadensberechnung. Zwei Möglichkeiten werden vorgesehen. Der Schaden kann entweder auf der Grundlage einer Lizenz berechnet werden, die der Schutzrechtsinhaber erhalten haben würde, wenn eine Lizenzvereinbarung abgeschlossen worden wäre. Der Inhaber hat indes eine andere Möglichkeit; er kann nämlich Ersatz des in Wirklichkeit durch die Verletzung verursachten Schadens verlangen, einschliesslich eines Ausgleichs für Gewinne, die der Schutzrechtsinhaber als Folge der Verletzung nicht machen konnte (lucrum cessans). Das Mustergesetz sieht nur den Ersatz des vollen Schadens als Höchstbetrag vor. Es sieht im Gegensatz zu dem Recht einiger Staaten nicht vor, dass zu Zwecken der Abschreckung der doppelte oder selbst ein mehrfacher Betrag des entstandenen Schadens zuerkannt werden kann.

KAPITEL IV
SORTENSCHUTZRECHTSVERLETZUNGEN

TEIL I
ZIVILRECHTLICHE ANSPRÜCHE

Artikel 41. Zivilrechtliche Verletzungsverfahren; Schadensberechnung

(1) Der Sortenschutzinhaber kann im Fall einer drohenden Verletzung oder einer Verletzung seiner Rechte aus Artikel 13 ein gerichtliches Verfahren vor dem in Artikel 44 genannten Gericht einleiten, um die Verletzung zu verhindern oder ihre Fortsetzung zu unterbinden.

(2) Ist eine Verletzung vorsätzlich oder fahrlässig begangen worden, so kann der Sortenschutzinhaber auch Ersatz des Schadens beanspruchen und die Verhängung weiterer Massnahmen verlangen, die im bürgerlichen Recht für die Verletzung privater Rechte vorgesehen sind.

(3) Wird Schadensersatz beansprucht, so wird der Schaden entweder auf der Grundlage einer Lizenzzahlung, die für die rechtmässige Benutzung der Sorte hätte geleistet werden müssen, oder auf der Grundlage des tatsächlich entstandenen Schadens berechnet.

ERLÄUTERUNG ZU TEIL II

Dieser Teil behandelt die strafrechtlichen Sanktionen für die Verletzung eines Sortenschutzrechts.

ERLÄUTERUNG ZU ARTIKEL 42

Absatz 1 stellt den Grundsatz auf, dass die vorsätzliche und sogar die fahrlässige Verletzung eines Sortenschutzrechts ein strafrechtliches Vergehen darstellen. Eine solche Verletzung kann in der Vornahme irgendeiner der Handlungen bestehen, die durch Artikel 13 dieses Gesetzes dem Schutzrechtsinhaber vorbehalten sind. Die Bestrafung kann in einer Geldstrafe oder in einer Freiheitsstrafe bestehen. Dieser Absatz wird in jedem einzelnen Land dem üblichen Wortlaut einer strafrechtlichen Vorschrift anzupassen sein.

Keine besondere Bestrafung wird für Fälle des Rückfalls vorgesehen. Wo es der normalen Strafrechtspraxis entspricht, eine solche besondere Bestrafung vorzusehen, kann ein zusätzlicher Absatz eingefügt werden, der wie folgt lauten würde:

"Im Rückfall verdoppeln sich die Höchststrafen."

Absatz 2 sieht vor, dass das Gericht in jedem Fall ein Erzeugnis beschlagnahmen kann, dessen Herstellung, Feilhalten oder gewerbsmässiger Vertrieb eine nach Absatz 1 strafbare Verletzung darstellen würde. Diese Regel ist auch anwendbar, wo das Gericht keine Einzelperson verfolgen oder verurteilen kann, sei es, dass der Verletzer nicht bekannt ist oder dass er nicht vorsätzlich oder fahrlässig gehandelt hat, sei es, dass der Nachweis für eine Verfolgung oder Bestrafung nicht ausreicht. Auch in einem solchen Fall muss das Gericht natürlich überzeugt sein, dass eine Verletzung stattgefunden hat.

ERLÄUTERUNG ZU ARTIKEL 43

Dieser Artikel enthält Regeln für die Verfolgung und Bestrafung, soweit Sortenbezeichnungen betroffen sind. Absatz 1 behandelt den Fall, dass eine eingetragene Sortenbezeichnung beim Feilhalten oder beim gewerblichen Vertrieb von Vermehrungsmaterial nicht verwendet wird, wie dies nach Artikel 27 Absatz 1 vorgeschrieben ist. Absatz 2 behandelt den Fall, dass die Bezeichnung einer geschützten Sorte oder eine hiermit verwechslungsfähige Sorte für eine andere Sorte der gleichen botanischen oder einer verwandten Art verwendet wird.

TEIL II

STRAFRECHTLICHE SANKTIONEN

Artikel 42. Bestrafung von Verletzungen

(1) Jedermann, der vorsätzlich oder fahrlässig ohne vorherige Zustimmung des Sortenschutzrechtsinhabers an einer geschützten Sorte eine Handlung vornimmt, die nach Artikel 13 dieses Gesetzes dem Sortenschutzinhaber vorbehalten ist, wird wegen Verletzung mit einer Geldstrafe bis zu ... oder einer Freiheitsstrafe bis zu ... bestraft; die Geldstrafe kann neben der Freiheitsstrafe verhängt werden.

(2) Auch wenn niemand verfolgt oder bestraft werden kann, so kann das Gericht jedes Erzeugnis beschlagnahmen, dessen Herstellung, Feilhalten oder gewerbmässiger Vertrieb eine Verletzung nach Absatz 1 darstellt.

Artikel 43. Verletzung der Verpflichtung, die Sortenbezeichnung zu benutzen; Missbrauch einer Sortenbezeichnung

(1) Wer vorsätzlich oder fahrlässig Vermehrungsmaterial einer im Inland geschützten Sorte feilhält oder gewerbmässig vertreibt, ohne die eingetragene Sortenbezeichnung zu benutzen, wird mit einer Geldstrafe bis zu ... bestraft.

(2) Wer vorsätzlich oder fahrlässig die eingetragene Sortenbezeichnung einer im Inland geschützten Sorte oder einer hiermit verwechslungsfähigen Sorte für eine andere Sorte der gleichen botanischen oder einer verwandten Art benutzt, wird mit einer Geldstrafe bis zu ... bestraft.

ERLÄUTERUNG ZU TEIL III

Dieser Teil behandelt die Zuständigkeiten von Gerichten in Verletzungsfällen. Er umfasst nur einen Artikel.

ERLÄUTERUNG ZU ARTIKEL 44

Dieser Artikel befasst sich in seinem Absatz 1 mit der Zuständigkeit von Gerichten für Zivilverfahren in Verletzungsfällen. Zwei Alternativen werden zur Auswahl gestellt. Die Zuständigkeit soll entweder den Gerichten übertragen werden, die für Verfahren zuständig werden, die die Verletzung eines industriellen Patents betreffen, oder sie soll Gerichten übertragen werden, die zuständig wären für Fälle, in denen Privatvermögen beschädigt worden ist. Die zwei Alternativen werden in den Teilen zwischen eckigen Klammern behandelt. Der Absatz enthält zusätzliche Angaben zur Frage der örtlichen Zuständigkeit des Gerichts. Diese Angaben folgen Grundsätzen, die in den meisten Ländern für die Bestimmung der örtlichen Zuständigkeit von Gerichten anerkannt sind, vermeidet aber auf den Ort zu verweisen, an dem die Verletzung begangen worden ist (locus delicti commissi), da dieser Ort sehr oft streitig ist. Es muss bemerkt werden, dass das UPOV-Übereinkommen zur Frage der örtlichen Zuständigkeit von Gerichten in Verletzungsfällen keine Regelung enthält, so dass es im freien Ermessen der Verbandsstaaten steht, die ihnen für die Zuständigkeitsregelung angemessen erscheinenden Regeln anzunehmen. Sie können entweder zwischen einer der beiden in diesem Mustergesetz angebotenen Lösungen wählen, sie können auch irgendeine andere Lösung annehmen oder sie können die Frage den allgemeinen Regeln oder der allgemeinen Praxis überlassen, die in diesem Land für die Bestimmung der Zuständigkeit von Gerichten bestehen.

Absatz 2 eröffnet, dem Beispiel einiger Verbandsstaaten folgend die Möglichkeit, Zivilverfahren in Verletzungsfällen bei einem Gericht oder bei mehreren ausgewählten Gerichten zu konzentrieren. Es wird vorgeschlagen, dass dies in einer Verordnung zu geschehen hat, die gemeinsam vom Landwirtschaftsminister und vom Justizminister erlassen werden. Das UPOV-Übereinkommen enthält keine Regelung zu diesen Fragen; Staaten können innerhalb ihrer eigenen Verantwortung entscheiden, ob sie eine solche Regel annehmen wollen und ob sie irgendeine der Einzelbestimmungen übernehmen möchten, die in Absatz 2 enthalten sind.

Absatz 3 enthält die notwendigen Vorschriften für die Zuständigkeit von Gerichten für Strafverfahren, die in Verletzungsfällen eingeleitet werden. Auch diese Regel ist nach dem UPOV-Übereinkommen nicht obligatorisch.

TEIL III

ZUSTÄNDIGE GERICHTE IN ZIVIL- UND STRAFSACHEN

Artikel 44. Zuständige Gerichte in Zivil- und Strafsachen

(1) Für Zivilverfahren in Verletzungssachen und in Fällen umstrittener Inhaberschaft sind die Zivilgerichte zuständig, die für Verfahren zuständig wären, die im Falle einer [Verletzung eines Patents]¹ [Beschädigung von Privatvermögen]¹ zuständig wären, die am inländischen Wohnsitz oder, wenn es sich um eine juristische Person handelt, am inländischen Sitz des Verletzers begangen worden ist, oder mangels eines solchen Wohnsitzes oder Sitzes am inländischen Wohnsitz oder Sitz des Schutzrechtsinhabers oder, wenn auch ein solcher Wohnsitz oder Sitz nicht gegeben ist, an der Geschäftsadresse des Inlandsvertreters oder, wenn eine solche Geschäftsadresse nicht besteht, am Sitz des Sortenschutzamts.

(2) Der Landwirtschaftsminister und der Justizminister können durch gemeinsame Verordnung bestimmen, dass für alle in Absatz 1 erwähnten zivilrechtlichen Verfahren die Zivilgerichte [am Sitz des Sortenschutzamts] zuständig sind.

(3) Für Strafverfahren nach den Artikeln 42 und 43 sind die Strafgerichte zuständig, die für andere strafbare Handlungen zuständig wären, die vom Verletzer am gleichen Ort begangen worden und mit vergleichbaren Strafen bedroht wären.

¹ Alternativlösung.

ERLÄUTERUNG ZU KAPITEL V

Kapitel V behandelt Lizenzen, Jedermannserlaubnisse und Zwangserlaubnisse. Was die Notwendigkeit für den Erlass solcher Vorschriften anbetrifft, wird die Lage von Staat zu Staat verschieden sein. Keine der vorgeschlagenen Regeln ist in dem UPOV-Übereinkommen obligatorisch vorgeschrieben. In einigen Fällen wird es möglich sein, dieses Gebiet völlig den Bestimmungen des allgemeinen nationalen Rechts eines Landes oder den dort bestehenden Sondergesetzen zu überlassen, z.B. den Gesetzen, die sich mit unlauterem Wettbewerb und der Einschränkung von Kartellen und dergleichen befassen. Es muss auch bemerkt werden, dass das gesamte Gebiet der Lizenzierung, unter Einschluss der Zwangserlaubnisse und Jedermannserlaubnisse, sehr eng mit der Wirtschaftspolitik des Landes in Verbindung steht. Im Hinblick hierauf können die in diesem Kapitel enthaltenen Vorschläge nur als Beispiele angesehen werden. Sie sind auf eine kleine Anzahl von Regeln beschränkt worden, von denen angenommen wird, dass sie von einer grossen Zahl von Staaten angenommen worden sind.

ERLÄUTERUNG ZU TEIL I

Dieser Teil befasst sich mit der vertraglichen Lizenzierung, was bedeutet, dass im Wege eines Vertrags einer anderen Partei oder einem Unternehmen das Recht gewährt wird, die Pflanzensorte auszuwerten.

ERLÄUTERUNG ZU ARTIKEL 45

Absatz 1 stellt den allgemeinen Grundsatz auf, dass der Sortenschutzinhaber berechtigt ist, Lizenzen im Vertragswege zu gewähren. Es wird ausdrücklich erwähnt, dass eine Lizenz gegen Zahlung einer Lizenzgebühr oder ohne eine Zahlungsverpflichtung, z.B. auf einer Austauschbasis, eingeräumt werden kann.

Absatz 2 sieht vor, dass der Lizenzvertrag den gleichen Formerfordernissen entsprechen muss, die in diesem Mustergesetz für die Übertragung des Rechts vorgesehen sind (Artikel 11 Absatz 2): er muss in Schriftform abgeschlossen und von den vertragschliessenden Parteien unterzeichnet werden. Absatz 3 folgt ebenfalls dem Beispiel der Regeln über die Übertragung, indem er vorsieht, dass eine Lizenzvereinbarung auf Antrag vom Sortenschutzamt einzutragen ist und dass sie vor einer solchen Eintragung keine Wirkung gegenüber Dritten hat.

ERLÄUTERUNG ZU ARTIKEL 46

Dieser Artikel und die folgenden beiden Artikel enthalten Regeln für den Fall, dass ein Lizenzvertrag keine gegenteiligen Bestimmungen enthält. Artikel 46 stellt insbesondere den Grundsatz auf, dass eine Lizenz im Regelfall eine nichtausschliessliche Lizenz ist, die weder den Lizenzgeber daran hindert, weitere Lizenzen an Andere zu vergeben, noch die Sorte selbst auszuwerten.

ERLÄUTERUNG ZU ARTIKEL 47

Im Regelfall enthalten Lizenzverträge Bestimmungen über die Art, die territoriale Anwendbarkeit und den Gegenstand der gewährten Lizenz. Wo dies nicht der Fall ist oder wo die getroffenen Vereinbarungen nichts Gegenteiliges sagen, wird die Lizenz für die Dauer des Sortenschutzrechts, für das Gesamtgebiet des Landes, für das das Recht gewährt worden ist, und in bezug auf alle Handlungen erteilt, die unter den Schutzzumfang des Rechts fallen. Der Schutzzumfang wird in diesem Mustergesetz durch Artikel 13 umschrieben. Wo Artikel 13 Wahlmöglichkeiten offenlässt, hat die Lizenz den gleichen Anwendungsbereich wie das einzelne Sortenschutzgesetz, an dem die Lizenz erteilt worden ist.

ERLÄUTERUNG ZU ARTIKEL 48

Dieser Artikel stellt den Grundsatz auf, dass der Lizenznehmer die Lizenz nicht an Dritte abtreten oder Unterlizenzen erteilen darf. Dies ist dem Sortenschutzinhaber vorbehalten.

KAPITEL V

LIZENZEN, JEDERMANNSERLAUBNIS UND ZWANGSERLAUBNIS

TEIL I

VERTRAGLICHE LIZENZEN

Artikel 45. Lizenzvereinbarung

(1) Der Inhaber eines Züchterrechts oder der Anmelder für die Gewährung eines Züchterrechts können vertraglich einer anderen Person oder einem Unternehmen das Recht erteilen, die Sorte gegen Zahlung einer Lizenzgebühr oder unentgeltlich auszuwerten (Lizenzvereinbarung).

(2) Die Lizenzvereinbarung bedarf der Schriftform und ist von den Vertragsparteien zu unterzeichnen.

(3) Eine Lizenzvereinbarung wird vom Sortenschutzamt auf Antrag und gegen Zahlung einer in der Gebührenordnung festgesetzten Gebühr in das Register eingetragen; die Lizenz kann Dritten nur nach einer solchen Eintragung entgegengehalten werden.

Artikel 46. Recht des Lizenzgebers, weitere Lizenzen zu erteilen oder die Sorte selbst auszuwerten

Falls in der Lizenzvereinbarung nichts anderes bestimmt ist, hindert die Gewährung einer Lizenz den Lizenzgeber nicht daran, weitere Lizenzen an Dritte zu erteilen oder die Sorte selbst auszuwerten.

Artikel 47. Rechte des Lizenznehmers

Falls in der Lizenzvereinbarung nichts anderes bestimmt ist, hat der Lizenznehmer das Recht, die Sorte während der ganzen Dauer des Sortenschutzrechts im gesamten Inland und hinsichtlich aller in Artikel 13 dieses Gesetzes erwähnten Benutzungsarten auszuwerten.

Artikel 48. Nichtübertragbarkeit von Lizenzen

Falls in der Lizenzvereinbarung nichts anderes bestimmt ist, kann eine Lizenz nicht von dem Lizenznehmer an Dritte weiterübertragen werden, und der Lizenznehmer ist nicht berechtigt, Unterlizenzen zu erteilen.

ERLÄUTERUNG ZU ARTIKEL 49

Dieser Artikel ist aufgenommen worden, da angenommen werden kann, dass eine Reihe von Staaten, vor allem Entwicklungsländer, auf einer Vorschrift bestehen werden, die es ihren Regierungsstellen erlaubt, die Zahlung von Lizenzgebühren im Ausland zu überwachen. Das Ziel einer solchen regierungsseitigen Überwachung würde darin bestehen, sicherzustellen, dass private Unternehmen in dem Land Lizenzverträge für die Verwendung ausländischer Sorten, die Zahlungen im Ausland - und das bedeutet im allgemeinen auch Zahlungen in fremder Währung - zur Folge haben werden, nur abschliessen, wenn das Recht, diese Pflanzensorten zu erzeugen oder zu vertreiben, im wohlverstandenen Interesse der Gesamtheit des Landes und nicht nur im Interesse des betroffenen Unternehmers oder der Erzeuger bestimmter Pflanzensorten in diesem Land liegt. Das UPOV-Übereinkommen gründet sich zwar auf die Annahme, dass das Interesse der Pflanzenzüchter und das Interesse der Allgemeinheit sich weitgehend decken. Gleichwohl ist ein Interessenwiderstreit denkbar, wenn die Regierung besondere Gründe hat zu wünschen, dass die beschränkten finanziellen Möglichkeiten des Landes für die wichtigsten Investitionen vorbehalten bleiben, beispielsweise für die Erlangung und den Anbau neuer Pflanzensorten von der Ernährung dienenden Arten und nicht für Zierpflanzenarten, es sei denn, dass die letzteren Einkünfte aus Exporten erbringen.

ERLÄUTERUNG ZU ARTIKEL 50

Dieser Artikel folgt üblichen kartellrechtlichen oder anderen Vorschriften. Die Bestimmungen sind in dieses Mustergesetz aufgenommen worden, um zu vermeiden, dass der nationale Gesetzgeber diese wichtigen Aspekte übersieht. Nach dem UPOV-Übereinkommen ist es nicht notwendig, diese Angelegenheiten zu behandeln, aber es könnte aus Gründen der Rechtssicherheit zweckmässig sein, Bestimmungen dieser Art aufzunehmen.

Der Sortenschutzinhaber kann nicht daran gehindert werden, seinen Lizenznehmern Bedingungen aufzuerlegen, die sich unmittelbar aus dem Recht ergeben, da Artikel 5 Absatz 2 des UPOV-Übereinkommens vorsieht, dass die vom Züchter einer anderen Person gewährte Befugnis zur Erzeugung, zum Feilhalten oder zum gewerbmässigen Vertrieb der Sorte oder zur Vornahme anderer unter den Schutzzumfang des Sortenschutzrechts fallender Tätigkeiten von Bedingungen abhängig gemacht werden kann, die er festlegt. Ein Inhaber kann jedoch weitergehende Bedingungen vereinbaren wollen. In vielen Ländern sind einige solcher Bedingungen, die möglicherweise ein Monopol des Lizenzgebers schaffen oder verstärken, nicht zulässig. Artikel 50 enthält zwei typische Fälle solcher Unzulässigkeitsklauseln.

Nach Ziffer i darf es dem Lizenznehmer nicht untersagt werden, die Gewährung oder die Gültigkeit des Sortenschutzrechts, auf das sich die Lizenz bezieht, anzugreifen. Nichtangriffsklauseln dieser Art sind in den meisten Ländern nicht zugelassen. Der Lizenznehmer darf auch nicht, wie in Ziffer ii vorgesehen wird, verpflichtet werden, keinen Antrag auf Gewährung einer Zwangserlaubnis zu stellen. Ein Lizenznehmer könnte beispielsweise den Wunsch haben, um eine Zwangserlaubnis nachzusuchen, wenn die Lizenzvereinbarung zu eng ist, um die Vornahme bestimmter Tätigkeiten zu ermöglichen, die im öffentlichen Interesse liegen würden, und die Lizenzvereinbarung sollte ihn hieran nicht hindern.

ERLÄUTERUNG ZU TEIL II

Dieser Teil enthält nur einen Artikel über die Jedermannserlaubnis.

ERLÄUTERUNG ZU ARTIKEL 51

Die Jedermannserlaubnis hat sich als ein praktisches Mittel erwiesen, das die Auswertung eines Sortenschutzrechtes fördert, wenn der Inhaber nicht den gesamten Markt bedienen kann. Sie stellt einen Anreiz für den Inhaber dar, da er Gebühren sparen wird, während der Benutzer schwierige Verhandlungen mit dem Sortenschutzinhaber über die Lizenzerteilung einspart.

Artikel 49. Lizenzvereinbarungen, die Zahlungen im Ausland zur Folge haben

Der Minister für Landwirtschaft kann durch Verordnung bestimmen, dass Lizenzvereinbarungen oder bestimmte Gruppen von Lizenzvereinbarungen und Änderungen oder Erneuerungen solcher Vereinbarungen, die die Zahlung von Lizenzgebühren im Ausland zur Folge haben, von seinem Amt zu genehmigen sind, damit die Bedürfnisse des Landes und dessen wirtschaftliche Entwicklung berücksichtigt werden können; für Nichtbefolgung kann die Unwirksamkeit vorgesehen werden.

Artikel 50. Unzulässige Klauseln in Lizenzvereinbarungen

Eine Lizenzvereinbarung darf nicht enthalten:

- i) eine Verpflichtung des Lizenznehmers, Massnahmen zu ergreifen, die die Gewährung des Sortenschutzrechts behindern oder verhindern können oder dessen Gültigkeit beeinträchtigen können;
- ii) die dem Lizenznehmer auferlegte Verpflichtung keinen Antrag auf Erteilung einer Zwangslizenz zu stellen.

TEIL II

JEDERMANNSERLAUBNIS

Artikel 51. Jedermannserlaubnis

(1) Der Sortenschutzinhaber oder Sortenschutzanmelder kann erklären, dass jedermann, der bereit ist, eine Lizenzgebühr zu bezahlen, das Recht hat, seine Sorte von dem Tag an zu benutzen, an dem er den Inhaber oder den Anmelder entsprechend unterrichtet hat ("Jedermannserlaubnis").

(2) Die Erklärung ist an das Sortenschutzamt zu richten, das einen Vermerk in das Register einträgt.

(3) Die Erklärung nach Absatz 1 muss die Lizenzgebühr bezeichnen, die an den Nutzniesser der Jedermannserlaubnis zu entrichten ist. Die geforderte Lizenzgebühr wird auch in das Register eingetragen.

(4) Nach Eintragung in das Register braucht der Sortenschutzinhaber nur die Hälfte der Erneuerungsgebühren zu entrichten, die in der Gebührenordnung vorgesehen sind.

(5) Stimmen alle Nutzniesser zu, so kann das Sortenschutzamt die Eintragung nach Absatz 2 auf Antrag des Sortenschutzinhabers löschen.

(6) Gegen die Weigerung, die Eintragung nach Absatz 2 zu löschen, ist die Berufung an das Gericht gegeben.

ERLÄUTERUNG ZU TEIL III

Dieser Teil behandelt die Zwangserlaubnis. In diesem Zusammenhang ist zu bemerken, dass in der Präambel zum UPOV-Übereinkommen zum Ausdruck gebracht wird, dass die vertragsschliessenden Staaten dieses Übereinkommens sich der Beschränkungen bewusst sind, die die Erfordernisse des öffentlichen Interesses der freien Ausübung eines Züchterrechts auferlegen können. In Übereinstimmung mit dieser Feststellung sieht Artikel 9 des UPOV-Übereinkommens vor, dass die freie Ausübung des ausschliesslichen Rechts an einer Pflanzensorte - nur - unter einer Bedingung eingeschränkt werden kann, nämlich aus Gründen des öffentlichen Interesses. Der gleiche Artikel garantiert dem Züchter in seinem zweiten Absatz, dass im Fall einer Beschränkung mit dem Ziele, die Verbreitung der Sorte sicherzustellen, Verbandsstaaten die notwendigen Massnahmen treffen, damit der Züchter eine angemessene Vergütung erhält. Es folgt hieraus, dass jeder Verbandsstaat befugt ist, unter bestimmten Bedingungen Zwangslizenzen vorzusehen.

ERLÄUTERUNG ZU ARTIKEL 52

Absatz 1 stellt den allgemeinen Grundsatz auf, dass auf Antrag Zwangslizenzen an jedem Sortenschutzrecht erteilt werden können.

Absatz 2 umschreibt die Befugnisse des Zwangslizenznehmers. Er hat ein nicht ausschliessliches Recht, alle Handlungen vorzunehmen, die im Einzelfall unter den Schutzzumfang fallen. Es folgt hieraus, dass der Zwangslizenznehmer weder den Sortenschutzinhaber noch andere Lizenznehmer daran hindern kann, die Sorte ebenfalls zu erzeugen oder zu vertreiben.

Absatz 3 stellt fest, dass die von dem Zwangslizenznehmer an den Sortenschutzinhaber zu zahlende Lizenzgebühr vom Sortenschutzamt festgesetzt wird und dass der Zwangslizenznehmer dem Sortenschutzinhaber eine angemessene Sicherheit für die Zahlung der Gebühr zu leisten hat.

Der Zwangslizenzinhaber wird in den meisten Fällen nicht in der Lage sein, Pflanzen der geschützten Sorte zu erzeugen, wenn er nicht den notwendigen Betrag von Vermehrungsmaterial erhält, um mit der Erzeugung zu beginnen. Wenn das Vermehrungsmaterial nicht auf andere Weise erlangt werden kann, kann das Sortenschutzamt gemäss Absatz 4 den Sortenschutzinhaber verpflichten, dem Zwangslizenznehmer den Betrag des Vermehrungsmaterials zur Verfügung zu stellen, der notwendig ist, damit dieser einen angemessenen Gebrauch von der Zwangslizenz machen kann, natürlich gegen Zahlung einer angemessenen Vergütung. Es wird besonders erwähnt, dass die Bedingungen, unter denen solches Vermehrungsmaterial angefordert werden kann, für den Sortenschutzinhaber wirtschaftlich annehmbar sein müssen. Was wirtschaftlich annehmbar ist, kann nur im Einzelfall entschieden werden. Jedenfalls muss den Bedürfnissen des Inhabers selbst und seiner vertraglichen Lizenznehmer Rechnung getragen werden.

Absatz 5 enthält die grundlegenden Voraussetzungen für die Erteilung einer Zwangserlaubnis. Die Erlaubnis muss im öffentlichen Interesse liegen, was im einzelnen in Ziffer i umschrieben wird. Der Anmelder muss in jeder Hinsicht qualifiziert sein, das Sortenschutzrecht in geschäftsmässiger Weise auszuüben, und muss bereit sein, entsprechend zu verfahren (Ziffer ii). Mit anderen Worten, es muss sichergestellt sein, dass der Wert des Sortenschutzrechts nicht durch die Tätigkeit des Zwangserlaubnisnehmers Schaden leidet. Unterabsatz iii spiegelt den allgemeinen Grundsatz wieder, dass eine Zwangserlaubnis nur für den Fall vorgesehen wird, dass eine private Lizenz nicht oder nicht in angemessenem Umfang vereinbart werden kann. Ziffer iv ist eine Bestimmung, die es dem Sortenschutzamt erlaubt, besondere Situationen zu berücksichtigen, in denen es von dem Sortenschutzinhaber nicht erwartet werden kann, die Verwendung der Sorte in der gewünschten Weise zu erlauben. Ziffer v gewährt dem Sortenschutzinhaber eine sogenannte "Periode ausschliesslicher Rechte", das bedeutet einen Zeitraum, in dem eine Zwangserlaubnis nicht gewährt werden kann. Viele Gründe sprechen für eine Regel dieser Art, die nach dem UPOV-Übereinkommen nicht obligatorisch ist, aber Artikel 5 Absatz 4 der Pariser Verbandsübereinkunft zum Schutz des Gewerblichen Eigentums* entspricht. Sehr oft

* vom 20. März 1883; die Bestimmung ist, in leicht abweichendem Wortlaut, in den revidierten Fassungen von Den Haag (1925), London (1934), Lissabon (1948) und Stockholm (1967) enthalten.

TEIL III

ZWANGSERLAUBNIS

Artikel 52. Zwangserlaubnis

(1) Das Sortenschutzamt gewährt unter den nachstehend beschriebenen Bedingungen jedem, der einen entsprechenden Antrag stellt, eine Zwangserlaubnis an einem Sortenschutzrecht.

(2) Die Zwangserlaubnis gewährt ihrem Inhaber das nicht ausschliessliche Recht, alle in Artikel 13 dieses Gesetzes erwähnten Tätigkeiten auszuüben.

(3) Bei Erteilung einer Zwangserlaubnis setzt das Sortenschutzamt die Lizenzgebühr fest, die der Inhaber der Zwangserlaubnis dem Sortenschutzinhaber zu entrichten hat. Der Inhaber der Zwangserlaubnis hat dem Sortenschutzinhaber angemessene Sicherheit für die Entrichtung der Lizenzgebühr zu leisten.

(4) Das Sortenschutzamt kann von dem Sortenschutzinhaber verlangen, dass er dem Inhaber der Zwangserlaubnis die notwendige Menge von Vermehrungsmaterial zur Verfügung stellt, damit dieser einen angemessenen Gebrauch von der Zwangserlaubnis machen kann, und zwar gegen Zahlung einer angemessenen Vergütung an den Inhaber des Rechts und unter Bedingungen, die für diesen wirtschaftlich annehmbar sind.

(5) Eine Zwangserlaubnis wird nur gewährt, wenn jede der folgenden Bedingungen erfüllt ist:

- i) Die Gewährung der Zwangserlaubnis muss dem öffentlichen Interesse an einer schnellen und weiten Verbreitung neuer Sorten und ihrer allgemeinen Verfügbarkeit zu angemessenen und tragbaren Preisen entsprechen.
- ii) Der Antragsteller auf Erteilung einer Zwangserlaubnis muss finanziell und auch sonst in der Lage sein, das Sortenschutzrecht in einer fachgerechten und geschäftsmässigen Weise auszuwerten, und muss bereit sein, in dieser Weise zu handeln.
- iii) Der Sortenschutzinhaber hat sich geweigert, dem Antragsteller auf Gewährung einer Zwangserlaubnis zu gestatten, Vermehrungsmaterial der geschützten Sorte in einer für die Öffentlichkeit gemäss Ziffer i) angemessenen Weise herzustellen oder gewerbsmässig zu vertreiben, oder er ist nicht bereit, eine solche Genehmigung unter annehmbaren Bedingungen zu erteilen.
- iv) Es liegen keine Bedingungen vor, unter denen es für den Sortenschutzinhaber nicht zumutbar wäre, die Benutzung der Sorte in der erbetenen Weise zu gestatten.
- v) Zwischen der Zeit der Erteilung des Züchterrechts und dem Antrag auf Erteilung der Zwangserlaubnis sind drei Jahre verstrichen ("Frist ausschliesslicher Rechte").
- vi) Der Antragsteller auf Erteilung einer Zwangserlaubnis hat die Gebühr bezahlt, die für die Gewährung einer solchen Zwangserlaubnis nach der Gebührenordnung vorgeschrieben ist.

(6) Die Dauer der Zwangserlaubnis wird vom Sortenschutzamt bestimmt. Die Zwangserlaubnis soll, wenn keine aussergewöhnlichen Umstände vorliegen, nicht für weniger als zwei oder für mehr als vier Jahre erteilt werden. Die Frist kann verlängert werden, wenn das Sortenschutzamt auf Grundlage einer neuen Untersuchung feststellt, dass die Bedingungen für die Gewährung einer Zwangserlaubnis nach Ablauf der ersten Frist weiterhin gegeben sind.

(7) Das Sortenschutzamt widerruft die Zwangserlaubnis unverzüglich, wenn ihr Inhaber in grober Weise oder wiederholt gegen die Bedingungen verstossen hat, unter denen die Erlaubnis gewährt worden ist, oder wenn berechtigte Befürchtungen bestehen, dass die Sorte nicht ordnungsgemäss erhalten wird.

steht in den ersten Jahren nach der Erteilung Vermehrungsmaterial noch nicht in hinreichender Menge zur Verfügung, um dem Bedürfnis des Inhabers selbst oder seiner vertraglichen Lizenznehmer zu genügen. Auch sollte dem Inhaber eine gewisse Zeit eingeräumt werden, innerhalb derer er ohne Störung durch Zwangserlaubnisnehmer feststellen kann, welche Märkte er vernünftigerweise selbst bedienen kann. Weiterhin kann der Inhaber nur nach einem ersten gewerblichen Vertrieb der Sorte den wahren Wert der Sorte einschätzen und sich darüber klar werden, welche Lizenzgebühr angemessen sein würde. Schliesslich sollte auch der Sortenschutzinhaber in den ersten Jahren nach der Züchtung der Sorte den Vorteil haben, Preise für seine Erzeugnisse festzusetzen, die ein angemessenes Entgelt für seine Anfangsinvestitionen darstellen; diesen Vorteil würde er im allgemeinen auch geniessen, wenn es kein Züchterrechtssystem gäbe, nämlich allein auf Grund der Tatsache, dass er der erste auf dem Markt sein würde. Ziffer vi bestimmt schliesslich, dass für die Erteilung einer Zwangslizenz eine Gebühr zu zahlen ist.

Absatz 6 stellt fest, dass das Sortenschutzamt die Dauer der Zwangslizenz festlegt, und zieht gewisse Grenzen für diese Entscheidung.

Absatz 7 gibt dem Sortenschutzamt die Möglichkeit, den Missbrauch der Zwangserlaubnis zu verhindern.

Absatz 8 gibt dem Sortenschutzamt die Möglichkeit, nationale nichtstaatliche Organisationen auf dem Gebiet der Pflanzenzüchtung und des Saatguthandels anzuhören, bevor eine Zwangserlaubnis erteilt wird. Diese Regel berücksichtigt, dass für die Gewährung einer Zwangserlaubnis eine Anzahl von Faktoren zu berücksichtigen sind, die nicht in das normale Gebiet der Zuständigkeit des Sortenschutzamtes fallen; das Amt könnte deshalb den Wunsch haben, sich auf die sachverständige Meinung einer neutralen Stelle, welche die notwendige Erfahrung besitzt, zu stützen.

Absatz 9 stellt den Grundsatz auf, dass in den in diesem Artikel geregelten Fällen die Berufung an das Gericht stattfindet und dass das Gericht vorläufige Massnahmen ergreifen kann.

Absatz 10 gibt dem Gericht die Befugnis, die Bedingungen der Zwangserlaubnis, die das Sortenschutzamt festgelegt hat, zu verändern. Das Gericht ist somit nicht darauf beschränkt, die Entscheidung des Amtes aufrechtzuerhalten oder aufzuheben.

(8) Vor Erteilung einer Zwangserlaubnis kann das Sortenschutzamt die nationalen nichtamtlichen Organisationen auf dem Gebiet der Pflanzenzüchtung und des Saatguthandels anhören.

(9) Gegen eine Entscheidung des Sortenschutzamts nach diesem Artikel ist die Berufung an das Gericht gegeben. Wird eine Berufung gegen die Gewährung einer Zwangserlaubnis eingelegt, so kann das Gericht in einem einstweiligen Verfahren bestimmen, dass die Zwangserlaubnis dem Antragsteller vorläufig erteilt wird. Die vorläufig erteilte Zwangserlaubnis endet an dem Tag, an dem die Entscheidung über die Berufung wirksam wird.

(10) Das Gericht kann bei einer Entscheidung über die Berufung Bedingungen festsetzen, die von den Bedingungen abweichen, die das Sortenschutzamt festgesetzt hat.

ERLÄUTERUNG ZU TEIL IV

Dieser Teil behandelt die Frage, wer rechtliche Schritte im Fall der Verletzung des Sortenschutzrechts einleiten kann, wenn eine Lizenzvereinbarung abgeschlossen worden ist. Der Teil enthält nur einen Artikel.

ERLÄUTERUNG ZU ARTIKEL 53

Im allgemeinen ist es der Sortenschutzinhaber, der rechtliche Schritte im Verletzungsfall einleitet und der Inhaber hat auch ein Interesse daran, dies zu tun. Dies könnte anders sein, wenn eine Lizenzvereinbarung abgeschlossen worden ist. In diesen Fällen kann es der Lizenznehmer und nicht der Inhaber sein, der daran interessiert ist, das Sortenschutzrecht zu verteidigen. Artikel 53 stellt dies in Rechnung und gibt dem Lizenznehmer die Möglichkeit, den Inhaber aufzufordern, rechtliche Schritte zu ergreifen. Handelt der Inhaber innerhalb einer bestimmten Frist nicht entsprechend, so wird dem Lizenznehmer die Möglichkeit gegeben, in dessen Namen zu handeln.

Dieser Artikel ist in dem UPOV-Übereinkommen nicht obligatorisch vorgesehen. Regeln der gegenwärtigen Verbandsstaaten sind sehr unterschiedlich in dieser Frage. Es wird angenommen, dass die vorgeschlagene Regel einen gesunden Kompromiss zwischen zwei extremen Regelungen darstellt, nämlich dem Lizenznehmer in jedem Fall das Recht zu geben, rechtliche Schritte einzuleiten, oder dieses Recht auf Ergreifen rechtlicher Massnahmen in allen Fällen dem Lizenzgeber zu überlassen.

Wie sich aus den letzten Wörtern des Artikels ergibt, ist der Lizenzgeber immer in der Lage, an den Gerichtsverfahren teilzunehmen.

TEIL IV

EINLEITUNG GERICHTLICHER VERFAHREN DURCH LIZENZNEHMER

Artikel 53. Einleitung gerichtlicher Verfahren durch Lizenznehmer

(1) Jeder Lizenznehmer auf Grund einer vertraglichen Lizenz, einer Zwangserlaubnis oder einer Jedermannserlaubnis kann durch eingeschriebenen Brief den Lizenzgeber auffordern, rechtliche Schritte einzuleiten, die notwendig sind, um mit Rücksicht auf eine vom Lizenznehmer bezeichnete Verletzung des Sortenschutzrechts zivilrechtliche oder strafrechtliche Massnahmen einzuleiten.

(2) Weigert sich der Lizenzgeber oder unterlässt er es, die genannten rechtlichen Schritte innerhalb von drei Monaten, nachdem die Aufforderung übersandt worden ist, einzuleiten, so kann der Lizenznehmer diese in seinem eigenen Namen einleiten; das Recht des Lizenzgebers, in solchen Verfahren zu intervenieren, bleibt unberührt.

ERLÄUTERUNG ZU KAPITEL VI

Dieses Kapitel enthält Bestimmungen über den Erlass der notwendigen Ausführungsbestimmungen und über notwendige Veröffentlichungen.

ERLÄUTERUNG ZU TEIL I

Teil I behandelt den Erlass gewisser Ausführungsbestimmungen im Verordnungswege. Er enthält nur einen Artikel.

ERLÄUTERUNG ZU ARTIKEL 54

Dieser Artikel fasst die Fälle zusammen, in denen Verordnungen für die Ausführung dieses Mustergesetzes erlassen werden können. Er erwähnt die Fälle, in denen solche Verordnungen wenigstens in einigen der Verbandsstaaten erlassen werden. Bemerkenswert ist, dass eine Verordnung für die Zusammenarbeit von Sortenschutzämtern mit Genbanken erlassen werden kann, eine Tätigkeit, die in Zukunft sehr wichtig werden wird im Hinblick auf die Notwendigkeit, genetisches Material zu erhalten.

Das UPOV-Übereinkommen sagt nichts über diese Angelegenheiten, so dass keine der Bestimmungen obligatorisch ist; auch braucht es nicht der Landwirtschaftsminister zu sein, der solche Verordnungen erlässt.

Ziffer iii könnte eine besondere Bedeutung erlangen. Sie gibt die Möglichkeit, zusätzliche Regeln anzunehmen, die das Verhältnis zwischen Sortenbezeichnungen und Warenzeichen betreffen. Die Notwendigkeit für solche Regeln wird sich erst in einigen Jahren zeigen, in denen praktische Erfahrungen der Anwendung der Sortenschutzgesetzgebung gemacht werden konnten.

Ziffer vi ist aufgenommen worden, um zu verhindern, dass notwendige Regelungen übersehen werden. Sie könnte sich in einzelnen Staaten als überflüssig erweisen.

KAPITEL VI
VERORDNUNGEN, REGISTER, AMTSBLATT

TEIL I
VERORDNUNGEN

Artikel 54. Verordnungen

Der Landwirtschaftsminister kann zu folgenden Punkten Verordnungen erlassen:

- i) Das Verfahren des Sortenschutzamts für die Entgegennahme und die Behandlung von Anmeldungen, die Durchführung der Prüfung von Sorten und von Sortenbezeichnungen, die Behandlung von Einsprüchen, die Erteilung von Sortenschutzrechten, die Zurückweisung von Anmeldungen, die Nichtigerklärung und Aufhebung von Sortenschutzrechten, die Übertragung einer Anmeldung oder eines Sortenschutzrechts an den an der Sorte Berechtigten, die Löschung von Sortenbezeichnungen, die Erhaltung und Aufbewahrung von Mustern, die Zusammenarbeit mit Genbanken und anderen Einrichtungen für die Erhaltung von genetischem Material, die Einrichtung und Führung eines Sortenregisters und die Entgegennahme und Aufbewahrung aller Dokumente, die Sortenschutzrechte betreffen, sowie das Verfahren des Gerichts in Berufungsfällen einschliesslich der Regeln über die Ladung und Vernehmung von Parteien, Zeugen und Sachverständigen und einschliesslich aller anderen Regeln über die Erhebung von Beweisen.
- ii) Die Höhe und die Erhebung aller in diesem Gesetz vorgesehenen Gebühren.
- iii) Die Einführung zusätzlicher Regeln, um die Verwendung der gleichen oder verwechslungsfähiger Bezeichnungen für mehr als eine Sorte zu verhindern und die Beziehung zwischen Sortenbezeichnungen und Warenzeichen zu regeln.
- iv) Die Verwaltung des nach Artikel 55 vorgesehenen Sortenschutzregisters, einschliesslich der Bestimmung der Tatsachen, die zu registrieren sind.
- v) Die Herausgabe eines Amtsblatts gemäss Artikel 56.
- vi) Zusätzliche Massnahmen, für die die Zuständigkeit des Landwirtschaftsministers oder dieses Ministers in Zusammenarbeit mit einem anderen Minister in diesem Gesetz ausdrücklich vorgesehen werden.

ERLÄUTERUNG ZU TEIL II

Dieser Teil behandelt die Veröffentlichungsorgane. Er ist in dem UPOV-Übereinkommen nicht obligatorisch vorgeschrieben; dieses schreibt in seinem Artikel 30 Absatz 1 Buchstabe c lediglich vor, dass die Verbandsstaaten sicherzustellen haben, dass die Öffentlichkeit über den Sortenschutz betreffende Angelegenheiten hinreichend unterrichtet wird, und erwähnt als Minimum die periodische Veröffentlichung der Liste der erteilten Schutzrechte. Dieser Teil, so wie er vorgeschlagen wird, geht über dieses Mindestmass etwas hinaus.

ERLÄUTERUNG ZU ARTIKEL 55

Dieser Artikel sieht die Einrichtung eines Registers vor und nennt alle Tatsachen, die in das Register einzutragen sind. Wie bereits in der Erläuterung zu diesem Teil II gesagt worden ist, stellt die Veröffentlichung der erteilten Schutzrechte ein notwendiges Minimum dar. Es muss auch auf Artikel 13 Absatz 6 Bezug genommen werden, der die Behörden der Verbandsstaaten verpflichtet, alle anderen Behörden über Angelegenheiten betreffend Sortenbezeichnungen zu unterrichten, insbesondere über die Einreichung, Eintragung und Löschung von Bezeichnungen. Die meisten in diesem Artikel vorgesehenen Eintragungen stehen entweder mit den Schutzrechten oder mit Sortenbezeichnungen in Verbindung. Nur die am Schluss erwähnten Punkte beziehen sich auf ein anderes Gebiet, nämlich das der Lizenzen. Hier folgt die Notwendigkeit, bestimmte Tatsachen zu erwähnen, aus den Bestimmungen, die in diesem Mustergesetz für Lizenzen unter Kapitel V oben aufgestellt worden sind.

Absatz 2 enthält aus praktischen Gründen die Vermutung, dass alles, was in das Register eingetragen worden ist, jedermann bekannt ist. Es bedeutet, dass niemand vorbringen kann, dass er von einer Eintragung in das Register nicht unterrichtet war.

ERLÄUTERUNG ZU ARTIKEL 56

Neben einem Register, in das Tatsachen von rechtlicher Bedeutung eingetragen werden, hat das Sortenschutzamt ein Amtsblatt herausgegeben, das den Zweck hat, die Allgemeinheit in einer breiteren Weise zu unterrichten. Die in diesem Amtsblatt zu veröffentlichenden wesentlichen Angelegenheiten sind in diesem Artikel erwähnt. Sie erklären sich selbst. Es ist darauf hinzuweisen, dass UPOV ein Musteramtsblatt angenommen hat.

TEIL II

REGISTER; AMTSBLATT

Artikel 55. Register

(1) Das Sortenschutzamt führt ein Register, das als Sortenschutzregister bezeichnet wird und in dem Tatsachen von rechtlicher Bedeutung für Sortenschutzrechte eingetragen werden, insbesondere alle erteilten Sortenschutzrechte, jede Änderung in der Inhaberschaft an einem solchen Recht, jede Änderung der Sortenbezeichnung, jede Nichtigerklärung oder Aufhebung des Rechts und jede Löschung der Sortenbezeichnung sowie jede Jedermannserlaubnis und erteilte Zwangserlaubnis, wobei bei beiden Erlaubnissen die Bedingungen hierfür anzugeben sind, und jede Lizenzvereinbarung auf Antrag einer der Parteien einer solchen Vereinbarung.

(2) Niemand kann sich darauf berufen, dass ihm eine Eintragung in das Register nicht bekannt war.

Artikel 56. Amtsblatt

Das Sortenschutzamt gibt ein Amtsblatt heraus, in dem Angelegenheiten betreffend Sortenschutzrechten und Sortenschutzanmeldungen veröffentlicht werden, die zur Kenntnis der Allgemeinheit gebracht werden müssen, insbesondere

- i) jede eingereichte Anmeldung und die in Artikel 20 Absatz 5 genannten Angaben;
- ii) jede Entscheidung, dass ein Sortenschutzrecht gewährt werden soll;
- iii) jeder eingelegte Einspruch;
- iv) jede Zurücknahme oder Zurückweisung einer Anmeldung;
- v) jede Erteilung des Rechts, einschliesslich der registrierten Sortenbezeichnung;
- vi) jede Änderung in der Inhaberschaft an einem Sortenschutzrecht und jeder Verzicht auf ein solches Recht;
- vii) jede eingelegte Berufung;
- viii) jede Entscheidung über eine Berufung;
- ix) jede Entscheidung auf Nichtigerklärung und Aufhebung eines Sortenschutzrechts;
- x) jeder Vorschlag oder neue Vorschlag betreffend eine Sortenbezeichnung und jede Löschung einer Sortenbezeichnung.

[Appendix 1 folgt]

FORMBLATT GEMAESS ARTIKEL 20 ABS. 1 DES GESETZES

ANMELDUNG EINER SORTE ZUR ERTEILUNG DES SORTENSCHUTZES

<p>1. Anmelder: Name(n) und Anschrift(en)</p> <p style="text-align: right;">Staatsangehörigkeit(en) _____</p>	<p>2. Anschrift, an die jeder Schriftwechsel zu leiten ist</p> <p style="text-align: right;">Dies ist die Anschrift <input type="checkbox"/> eines Anmelders <input type="checkbox"/> des Vertreters <input type="checkbox"/> des Zustellungsbevollmächtigten</p>			
<p>3. Art</p>				
<p>4. Vorgeschlagene Sortenbezeichnung (in Blockschrift) _____ (siehe auch besonderes Formblatt) Anmeldebezeichnung des Züchters _____</p>				
<p>5. Der (die) Ursprungszüchter./ Entdecker ist (sind) <input type="checkbox"/> der (alle) Anmelder <input type="checkbox"/> folgende Person(en):</p> <p style="margin-top: 20px;">Andere Personen waren an der Züchtung / Entdeckung nicht beteiligt. Die Sorte ist auf den (die) Anmelder übertragen worden durch: <input type="checkbox"/> Vertrag <input type="checkbox"/> Erbfolge <input type="checkbox"/> sonstwie (bitte angeben)</p> <p style="margin-top: 10px;">Die Sorte wurde gezüchtet / entdeckt in (Staat(en)) _____</p>				
<p>6. Frühere Anmeldungen</p>	<p>Anmeldung (Staat - Datum)</p>	<p>Anmeldenummer</p>	<p>Stand</p>	<p>Sorten- oder Anmeldebezeichnung</p>
<p>Sorten-schutz</p>				
<p>Amtliche Sortenliste</p>				
<p>7. Beansprucht wird die Priorität der Hinterlegung in (Staat) _____ am (Datum) _____</p>				
<p>8. Die Sorte ist - im Anmeldestaat <input type="checkbox"/> noch nicht <input type="checkbox"/> erstmalig am (Datum) _____ unter der Bezeichnung _____ und - in anderen Staaten <input type="checkbox"/> noch nicht <input type="checkbox"/> erstmalig in (Staat) _____ am (Datum) _____ unter der Bezeichnung _____ feilgehalten oder gewerbsmässig vertrieben worden.</p>				
<p>9. Hiermit wird dem Amt für Sortenschutz die Genehmigung erteilt, mit den zuständigen Behörden anderer UPOV Verbandsstaaten jede nützliche Information und Material, das sich auf die Sorte bezieht, auszutauschen, vorausgesetzt, dass die Rechte des Anmelders gewahrt bleiben.</p>				
<p>10. In der Anlage beigelegte weitere Formblätter und Dokumente: <input type="checkbox"/> 1 <input type="checkbox"/> 2 <input type="checkbox"/> 3 <input type="checkbox"/> a <input type="checkbox"/> b <input type="checkbox"/> c <input type="checkbox"/> d <input type="checkbox"/> e <input type="checkbox"/> f</p>				
<p>Ich / wir beantrage(n) die Erteilung des Sortenschutzes für die angemeldete Sorte. Ich / wir erkläre(n), dass nach meinem / unserem besten Wissen die für die Prüfung der Anmeldung notwendigen und in diesem Formblatt und in den Anlagen erteilten Angaben vollständig und richtig sind.</p> <p style="margin-top: 10px;">Ort _____, Datum _____</p> <p style="text-align: right; margin-top: 10px;">Unterschrift(en)</p>				

FORMBLATT GEMAESS ARTIKEL 24 ABS. 1 DES GESETZES

VORSCHLAG FUER DIE SORTENBEZEICHNUNG

1. Der Vorschlag bezieht sich auf die mit beiliegendem Formblatt * /unter Anmelde­nummer* _____ angemeldete Sorte.
Früher vorgeschlagene Sortenbezeichnung oder Anmeldebezeichnung des Züchters

2. Anmelder

3. Art

4. Vorgeschlagene Sortenbezeichnung (in Blockschrift)

5. In anderen UPOV-Verbandsstaaten angemeldete oder eingetragene Sortenbezeichnungen

Staat	Stand	Sortenbezeichnung (wenn anders als unter 4)

6. Die vorgeschlagene Sortenbezeichnung ist vom (von den) Anmelder(n) angemeldet oder für ihn (sie) als Fabrik- oder Handelsmarke für Erzeugnisse, die im Sinne des Markenrechts gleich oder gleichartig sind, im Anmeldestaat, in einem UPOV-Verbandsstaat oder beim Internationalen Büro der Weltorganisation für geistiges Eigentum (WIPO) hinterlegt worden.

Staat und / oder WIPO	Anmeldedatum	Hinterlegungsdatum	Hinterlegungsnummer

Geschehen zu (Ort) _____, am (Datum) _____

Unterschrift(en)

SAMPLE OF A TECHNICAL QUESTIONNAIRE/EXEMPLE D'UN QUESTIONNAIRE TECHNIQUE/
MUSTER EINES TECHNISCHEN FRAGEBOGENS

Reference Number (not to be filled in by the applicant)
Référence (réservé aux Administrations)
Referenznummer (nicht vom Anmelder auszufüllen)

TECHNICAL QUESTIONNAIRE
to be completed in connection with an application for plant breeders' rights

QUESTIONNAIRE TECHNIQUE
à remplir en relation avec une demande de certificat d'obtention végétale

TECHNISCHER FRAGEBOGEN
in Verbindung mit der Anmeldung zum Sortenschutz auszufüllen

1. Species/Espèce/Art

2. Applicant (Name and address)/Demandeur (nom et adresse)/Anmelder (Name und Adresse)

3. Proposed denomination or breeder's reference
Dénomination proposée ou référence de l'obtenteur
Vorgeschlagene Sortenbezeichnung oder Anmeldebezeichnung

4. Information on origin, maintenance and reproduction of the variety
Renseignements sur l'origine, le maintien et la reproduction de la variété
Information über Ursprung, Erhaltung und Vermehrung der Sorte

5. Characteristics of the variety to be indicated (the number in brackets refers to the corresponding characteristic in the Test Guidelines; please mark the state of expression which best corresponds)

Caractères de la variété à indiquer (le nombre entre parenthèses renvoie au caractère correspondant dans les principes directeurs d'examen; prière de marquer d'une croix le niveau d'expression approprié)

Anzugebende Merkmale der Sorte (die in Klammern angegebene Zahl verweist auf das entsprechende Merkmal in den Prüfungsrichtlinien; die Ausprägungsstufe, die der der Sorte am nächsten kommt, bitte ankreuzen)

Characteristics Caractères Merkmale	English	français	deutsch	Example Varieties Exemples Beispielssorten	Note
---	---------	----------	---------	--	------

6. Similar varieties and differences from these varieties
Variétés voisines et différences par rapport à ces variétés
Ähnliche Sorten und Unterschiede zu diesen Sorten

Denomination of varieties
Dénomination des variétés
Bezeichnung der Sorten

Differences
Différences
Unterschiede

7. Additional information which may help to distinguish the variety
Renseignements complémentaires pouvant faciliter la détermination des caractères distinctifs de la variété
Zusätzliche Informationen zur Erleichterung der Unterscheidung der Sorte

- 7.1 Resistance to pests and diseases
Résistance aux parasites et aux maladies
Resistenzen gegenüber Schadorganismen

- 7.2 Special conditions for the examination of the variety
Conditions particulières pour l'examen de la variété
Besondere Bedingungen für die Prüfung der Sorte

- 7.3 Other information
Autres renseignements
Andere Informationen

ANNEX II/ANNEXE II/ANLAGE II

OBSERVATIONS ON THE PRELIMINARY DRAFT OF A
UPOV MODEL LAW ON PLANT VARIETY PROTECTIONOBSERVATIONS SUR L'AVANT-PROJET DE LOI-TYPE DE
L'UPOV SUR LA PROTECTION DES OBTENTIONS VEGETALES
BEMERKUNGEN ZUM VORENTWURF EINES UPOV-MUSTERGESETZES

Canada/Kanada

Section 4. Novelty

- (1) States may wish to have the option of allowing a variety to be sold for up to one year prior to the application for protection, available for some species and not others. Also, as the exact time limit may vary it may be easier to include the time limit in the regulations.
- (2) There are two ways of handling the situation of applications for protection for a variety of a species recently included in the List of Genera and Species Eligible for Protection:
 - a) The option taken by the Federal Republic of Germany, whereby all varieties are eligible for protection, irrespective of whether or not they have been sold (either within or outside Germany) for a period of up to 4 years before the inclusion of that species on the List of Species and Genera Eligible for Protection, provided that the application for protection is received within a certain time period after the introduction of that species on the List (See section 2(3) of the Law on the Protection of Plant Varieties, Federal Republic of Germany).
 - b) The option taken by the United Kingdom where varieties may not be sold either within or outside the U.K. before that species was included in the List of Genera and Species Eligible for Protection. (See Schedule II, Part II, section 2 of the U.K. Plant Varieties and Seeds Act of 1964).

If option b) above is taken, states may want to have a clause allowing transitional limitation of the requirement of novelty (Article 38 of the Convention), whereby varieties may be protected even if they have been offered for sale for more than 1 year, provided that the application is received within a certain time period after the introduction of that species on the List of Species and Genera Eligible for Protection. (See section 36 of the French Act, and section 49 of the Belgian Act.)

Section 8. Right to Apply for Protection

Perhaps the model law should state that the first lawful applicant to apply for plant variety protection is eligible for rights, irrespective of who first bred or discovered the variety. In cases where applications are received for the same variety, on the same day, the first person in a position to apply (ie. the first breeder or discoverer) shall be granted the rights.

Section 11. Persons Entitled to Protection

- (1) Subsection (iv) and (v) assume that the state will join UPOV, and under the present wording of the model law, the state would be prevented from making reciprocal agreements with each UPOV member state in the case that it did not join UPOV.

Section 14. Effect of a Plant Breeders' Rights

- (2) States may want to extend this philosophy to fruit trees.

Section 18. Termination of Protection, etc.

States may want to be able to revoke rights for

- a) failure to comply with the terms set for a compulsory licence, and
- b) failure to abide by the terms agreed to for the grant of provisional protection.

However, with respect to a) above, you may want to note the solution the Irish Plant Breeders' Rights Bill adopts. A copy of the relevant section is attached.

Section 34. Grant or Refusal of Plant Breeders' Rights

- (1) The second sentence should read as follows: "Where the President of the Plant Variety Rights Office has determined that the examination may be performed by another national or foreign governmental authority (or by the breeder himself), the examination may be based on the examination results received."

Section 48. Compulsory Licences

- (5) (v) States may want to be able to
 - a) vary the time for exclusivity (ie. the period during which no compulsory licence may be granted)
 - b) prescribe this for some species and not others.

CAJ/V/3

APPENDIX TO ANNEX II/APPENDICE A L'ANNEXE II/APPENDIX ZU ANLAGE II

PROVISIONS OF THE IRISH PLANT VARIETY
(PROPRIETARY RIGHTS) BILL, 1979, ON
COMPULSORY LICENCES

DISPOSITION SUR LES LICENCES OBLIGATOIRES
DU PROJET DE LA LOI IRLANDAISE SUR LA
PROTECTION DES OBTENTIONS VEGETALES

VORSCHRIFTEN DES IRISCHEN ENTWURFS
EINES GESETZES ÜBER SORTENSCHUTZ 1979
ÜBER ZWANGSERLAUBNISSE

Compulsory
licences.

8.—(1) Subject to the provisions of this section, if any person applies to the Controller and satisfies him that a holder has unreasonably refused to grant to the applicant an authorisation referred to in section 4 (5) (d) of this Act, or, in granting or offering to grant such an authorisation, has imposed or put forward terms which are either unreasonable or contrary to the public interest, the Controller may, if he is satisfied that the applicant is financially and otherwise in a position, and intends, to exercise rights in a competent manner which would be conferred by such an authorisation, grant to the person in the form of a licence any such rights as respects the relevant plant variety as might have been granted by the holder.

(2) (a) Subject to the provisions of this section, if any person satisfies him that it is in the public interest that a particular plant variety specified by the person (the name of which variety stands for the time being entered in the register) has been distributed by a holder in a manner which is not in the public interest or that such a plant variety should be widely distributed, or that it is otherwise in the public interest so to do, the Controller may, with the consent of the Minister, grant to the person in the form of a licence any rights as respects that variety as may be granted by the relevant holder.

(b) The Minister may, before giving a consent under this subsection, conduct such consultations as he considers appropriate in the particular circumstances.

(3) A licence granted under this section (which licence is in this section subsequently referred to as a "compulsory licence") may have attached thereto such conditions as the Controller may specify and shall have effect during such period, beginning on or after the date of the licence, as is specified therein.

(4) In disposing of applications and settling the terms of compulsory licences the Controller shall endeavour to secure that the relevant plant variety is maintained in quality, and that the holder concerned will be equitably remunerated by the licensee as regards any sales of reproductive material which are made pursuant to the licence.

(5) A compulsory licence may include terms obliging the holder concerned to make reproductive material available to the licensee concerned.

(6) In case the Controller grants a compulsory licence, then for the purpose of enabling the person to whom the licence is granted to use as regards the licence any remedy available to him by the institution of legal proceedings, the licence shall be regarded as having been granted by the relevant holder.

(7) The Controller may, on an application being made in that behalf by the holder or licensee concerned, extend, limit or otherwise amend, or revoke, a compulsory licence.

(8) (a) A compulsory licence may be granted to an applicant whether or not the holder concerned has granted licences to the applicant or any other person.

(b) A compulsory licence shall not be an exclusive licence.

(9) Where the Controller receives an application under this section he shall give to the holder concerned, unless he is the applicant, and to any other person who appears to him to be concerned, notice of the application and shall afford to each person to whom such notice is given an opportunity of being heard before he determines the application.

(10) If and in so far as any agreement purports to bind any person not to apply for a compulsory licence, it shall be void.

[Annex III follows/
L'annexe III suit/
Anlage III folgt]

ANNEX III/ANNEXE III/ANLAGE III

**UNITED STATES DEPARTMENT OF COMMERCE
Patent and Trademark Office**Address : COMMISSIONER OF PATENTS AND TRADEMARKS
Washington, D.C. 20231

February 15, 1980

Dr. Heribert Mast
Vice Secretary General
International Union for the Protection
of New Varieties of Plants
34, chemin des Colombettes
1211 Geneva, Switzerland

Dear Dr. Mast:

We welcome the opportunity to provide the Patent and Trademark Office's views on the proposed Model Law on Plant Variety Protection. On the whole, we found the Model Law extremely well thought-out and drafted. It should be of immeasurable help to States planning plant protection systems.

Section 1

This section speaks only about plant breeders' rights, even though the UPOV Convention also allows national patent systems to be utilized for protecting new plant varieties. We suggest a comment about the possibility of patent protection, even though the provision itself need not be changed. We assume that the Model Law will be accompanied by a Commentary, like the WIPO Model Law for Developing Countries on Inventions.

The section does not mention the possibility of protecting genes or microorganisms, although one or both could be protected under a breeders' rights law. The Commentary might point out why such protection is not being provided, possibly with arguments for and against protection in the future.

Section 2

We have misgivings about defining "plant variety" in the Model Law. Any definition, no matter how carefully drawn, will be argumentative. For the time being, this section could be bracketed to indicate that it is only under consideration as a possibility.

Turning to the definition itself, we are uncertain about the second sentence. It could be understood as requiring protection for hybrids. If so, one of the reasons that led to new Convention Article 2(2) may be negated.

The third sentence could be placed elsewhere in the Model Law if the section is not retained, perhaps in section 3(1).

Section 3

The Model Law may not make clear the difference between "distinctness" and "novelty." "Distinctness," we understand, means that a variety for which protection is sought must possess characteristics that enable it to be distinguished or differentiated from all other varieties known to the public. "Novelty," on the other hand,

CAJ/V/3
Annex III/Annexe III/Anlage III
page 2/Seite 2

means that the variety for which protection is sought has not already been made known to the public. At the least, the Commentary should explain these terms. It would be clearer if the words "and Novelty" were deleted from the title of the section.

We wonder exactly what is meant by "harvested material" in paragraph (2), and an explanation in the Commentary would be helpful. Nor are we sure what "public cultivation" means. How does it differ from private cultivation?

Paragraph (3) is fairly confusing and hard to read, although we have no objections to its substance. For example, it is not necessary to refer to a "duly filed" application. If protection is granted, can't it be presumed that the application was duly filed?

Section 4

We note that different phrases are used to specify the time periods in paragraph (1); i.e., "for longer than four years" and "for up to six years." Convention Article 6 uses the phrase "for longer than..." for both time periods, which the Model Law could follow.

The definition of "offering for sale" in paragraph (4) might not be suitable in all cases. Under our law, for example, merely storing plant material that may or may not eventually be sold would probably not be regarded as an offer for sale.

Section 7

Paragraph (1)(ii) should provide a specific time limit by which amendments to the List will take effect. Rather than referring only to "a given future date," a period of perhaps three months from the publishing of the amendment could be substituted.

Section 10

Possibly there should be some time limitation on the opportunity of a true owner to demand transfer of the title to him, even when the title holder does not act in good faith. It seems odd to permit the true owner to wait ten or fifteen years before demanding title. It would be especially odd if the true owner knew all this time that the title was improperly granted in the first place.

Section 11

We realize that paragraph (1), even without subparagraph (v), complies with the UPOV Convention. Nevertheless, the Commentary could mention or suggest the possibility of according national treatment to all foreigners.

Insofar as paragraph (2) is concerned, the Model Law might require foreigners to comply with certain formalities. A similar requirement is included in Paris Convention Article 2(3). This could be presented as an alternative or mentioned in the Commentary.

Section 12

Paragraph (3) might be improved by stating specifically that an assignment or transfer may be registered by either of the contracting parties. It could also make clear that these registrations will be publicly available.

Section 13

This provision is a little confusing when applied to the exploitation of a protected variety by third parties. It seems to us that each joint holder should independently be able to grant non-exclusive licenses, but both must act together for the grant of an exclusive license. The section, however, does not distinguish between exclusive and non-exclusive licenses.

Section 14

Paragraph (1) should make it clear that the definitions of "offering for sale" and "marketing" in section 4 also apply to this section, which we assume they do. The same seems true of "propagating material," referred to in paragraph (4) of this section and defined in section 4(6).

Paragraph (4) might be improved by offering the alternative of protection against exportation, whether or not the country to which the plant material is sent offers protection of its own.

Section 16

The eighteen-year term in paragraph (1)(i) and the fifteen-year term in paragraph (1)(ii) might be bracketed, with an explanation in the Commentary that these periods could be longer.

Section 17

We have no objection to the payment of renewal fees. We point out, however, that an annual payment requirement may prove a considerable burden on plant breeders. The Model Law might contain, or the Commentary suggest, an alternative of charging renewal fees only every few years during the term of protection. Also, a grace period of somewhat longer duration than that provided in subsection 18(4) should be considered. The Paris Convention grace period for paying patent maintenance fees, for example, is six months.

Section 18

Paragraph (1) might provide for recording these declarations in the Official Gazette.

It is not clear if the nullification procedure of paragraph (2) is the same as the opposition procedure of section 35, or if two distinct procedures are contemplated. Whichever is the case, clarification would be helpful.

Paragraph (4)(ii) could be more definite. The grace period should not be fixed in relation to the mailing of a reminder. This is administratively complicated and may eventually require legal proof of the date of mailing the reminder. We are not even convinced that a reminder is necessary.

Section 19

Paragraph (3) may need amending or cancelling. It seems odd to expect the Minister of Agriculture to appoint every employee.

Section 22

Paragraph (3) may present problems for breeders. The Plant Variety Rights Office should always tell breeders how much propagating material is to be supplied. The breeder cannot be expected to learn this from UPOV Technical Notes.

The two week time period of paragraph (4) seems unduly short. This period could be bracketed, with an indication that States may prefer a longer period. Even better, this could be handled as an administrative matter.

Section 23

The Commentary should point out some difficulties that arise over the right of priority. For example, the last day for filing an application in order to receive the right of priority might fall on a holiday. Matters like this are taken care of in the Paris Convention. Its or similar provisions might be included in the UPOV Model Law (at least, in brackets).

Section 24

Paragraph (1) could be somewhat more liberal. For example, a declaration of entitlement to the right of priority really need not be provided at the time the application is filed. It is only important to know about priority by the time examination begins.

Paragraph (2) might be a little clearer. It does not state exactly when propagating material or additional documentation will be required by a Plant Variety Rights Office if the priority-supporting (earlier-filed foreign) application is withdrawn. This paragraph could provide a period of perhaps two months for supplying such material or documentation and, of course, the two-month period could be bracketed.

Section 26

In connection with paragraph (2), the two-week period may not be long enough.

Section 27

Paragraph (1) inadvertently fails to mention that a variety denomination may be a combination of words and letters.

We question whether the proviso in paragraph (3)(iii) should be retained. It seems to us that variety denominations must not be confusing, whether or not one of the denominations has acquired great importance. Nor have we any idea how to judge the presence of "great importance."

In connection with paragraph (3)(vi), it might help to mention in the Commentary that suitability is decided by the Plant Variety Rights Office, not the breeder.

Section 28

We presume that each Plant Variety Rights Office will publish in its Gazette only the variety denominations proposed to it, or those it registers or cancels. No Office would be expected to publish information about denominations proposed, registered or cancelled in other States.

Section 38

We question whether infringement should ever be a criminal offense, even if repeated or intentional. There are other effective ways to prevent these kinds of infringements; e.g., the leveling of double or triple damages against the infringer or charging him the breeder's attorney's fees. These possibilities are available under our laws, and we have encountered no difficulties with repeated or intentional infringements.

Section 39

This section may be incomplete. It fails to provide the possibility of enjoining a person marketing propagating material without using the registered variety denomination. Such unlawful marketing should always be enjoined, whether or not a fine is also imposed.

Section 46

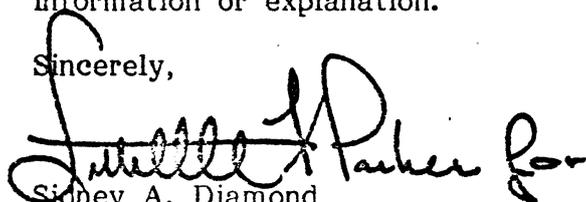
We are not convinced of the necessity of including paragraph (1). This rather general proscription against monopolization might be better placed in an antitrust or unfair competition law. Its very broadness may promote litigation.

Section 48

Paragraph (5)(v) specifies a two-year waiting period between the grant of a plant breeders' right and the date of applying for a compulsory license. This may be very confusing or difficult for countries adhering to the Paris Convention, since it does not comply with that Convention's compulsory license provisions. Referring to Paris Convention Article (5)(3), we suggest changing the "two year" requirement to three years.

I hope these comments are helpful. Please let me know if you wish any further information or explanation.

Sincerely,



Sidney A. Diamond
Commissioner of Patents
and Trademarks

[End of document/
Fin du document/
Ende des Dokuments]